Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/61

15. 01. 73

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1973 bis 1976

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 4. Januar 1973 — IV B 1 — 4357.4

Bayern

Verzeichnis der Übersichten

Übersicht Seite

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat am 21. Dezember 1972 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Kütenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Die Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und des Küstenschutzes werden bereits seit vielen Jahren mit Bundes- und/oder Landesmitteln gefördert. Die Durchführung der Maßnahmen oblag den Ländern. Der Bund hat seine finanziellen Leistungen zum Teil von Mitleistungen der Länder abhängig gemacht. Dabei spielten die finanzielle Leistungsfähigkeit und auch die agrarpolitischen Prioritäten des jeweiligen Landes eine bedeutsame Rolle.

2. Durch den Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

3. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und soll ab 1. Januar 1973 durchgeführt werden. Durch dieses Gesetz mußten zunächst die einzelnen gemeinsam zu finanzierenden Maßnahmen näher bestimmt werden. Sie sind in folgende vier Gruppen eingeteilt:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft,
4. Küstenschutz.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern aufgestellt, der nach dem GemAgrG bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen hat. Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe legt eine gemeinsame Finanzierung bestimmter Maßnahmen nach Beteiligungsverhältnissen mit Haushaltsmitteln von Bund und Ländern fest. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an.

Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

5. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplanes einen

Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebensoviel Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

6. Bund und Länder haben sich gemeinsam darüber verständigt, mit dem ersten Rahmenplan — abweichend von den beiden anderen Gemeinschaftsaufgaben — erst am 1. Januar 1973 zu beginnen. Damit wird die vom Gesetzgeber festgelegte Übergangsfrist voll ausgeschöpft. Angesichts der Vielzahl der Maßnahmen auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik erschien eine ausgiebige und intensive Prüfung während dieser Übergangszeit unbedingt notwendig.

Der Planungsausschuß hat auf die Formulierung der Grundsätze ein besonderes Gewicht gelegt. Sie stellen die Richtschnur für die Agrarstrukturpolitik in der Bundesrepublik dar.

Dieser Rahmenplan enthält 13 Förderungsgrundsätze.

7. Für das Marktstrukturgesetz, das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und die strukturrelevanten Bestimmungen der EWG-Verordnungen 1035/72, bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 2142/70 Fische) und 1696/71 (Hopfen) sind keine besonderen Förderungsgrundsätze notwendig. Um ein sachlich gebotenes einheitliches Vorgehen bei der Durchführung dieser Rechtsvorschriften zu erreichen, findet das Verfahren Anwendung, nach dem bisher schon die Anlage zum Bewilligungsbescheid für die Förderung nach dem Marktstrukturgesetz gemeinsam von Bund und Ländern aufgestellt wurde.

8. Bei der Förderung nach den folgenden Grundsätzen sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

9. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

10. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgaben anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

11. Der Bund wird im Rahmen des jeweils geltenden Finanzplanes seine Mitleistung bei den Gemeinschaftsaufgaben in dem Maße, in dem die Länder Mittel zum Rahmenplan anmelden, erfüllen. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierungsmöglichkeit des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

12. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann innerhalb eines Landes dann abgewichen werden, wenn die Abweichung vorher mit dem Bund abgestimmt worden ist. Dies gilt nur, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen [1]) festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses.

13. Der Finanzausschuß ist sich darüber im klaren, daß die begonnenen Arbeiten an der Festlegung von räumlichen und sachlichen Schwerpunkten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GemAgrG erheblich verstärkt und daß künftig die eingeleitete Konzentration auf wesentliche Maßnahmen der Agrarstrukturförderung fortgeführt werden müssen. Er wird die notwendigen Vorarbeiten bei der Festlegung von räumlichen und sachlichen Schwerpunkten so beschleunigen, daß sie möglichst am 1. Januar 1975 bei der Fortschreibung des Rahmenplanes erfolgen kann. An Hand von quantifizierbaren Kriterien soll eine noch bessere Steuerung des Mitteleinsatzes erreicht werden. Der Planungsausschuß mißt deshalb der Erfolgskontrolle aller Maßnahmen eine hohe Priorität bei, auf deren Grundlage auch die Notwendigkeit geprüft wird, ob neue Maßnahmen in den Rahmenplan aufzunehmen und bestehende zu verändern oder zu streichen sind.

14. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat im April 1972 Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik verabschiedet. Die Bundesrepublik ist verpflichtet, diese Richtlinien bei der Durchführung ihrer nationalen Agrarstrukturpolitik anzuwenden. Neben dieser sich aus dem EWG-Vertrag ergebenden Verpflichtung ist die Anpassung der nationalen Förderungsgrundsätze an die EG-Richtlinien auch geboten, um aus dem EAGFL Erstattungen für die Durchführung der Maßnahmen zu

[1]) s. Übersicht 28 „Gesamtzusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 nach Maßnahmen und Ländern"

erhalten. 40 % dieser Erstattungen werden an die Länder entsprechend ihrem Finanzierungsanteil weitergegeben.

Da die Prüfung der deutschen Vorschläge noch nicht abgeschlossen ist, kommt der Planungsausschuß überein, die zur Zeit geltenden Richtlinien für die einzelbetriebliche Investitionsförderung, ländliche Siedlung, Buchführung und Verpachtungsprämie zu Förderungsgrundsätzen zu erklären. Der Planungsausschuß wird diese vorläufigen Grundsätze alsbald durch EWG-konforme Förderungsgrundsätze ersetzen.

Nur so ist es möglich, daß die Förderung der Landwirtschaft kontinuierlich weitergeführt werden kann.

15. Der Planungsausschuß ist sich der Bedeutung der finanziellen Fragen bewußt, die das Aufstellen des Rahmenplanes mit sich gebracht hat. Alle Beteiligten wünschen trotz oftmals großer Schwierigkeiten, im Rahmenplan die gemeinsame Verantwortung für die deutsche Landwirtschaft zum Ausdruck zu bringen. In diesem Sinne hat der Planungsausschuß kooperativ zusammengearbeitet.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird für Maßnahmen i. S. des § 1 Abs. 1 GemAgrG als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist eine überörtliche Planung, die sich auf einen oder mehrere Nahbereiche erstreckt. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur des Planungsraumes zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des Vorplanungsgebietes ist mit der nach Landesrecht für die Landesplanung zuständigen Behörde abzustimmen.

1.3.

Die Vorplanung hat Zielvorstellungen für den Plannungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen zu enthalten. Sie hat die Bauleitplanung der Gemeinden vor allem zum Zweck der späteren städtebaulichen Sanierung (Dorferneuerung) und Entwicklung zu berücksichtigen und die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie ist durch eine Landschaftsplanung zu ergänzen, falls zur Vorplanung Aussagen über die künftige Bodennutzung sowie die ökologischen, landeskulturellen und landschaftsstrukturellen Erfordernisse notwendig sind.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Vorplanung wird in drei Stufen durchgeführt. Inhalt und Umfang in allen drei Stufen bestimmen sich nach den jeweiligen an die Vorplanung zu stellenden Anforderungen. Die Vorplanungsergebnisse sind so darzustellen, daß sie fortgeführt werden können.

2.2.

Die Vorplanung hat in einer ersten Stufe auf der Grundlage der jeweiligen agrarstrukturellen Rahmenplanung und/oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale darüber Auskunft zu geben, ob voraussichtlich großräumige Ordnungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist auf die Vorplanung in den weiteren Stufen zu verzichten.

2.3.

In der zweiten Stufe der Vorplanung sind Vorschläge über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführungsmaßnahmen zu erarbeiten (Entscheidungshilfe für Auswahl der Maßnahmen). Hierbei ist anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen zu prüfen, ob der erzielbare Erfolg die hierzu notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt.

2.3.1.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch Gemeinde- und Betriebserhebungen nach einheitlichem Datenkatalog vorgenommen.

Die Erhebungsergebnisse müssen mit- und untereinander verglichen und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich — elektronisch auszuwerten und in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.3.1.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden folgende Datengruppen erfaßt:

Altersstruktur der Bevölkerung,

die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,

Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,

Berufspendler,

Katasterfläche,

Eigentumsverteilung,

landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe,

Bodennutzung,

Viehhaltung,

agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen,

Flächennutzungsplan,

Bebauungsplan,

Flurbereinigung.

2.3.1.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.3.1.3.

Die Betriebserhebung erfaßt folgende Datengruppen:

Betriebsleiter und Hofnachfolger,

soziale Sicherung,

Entwicklung des Betriebes,

Betriebsflächen,

Viehhaltung,

strukturelle Verhältnisse und Flurmängel,

Gebäude- und Gebäudesanierungsmaßnahmen,

Einschätzung durch Erheber.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der Problemstellung und den gegebenen Strukturverhältnissen im Planungsraum.

2.3.1.4.

Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.2.

Die Vorplanung hat, soweit es für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist, die Eignung der künftigen Flächennutzung nach ökonomischen und standortkundlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Dabei sind die Grenzstandorte für die landbauliche und städtebauliche Nutzung nach objektiven Merkmalen darzustellen. Weiterhin sind die Eignungsvoraussetzungen für die Erholung und sonstige Funktionen zu untersuchen.

2.3.3.

Die Vorplanung hat auf der Grundlage landschaftsökologischer, sozio-ökonomischer und infrastruktureller Erkenntnisse die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Dorferneuerung zu berücksichtigen.

2.3.4.

Die Ergebnisse der zweiten Stufe der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht zusammenzufassen (vgl. anliegendes Gliederungsmuster).

2.4.

Die Vorplanung nach 2.3. (zweite Stufe) ist mit einem Landschaftsrahmenplan zu verbinden, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Landschaftshaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

2.5.

Hat die Auswertung der bisherigen Untersuchungen (zweite Stufe) zu einer Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geführt, so soll die Vorplanung durch eine dritte Stufe für diese Maßnahmen vertieft werden (projektgebundene Vorarbeiten). Hierzu kann auch ein Landschaftsplan gehören.

2.6.

Die für die Vorplanungen erforderlichen Kartenunterlagen sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

2.7.

Die Zuschüsse können Gemeinden, Gemeinde- und Planungsverbänden, Kreisen sowie Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen nach dem Flurbereinigungsgesetz gewährt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Für die Untersuchungen der Stufe 1 werden Ausgaben nach § 10 GemAgrG nicht erstattet.

3.2.

Für die Erstellung umfassender Vorplanungen (zweite Stufe) werden folgende Zuschüsse als Höchstsätze zugrundegelegt:

3.2.1.

Zuschuß nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 7 500 ha	bis zu 5,— DM/ha
bis zu 15 000 ha	bis zu 4,50 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 4,— DM/ha
über 30 000 ha	bis zu 3,— DM/ha

3.2.2.

Es wird ferner ein Zuschußsatz von 5 DM je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Mindestgröße von 2 ha, und darüber hinaus von 25 DM je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, gewährt.

3.2.3.

Für die Erarbeitung der Standortkarten nach Nr. 2.32 wird ein zusätzlicher Zuschuß von bis zu 2 DM/ha je nach Umfang der erforderlichen Aussage gewährt.

3.3.
Die ergänzenden Vorarbeiten nach 2.4. (3. Stufe) werden nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

3.4.
Für die Erstellung der Landschaftsrahmenpläne gilt folgender Zuschußsatz:

bis zu 10 000 ha	bis zu 1,— DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 0,90 DM/ha
bis zu 100 000 ha	bis zu 0,70 DM/ha

3.5.
Das Land kann im Einvernehmen mit dem Bund Ausnahmen von den Höchstbeträgen nach 3.2.1. bis 3.4. zulassen.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.
Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1
zu den Grundsätzen zur Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

— Gliederung des Entwicklungsteils —

1. Entwicklung im Bereich

1.1
Bestandsaufnahme über die Entwicklungsziele der Landesplanung (Wirtschafts- und Infrastruktur)

1.1.1.
für den übergeordneten Raum / Region

1.1.2.
für den Verflechtungsbereich / Nahbereich

1.1.3.
für den zentralen Ort

1.1.4.
für die Gemeinden

1.1.5.
Die Bestandsaufnahme unter 1.1.1. bis 1.1.4. hat im wesentlichen folgende Bereiche zum Gegenstand

— Verwaltungsreform

— Verkehr

— gewerblich-industrielle Entwicklungsschwerpunkte

— Siedlungswesen (Bauleitplanung, Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und Sanierungsplanungen)

— Wasserwirtschaft (z. B. wasserwirtschaftliche Rahmenplanung)

— sonstige Planungen zur Daseinsvorsorge

— Fremdenverkehr / Erholung

— Landschaftspflege (Landschaftsplanungen — Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung)

1.2.
Entwicklung der Landwirtschaft (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Möglichkeiten)

1.2.1.
Flächenbilanz

— Änderung des Acker-Grünlandverhältnisses

— Ausscheiden von LN (Grenzertragsböden, Sozialbrache, Eignung für künftige Verwendung)

— Inanspruchnahme von LN für außerlandwirtschaftliche Zwecke (z. B. Straßenbau, Wohn- und Gewerbeflächen)

1.2.2.
Landschaftsbilanz

— Vorbeugende Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen, Schutzgebiete, Änderung der Bewirtschaftungsart u. a.)

— Landschaftsaufbauende Maßnahmen z. B. zur Verbesserung des Kleinklimas (Ausgleich von Landschaftsschäden, Schutzpflanzungen, Einordnung baulicher Anlagen u. a.)

— Eignung bisheriger LN und sonstiger Flächen für Erholungsgebiete (Fremdenverkehrseinrichtungen, Feriendörfer, Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Parkplätze, Wanderwege, Wasserflächen u. a.)

1.2.3.
Agrarstrukturelle Zielvorstellungen

1.2.4.
Bestimmung der Kriterien für existenz- und entwicklungsfähige Betriebe

1.2.5.

Anzustrebende Betriebs- und Organisationsformen für Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

- Kalkulation von Betriebsmodellen
- Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Zusammenarbeit; Einsatz von Lohnunternehmen
- Alternativen zur Vereinfachung der Betriebsorganisation

1.2.6.

Folgerungen aus den Modellrechnungen in bezug auf Zahl und Faktorausstattung der verschiedenen Erwerbsformen der Betriebe

1.2.6.1.

für die existenzfähigen Betriebe

- Beratungsprogramm
- Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm

1.2.6.2.

für die nichtexistenzfähigen Betriebe

- Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen
- Beratungsprogramm für sozialökonomische Beratung und betriebswirtschaftliche Beratung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe
- Umschulungsprogramm
- Überbrückungshilfen
- sonstige soziale Ergänzungsmaßnahmen mit strukturpolitischer Wirkung

1.2.7.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zur Notwendigkeit und Dringlichkeit von Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung (Erweiterung, Sanierung, Umwandlung, landwirtschaftliche Sonderbaugebiete, Bauen im Außenbereich, Grünordnung u. a.)

1.2.8.

Notwendigkeit und Dringlichkeit von Baumaßnahmen im agrarischen Bereich (Aussiedlung, Althofsanierung usw.)

1.3.

Entwicklung der Forstwirtschaft

1.3.1.

Funktion des Waldes (getrennt nach Besitzarten)

- wirtschaftliche Funktionen
- außerwirtschaftliche Funktionen (Schutz- und Sozialfunktionen)

1.3.2.

Künftige Waldfläche und deren Verteilung

- Veränderungen in ha (Aufforstung von Brachflächen und Ödland, Inanspruchnahme von Wald für außerforstliche Zwecke)
- Strukturänderungen (Umwandlung von Nieder- und Mittelwald, sonstigem ertragsarmen Hochwald, Schutzwald, Erholungswald)

1.3.3.

Zweckmäßige Organisation der Betriebe

- Einzelbetriebe
- Zusammenschlüsse von Betrieben (nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und nach landesrechtlichen Vorschriften)

1.3.4.

Folgerungen für die forstwirtschaftliche Beratung

1.4.

Künftige Nutzung und Gestaltung des Planungsraumes auf der Grundlage der Standorteignung (Folgerungen aus 1.1.1. bis 1.3.4.)

1.4.1.

Vorschläge für die Durchführung (Auswahl der Maßnahmen)

- (Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen),
- Einzelbetriebliche Förderung (bauliche Anpassung der Wirtschafts- und Wohngebäude),
- Erfassung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte,
- Förderung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1.4.2.

Darlegung über

- Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen
- Dauer der Maßnahmen
- gegebenenfalls zu setzende Prioritäten

1.4.3.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zu den Planungen

1.4.3.1.

Verkehrsplanung

1.4.3.2.

Bauleitplanung

- Vorschläge für den Flächennutzungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht (landw. gut geeignete Nutzflächen, Feld- und Waldgrenze, Flächen für außerlandw. Zwecke, Erholungsgebiete)
- Vorschläge für Bebauungspläne (Impulse für die Dorferneuerung, Entflechtung des innerörtlichen Verkehrs, Vorschläge zur Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht, Erholungseinrichtungen)

1.4.3.3.

Landschaftsplanung einschließlich Erholung (in ihren Beziehungen zu vorstehenden Fachplanungen)

1.4.3.4.

Sonstige Planungen

1.4.4.

Schlußfolgerungen für die

1.4.4.1.

Landwirtschaftliche Planung

1.4.4.2.

Forstwirtschaftliche Planung

2. Kostenvoranschlag

2.1.

Die Erstellung von Kostenvoranschlägen soll sich auf solche Vorhaben beschränken, für die eine Kostenberechnung mit einer gewissen Aussagekraft jetzt schon möglich ist. Die Kosten sollen dem mit den vorgeschlagenenen Maßnahmen erreichbaren Erfolg gegenübergestellt werden (Kosten-Nutzen-Analyse).

3. Auswertung der Gemeindeerhebung (Teil B)

4. Karten

— Lage des Planungsgebietes im größeren Raum (Übersichtskarte)

— Karte der Standorteignung

— Entwicklungskarte, enthaltend, z. B. auf einem Deckblatt: Acker, Grünland sowie Bodenschätzung, zweckmäßige Nutzungsänderungen; vorhandene Planungen über Anlage von Sonderkulturen, Straßen und großwasserwirtschaftliche Anlagen; Hinweise auf Bauleitplanungen

— Karte über die Ortslage (in der Regel nur bei Haufendörfern), enthaltend: Umfang und Zustand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Entwicklungsvorschläge ggf. auf einem Deckblatt

— Karten zur Landespflege (ggf. als Deckblatt) (insbesondere beim Landschaftsrahmenplan).

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

1.1.1.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarktung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

1.2.

Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen, zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen,

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen,

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist,

1.2.5.

den Erwerb und den Abbruch von Gebäuden sowie sonstige Maßnahmen der Dorferneuerung, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht möglich ist.

1.2.6.

den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommene Darlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilneh-

mergemeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, besonders den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2000 ha betragen.

2.3.

Die Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren werden bis zur Höhe von 3200 DM je ha bearbeiteter Fläche als zuschußfähig anerkannt.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren können als zuschußfähige Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren höchstens 500 DM je ha und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen) höchstens 1200 DM je ha bearbeiteter Fläche anerkannt werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind die Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha im Durchschnitt eines Landes zuschußfähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist im Einvernehmen mit dem Bund zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden.

Vorstehende Höchstsätze sind jeweils im Landesdurchschnitt einzuhalten.

2.4.

Der Ausbau von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau RLW 1965 — Ergänzung 1969 — Abschnitt 7.10.1) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen.

2.5.

Zuschüsse oder Darlehen dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht mehr bewilligt werden. Die Länder können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Fällen zulassen.

2.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

2.7.

Die Zuschüsse oder Darlehen können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) gewährt werden (§§ 42 Abs. 1, Satz 1, 43 und 54 FlurbG).

2.8.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

2.9.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

2.10.

Die Bauarbeiten sind durch die von den zuständigen obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen zu überwachen.

2.11.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Bei der Ermittlung der zuschußfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.2.

Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als eine Belastung mit Darlehen wirtschaftlich nicht tragbar ist.

3.3.

Die Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haushaltsmitteln sind mit 4 % jährlich zu verzinsen und nach vier tilgungsfreien Jahren mit 7 % jährlich zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.4.

Die Zinsen für Darlehen aus dem Kapitalmarkt können auf längstens 20 Jahre um bis zu 5 % jährlich verbilligt werden.

Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke im Sinne von 1.2.2. können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises gewährt werden. Sie sind — längstens für die Dauer von drei Jahren von dem auf die erste Auszahlung folgenden Vierteljahresersten ab gerechnet — zinslos. Ist die Verwertung der Flächen innerhalb dieser Zeit nicht möglich, und werden Einnahmen nicht erzielt, so können die Darlehen für ein weiteres Jahr, in besonders begründeten Einzelfällen für zwei weitere Jahre zinsfrei gestellt werden.

Die Darlehen sind spätestens nach 10 Jahren zurückzuzahlen.

3.6.

Beteiligte, denen nach § 54 FlurbG Land zur Aufstockung zugeteilt wird, können nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 in Anspruch nimmt.

1.3.

Verpachtet der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft oder gibt er dieser das Recht, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen, so beginnt die 12jährige Pachtdauer mit dem Tag der Verpachtung an die Teilnehmergemeinschaft.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten zudem eine landwirtschaftliche Nutzfläche von höchstens 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben.

2.1.2.

durch die Flurbereinigung allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglichst zusammengelegt werden sowie

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstokkung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.6 nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Begünstigten darf während der letzten 5 Jahre vor der Verpachtung keinen das 5fache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt.

2.5.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die nachweisen, daß sie entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft sind.

2.6.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

2.7.

Der Pachtvertrag muß

2.7.1.

nach dem 31. Dezember 1972 geschlossen und

2.7.2.

nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetzes) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

2.8.

Der Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung muß bei der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich nach Abschluß des Pachtvertrages und soll bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeiträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8 für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

4. Rückforderung und Sicherung der Mittel

4.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;

4.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

4.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 4.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt;

4.2.2.

wenn bei der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung die nach Landesrecht zuständige Behörde von dem Erfordernis nach 4.2.1. absieht.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches auf Eigentums- oder Pachtbasis können verwendet werden

1.2.

für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten,

1.2.1.

die im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstehen, mit Ausnahme der zu zahlenden Grunderwerbssteuer und der Gebühren staatlicher Behörden, von Maklern und Auktionatoren,

1.2.2.

die durch notwendige Vermessungen anfallen,

1.2.3.

die als Honorare für die Helfer, derer sich die Tauschpartner bei der Durchführung ihrer Vorhaben bedienen, entstehen.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

— in Verhandlungen mit den in Frage kommenden Tauschpartnern einen die Agrarstruktur möglichst wirkungsvoll verbessernden Tauschplan aufzustellen,

— die Zustimmung der Beteiligten zu den Tauschplänen herbeizuführen,

— die beim Eigentumswechsel erforderlichen Umschreibungen zu veranlassen, die Kostenerstattungen für die Beteiligten zu beantragen und den Verwendungsnachweis vorzulegen,

— in den Fällen nach 3.3 den dort vorgesehenen notariellen Tauschvertrag abzuschließen und

— die den Helfern von den Ländern weiterhin übertragenen Aufgaben zu erfüllen, z. B. die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3 vorzuschlagen, die Kostenvoranschläge hierfür aufzustellen — oder die Aufstellung zu veranlassen — und den zuständigen Dienststellen zur Genehmigung vorzulegen und die Bewilligung der zulässigen Zuschüsse zu beantragen.

1.3.

für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der durch den freiwilligen Landtausch mit Eigentumswechsel zusammengelegten neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig werden, jedoch nur, soweit diese Arbeiten das zumutbare und auch in Flurbereinigungsverfahren übliche Maß der Arbeiten übersteigen, die von den Besitzern der neuen Grundstücke aus eigener Kraft und ohne Beihilfen aus öffentlichen Mitteln auszuführen sind. Solche Maßnahmen sind u. a. die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, größerer Steilraine, Stein- oder Erdwälle und sonstiger größerer Bewirtschaftungshindernisse, die Beseitigung, die Verlegung und die Neuanlage von Gräben, sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 m lichter Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen für Viehweiden, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gegeben werden, wenn der freiwillige Landtausch der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe dient und einer oder mehrere der daran beteiligten Tauschpartner (Begünstigte)

2.1.1.

landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte sind und

2.1.2.

ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von landwirtschaftlichen Betrieben ziehen.

2.2.

Die Voraussetzung nach 2.1.1. gilt bei einem Tausch auf Eigentumsbasis auch dann als erfüllt, wenn der Tauschpartner wegen Verpachtung seines Betriebes nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL ist, die Voraussetzungen nach 2.1.1. und 2.1.2. aber beim Pächter vorliegen. Stehen Betriebe im Eigentum von juristischen Personen, genügt das Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1.2.

2.3.

Ein Landtausch auf Pachtbasis kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

2.3.1.

die sich in einem Wandlungsprozeß befindliche Betriebsgrößenstruktur einen Landtausch durch Eigentumswechsel nicht oder noch nicht als zweckmäßig erscheinen läßt, oder

2.3.2.

zu erwarten ist, daß außerlandwirtschaftliche Planungen und die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Wertverhältnisse einen Tausch durch Eigentumswechsel beträchtlich erschweren.

2.4.

Ein Landtausch auf Pachtbasis wird grundsätzlich nur gefördert, wenn die Pachtdauer mindestens zwölf Jahre beträgt.

2.5.

In Abweichung von 2.4. ist bei einem Landtausch auf Pachtbasis zur Neuregelung bestehender Nutzungsrechte für Flächen, die im Eigentum von Gemeinden, Realgemeinden oder Gemeinschaften stehen, auch eine Pachtdauer von mindestens vier Jahren zulässig, jedoch nur für Tauschpartner, für die nicht die Voraussetzungen nach 2.1.2. vorliegen. In diesen Fällen müssen die Pachtflächen nach Größe, Lage und Zuschnitt geeignet sein, nach Beendigung des Pachtverhältnisses von Betrieben übernommen werden zu können, die die Voraussetzungen von 2.1.2. erfüllen.

2.6.

Ausgeschlossen von der Förderung ist der Landtausch von Grundstücken

2.6.1.

in einem Gebiet, für das ein Flurbereinigungs- oder beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren einge-

leitet, die Ausführungsanordnung nach §§ 62, 63 FlurbG aber noch nicht erlassen ist, es sei denn, daß das Verfahren aus bestimmten Gründen ruht und der beabsichtigte Landtausch zur beschleunigten Strukturverbesserung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe führt,

2.6.2.

auf Eigentumsbasis innerhalb des Gebietes eines verbindlichen Bebauungsplanes, es sei denn, es handelt sich um den Tausch eines in einem solchen Gebiet gelegenen Grundstückes gegen ein außerhalb liegendes land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück.

2.7.

Bei einem Tausch auf Pachtbasis wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die unter 1.2.1. und 1.2.2. genannten Kosten können bis zu 85 % erstattet werden, sofern sie insgesamt den Betrag von 200 DM übersteigen.

3.2.

Den Helfern wird ein Zuschuß gewährt, der nach dem folgenden Schlüssel zu errechnen ist:

Getauschte Fläche in ha × 90

\+ Anzahl der an dem Tausch beteiligten Grundeigentümer × 60

\+ Anzahl der getauschten Besitzstücke × 45

= Zuschuß in DM.

Daneben dürfen die Helfer von den Tauschpartnern keine weiteren Vergütungen fordern.

Bei einem Landtausch auf Pachtbasis werden Zuschüsse in Höhe von 60 % des nach vorstehendem Schlüssel errechneten Betrages gewährt.

Als „Besitzstück" gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann. Ein in anderem Eigentum stehender Weg oder Graben gilt als Trennung. Es dürfen auch Besitzstücke mitgezählt werden, die im Rahmen eines freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung von den Tauschpartnern zugekauft werden, falls hierfür nicht Betreuungsgebühren nach anderen Grundsätzen oder Richtlinien in Anspruch genommen werden.

3.3.

Wenn die bei einem Landtausch auf Eigentumsbasis notwendig werdenden Fortführungsmessungen wegen Überlastung der Vermessungsstellen nicht in dem für den Tausch vorgesehenen Jahr durchgeführt werden können, so kann bereits vor der Teilungsmessung ein notarieller Tauschvertrag abgeschlossen werden, in dem die zum Tausch vorgesehenen Teilstücke der alten Grundstücke in Sollwerten und Größen mit ihren Lagebezeichnungen aufzuführen sind. In diesem Tauschvertrag müssen jedoch alle Tauschpartner einem Helfer die Vollmacht erteilen, die zum Tausch notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Hierzu gehört es insbesondere, die notwendigen Grundstücksteilungen zu beantragen, nach Durchführung der Vermessungen und der Fortführungen des Katasters die Auflassungen zu erteilen und alle im Tauschvertrag vorgesehenen Umschreibungen im Grundbuch zu beantragen und zu bewilligen.

Die Tauschpartner können in einem solchen Fall Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke bereits nach Abschluß des Tauschvertrages übernehmen. Anstelle der durch die Vermessungen zu bildenden neuen Eigentumsgrenzen werden zunächst mit Zustimmung aller Beteiligten vorläufige Nutzungsgrenzen in der Örtlichkeit abgesteckt.

In diesen Fällen können bei Vorliegen der notariellen Tauschverträge

— Vorschüsse bis zu 60 % der Zuschüsse (3.2.) sowie

— die Erstattungsbeträge nach 1.2.1. und 1.2.2. in Verbindung mit 3.1. ausgezahlt werden.

3.4.

Die Kosten für Maßnahmen nach 1.3. können nur bis zur Höhe von 500 DM je ha getauschter Fläche als zuschußfähig anerkannt werden. Sie können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sie können jedoch nur bis zur Höhe der Selbstbeteiligung des Zuwendungsempfängers bei der Maßnahme erbracht und angerechnet werden. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.6.

Bei Bauvorhaben nach 1.3. sind, sofern die Baukosten den Betrag von 1500 DM übersteigen, die einschlägigen Bestimmungen über öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen; (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung einschließlich des Schweinehybridprogramms

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen, zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung

zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

Laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

Die Ferkel aus den bezuschußten Würfen müssen von einem mindestens in Zuchtwertklasse II oder III eingestuften Eber stammen. Bei einem Eber der Zuchtwertkalsse III müssen für einen Elternteil des Ebers Prüfungsergebnisse auf Mast- und Schlachtleistungen vorliegen, die mindestens den Vergleichswerten der betreffenden Anstalt entsprechen.

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen schädlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind; jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt,

17.5.

Investitionen, die vor der Beantragung der Förderungsmittel getätigt worden sind oder mit denen vorher begonnen worden ist.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden

21.1.

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2 Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Vierter Teil

23. Schweinehybridprogramm

23.1.

Das Schweinehybridprogramm trägt dazu bei, das Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

24. Verwendungszweck

24.1.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der Aufwendungen für das Schweinehybridprogramm im Rahmen des vom Bund und den Ländern genehmigten Kostenvoranschlages bestimmt. Das Programm wird Ende 1974 abgeschlossen.

25. Förderungsvoraussetzungen

25.1.

Gefördert wird nur das von der Züchtungszentrale „Deutsches Hybridschwein" durchgeführte Schweinehybridprogramm.

26. Art und Höhe der Förderung

27.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

28.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 85 v. H. des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages.

29. Sonstige Bestimmungen

29.1.

Die technische Abwicklung obliegt dem Land Bayern.

Fünfter Teil

30. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

30.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

30.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung;

31.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

31.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

32.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

32.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe)

32.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahme an.

33.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

33.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 30.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 32.1. und 32.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

33.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien" vom 11. Juli 1966 (MinBlFin 1966 S. 522) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

33.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

33.4.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

34. Allgemeine Bestimmungen

34.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

34.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Pfropfreben) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen.

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Anbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

1. Verwendungszwecke

1.1.

Zu den forstlichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

1.1.1.

Vorarbeiten;

1.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland;

1.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

1.1.4.

Wertästung;

1.1.5.

Trennung von Wald und Weide;

1.1.6.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, ausschließlich der Gehöfteinbindungen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der in 1.1.2. bis 1.1.6. genannten Maßnahmen dienen.

2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung werden gefördert, wennn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Zuwachsleistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als 10 Jahre übersteigt, soweit die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.

2.4.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.5.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung grundsätzlich von bestehenden Weideflächen.

2.6.

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können:

3.1.1.

Landwirtschaftliche Unternehmer (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe (GAL).

3.1.2.

Betriebe im Eigentum von juristischen Personen (Zuwendungsempfänger), wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.

3.1.3.

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer (Zuwendungsempfänger), deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 1. darf grundsätzlich nicht überwiegen.

3.1.4.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 27 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

(FZusG), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 3 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.2.

Eine Förderung ist im übrigen nur zulässig, wenn

3.2.1.

die Maßnahmen den Zielen der agrarstrukturellen Vorplanung oder soweit diese nicht vorliegt, der forstlichen Fachplanung und der Landschaftsplanung entsprechen sowie

3.2.2.

die sachgemäße Pflege der geförderten Anlagen durch die Zuwendungsempfänger gewährleistet ist.

3.3.

Unbare Leistungen sind förderungsfähig bis zu den Kosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben.

Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig.

3.5.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse darf für Maßnahmen nach 1.1.1. bis 1.1.6. 80 % der angemessenen, förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für

Kulturvorbereitung, Bodenmelioration, (einschließlich Aufwuchsbeseitigung)

Saat- und Pflanzgut

Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

Schutz der Kultur gegen Wild

zusätzlich ein Erfahrungssatz für die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

Im einzelnen können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

4.3.1.

Vorarbeiten bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten; jedoch nicht mehr als 20 DM/ha;

4.3.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und von Ödland, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz;

4.3.2.1.

Laubholzkulturen, ggf. mit einer Beimischung von Nadelholz bis zu 20 % der Pflanzenzahl bis zu 3 500 DM/ha;

4.3.2.2.

Mischkulturen, daß heißt Kulturen, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 20 % der Pflanzenzahl aufweisen, außerdem Kulturen bestehend aus Kiefern, Douglasien und anderen Nadelholzarten außer Fichte bis zu 2 000 DM/ha;

4.3.2.3.

Fichtenkulturen bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen;

4.3.4.

Soweit Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung in Ergänzung von Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. oder 1.1.6. notwendig sind, zusätzlich bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.5.

Wertästung bis zu 200 DM/ha;

4.3.6.

Trennung von Wald und Weide bis zu 2 000 DM/ha;

4.3.7.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehöfteinbindungen;

4.3.7.1.

zweireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 4 800 DM/1 000 m;

4.3.7.2.

dreireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 5 300 DM/1 000 m;

4.3.7.3.

vierreihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 5 700 DM/1 000 m;

4.3.7.4.

Feldgehölze, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen, ggf. mit Zuschlägen für Maßnahmen nach 4.3.4.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

5.1.1.

soweit geförderte Grundstücke ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

5.2.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

5.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

5.2.2.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von 6 Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

5.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen zu den Nummern 5.1. und 5.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erster Teil

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen

1. Verwendungszweck

1.1.

Durch die Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie durch die bauliche Verbesserung solcher Objekte soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Die Mittel sind zu verwenden für

2.1.1.

den Bau von Familienheimen,

2.1.2.

den Kauf von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie

2.1.3.

die bauliche Verbesserung von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

2.2.

Familienheime sind Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen.

2.3.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.1.3., die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.4.

Nach 2.1.3. darf nur die bauliche Verbesserung erhaltungswürdiger Wohnungen gefördert werden.

2.4.1.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Aus-

stattungsgrad und Größe der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen, z. B. Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Hausanschlüsse an Versorgungsleitungen (Wasser, Elektrizität, Gas usw.), Verbesserung und Einrichtung von sanitären Anlagen, Einbau von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer u. dergl.), ferner An- und Umbauten zur Schaffung abgeschlossener und den Familiengrößen angemessenen Wohnungen, Teilung oder Zusammenlegung von Räumen, Veränderung der Fenstergrößen usw. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind nur insoweit als bauliche Verbesserungen anzusehen, als sie durch die zuvorgenannten baulichen Verbesserungen bedingt sind.

2.4.2.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören der Einbau oder Anbau von Garagen und alle nicht fest eingebauten Gegenstände, wie z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Waschmaschinen und Wäscheschleudern sowie transportable Gas- und Elektroherde.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Die Förderung von Bau- und Kaufvorhaben können nur Personen (Antragsteller) in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber 9 Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetzes der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

3.2.

Von der Förderung sind solche landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgeschlossen, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WobauG überschreitet.

3.3.

Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. und 3.2. sind auch

3.3.1.

Gutshandwerker,

3.3.2.

Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

3.3.3.

Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

3.3.4.

Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdiensten u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

3.3.5.

Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind (Betriebshelfer), unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Der Antragsteller muß bei Bezug der Stelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben; hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er mindestens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. gewesen sein. Bei weiblichen Antragstellern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

3.5.

Unverheiratete Antragsteller sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Nicht förderungsberechtigt sind künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes.

4.

Die Förderung von baulichen Verbesserungen kann nur beantragen, wer die Voraussetzungen nach 3. mit der Maßgabe erfüllt, daß er Eigentümer des Familienheimes oder der Eigentumswohnung ist.

5.

Es dürfen nur landwirtschaftliche Arbeitnehmer gefördert werden, deren Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau und Kauf nach 2.1.1. und 2.1.2. ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen nach 2.1.3. ein solcher von mindestens fünf Jahren.

6. Von der Förderung sind ausgeschlossen

6.1.

Antragsteller, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. Mai 1958 mit Änderungen vom 6. Mai 1960 und 20. Dezember 1967 sowie nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserungen von Landarbeiterstellen und

landwirtschaftlichen Werkwohnungen vom 5. Juni 1963 mit Änderungen vom 4. August 1964 und 21. Dezember 1967 oder nach den Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 23. März 1961, 8. April 1965 oder 7. Juli 1967 erhalten haben,

6.2.

unabhängig von der Person des Zuwendungsempfängers — solche Familienheime und Eigentumswohnungen, die bereits in irgendeiner Form nach den in 6.1. aufgeführten Bestimmungen gefördert worden sind.

6.3.

Zugelassen ist jedoch die Förderung eines Um- oder Anbaues bei einem bereits geförderten Objekt, sofern ein Um- oder Anbau auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung der Familie des Zuwendungsempfängers notwendig geworden ist und der Antragsteller seit der ersten Förderung ununterbrochen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig gewesen ist.

7.1.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Vorhaben den Anforderungen der § 1 Abs. 1 und §§ 39 bis 41 II. WoBauG entsprechen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in diesem Rahmen nähere Bestimmungen erlassen.

7.2.

Die Förderung von Vorhaben, bei denen die Kosten das Ortsübliche übersteigen, ist abzulehnen; bei baulichen Verbesserungen müssen ferner die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertsteigerung stehen.

8.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. ist und das geförderte Objekt bewohnt. Dieser Nachweis ist beim Bau und Kauf zehn Jahre lang, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters, bei baulichen Verbesserungen fünf Jahre lang zu erbringen.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1.

Förderungsmittel dürfen nur und insoweit gewährt werden, als die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der Zuwendungsempfänger und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Mittel sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 II. WobauG.

10.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

11.

Beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu

11.1.

30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 41 000 DM bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren,

11.2.

27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 37 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 30 bis 40 Jahren,

11.3.

24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 33 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 40 bis 55 Jahren,

11.4.

16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 22 000 DM, bei Zuwendungsempfängern, die das 55. Lebensjahr zwar überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

11.5.

Bei weiblichen Zuwendungsempfängern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

11.6.

Der Zuschuß erhöht sich für jedes Kind um 1,5 % der Gestehungskosten, jedoch um nicht mehr als 2 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die dem Begünstigten nach dem Einkommensteuergesetz im Zeitpunkt des Antragseingangs bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so sind die geänderten Verhältnisse auf Antrag zu berücksichtigen.

12.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 8 000 DM.

13.

Gestehungskosten sind:

13.1.

beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

13.2.

beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.3. notwendigen baulichen Verbesserungen,

13.3.

bei baulichen Verbesserungen, die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

13.4.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

14. Eigenleistung

14.1.

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

14.2.

Eigenleistungen sind

14.2.1.

bei Antragstellung nachzuweisende Barguthaben; sie sind nach Bewilligung des Zuschusses auf ein Konto zu überweisen, über das nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verfügt werden kann;

14.2.2.

die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Leistungen in einen spätestens bei Beginn der Maßnahme auszahlungsreifen Bausparvertrag;

14.2.3.

unbare Leistungen (Arbeitsleistung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie selbst gestelltes Material) in Höhe von 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmerleistungen;

14.2.4.

beim Bau der Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Zuwendungsempfänger bereits Eigentümer des Grundstücks ist; Restkaufschulden sind abzusetzen.

14.3.

Als Eigenleistungen sind auch anzuerkennen die in § 34 Abs. 3 und 4 II. WoBauG genannten Mittel (Ersatzeigenleistungen).

15.

Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen

15.1.

Der Zuschuß wird nach Maßgabe von 16. in ein Darlehen umgewandelt, wenn der Zuwendungsempfänger beim Bau und Kauf vor Ablauf von zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen vor Ablauf von fünf Jahren seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht mehr als ein halbes Jahr) aufgibt.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

15.2.

15.1. gilt nicht, wenn

15.2.1.

der Zuwendungsempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstückes Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnen und nicht veräußern;

15.2.2.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

15.2.3.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grunde aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus einem Grund entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Arbeitnehmer unmöglich ist, eine andere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen;

Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Behörde binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuwendungsempfänger eine den Voraussetzungen in 3.1. bis 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.3.

Wird der Zuschuß aus den in 15.2.3. genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine entsprechende Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß zu dem sich aus 15.2.3. ergebenden Zeitpunkt in ein Darlehen umzuwandeln. Ausnahmen hiervon kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.4.

Die Laufzeit des Darlehens nach 15.1. oder 15.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungs-

grundes folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

15.5.

Ist der Zuwendungsempfänger auf Grund seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu höheren Leistungen in der Lage, so ist die nach Landesrecht zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, den Tilgungssatz heraufzusetzen oder außerordentliche Tilgungszahlungen zu verlangen.

16. Höhe des Darlehens

16.1.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahre ausscheidet.

16.2.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt bei baulichen Verbesserungen eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Begünstigte seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuwendungsempfänger im fünften Jahre ausscheidet.

16.3.

Die Fristen in 16.1. und 16.2. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

17. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

17.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

17.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

17.3.

Der Rückforderungsanspruch entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (beim Bau: Gebrauchsabnahme; beim Kauf: Eigentumsübergang oder davorliegender Bezug; bei baulichen Verbesserungen: Gebrauchsabnahme oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen).

17.4.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 17. hat der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in 17.3 genannten Frist ohne Zustimmung der vom Land bestimmten Stelle veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

17.5.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien —" vom 11. Juli 1966 (MinBlFin 1966 S. 522) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Wertfestlegung trägt der Zuwendungsempfänger.

17.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen nach 17.1 und 17.2 mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1.

Bei Antragstellung ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

18.2.

Mit Baumaßnahmen darf vor der Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

18.3.

Beim Kauf soll die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Bewilligung des Zuschusses abhängig gemacht werden. Der Abschluß eines Kaufvertrages ohne diese Bedingung bewirkt weder einen Rechtsanspruch auf die Förderung allgemein, noch auf eine bevorzugte Behandlung des Antrages.

18.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

18.5.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

— künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlichen Einkünften bestreitet oder

— noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzung erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60 DM, höchstens jedoch 7000 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3.

Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

3.4.

Die Anpassungshilfe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

4.2.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

4.3.

Die Anpassungshilfe ist nebst Zinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont zurückzuzahlen, wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt.

4.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.5.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Verwendungszwecke

Zu den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahme gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

1.2.1.

Entwässerung,

1.2.2.

Bewässerung,

1.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses

1.3.1.

Talsperren,

1.3.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

1.4.1.

Wildbachverbauung,

1.4.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.

Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwekken dienen.

2.2.3.

Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

Landbautechnische Maßnahmen sind insbesondere:

Tief- und Flachkulturarbeiten,

Duwockbekämpfung nach Entwässerung,

Meliorationsdüngung und -kalkung.

2.4.1.

Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden.

Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen.

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter Wirtschaftswege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nur einfach befestigter Wirtschaftswege einschließlich der zugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebensstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, auch weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten,

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wirtschaftswegeausbau stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Hausanschlußleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind. Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter, im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Träger (Begünstigte) für forstwirtschaftliche Wegebauten können auch Organisationen im Sinne des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3.7.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bund zulassen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Richtwerte:

Dränung 50 %

Beregnung 60 %

Tief- und Flachkulturarbeiten einschließlich Entwässerung 60 %

Flachkulturarbeiten ohne Entwässerung 40 %

Duwockbekämpfung einschließlich Entwässerung 50 %

Meliorationsdüngung und -kalkung 30 %

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens werden 60 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Förderungsgrundsätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Wasserversorgungsanlagen können nur gefördert werden, wenn der nach den jeweiligen Landesrichtlinien ermittelte Wasserpreis den Betrag von 0,80 DM/cbm nicht unterschreitet.

4.6.

Kanalisation einschließlich Kläranlagen können nur gefördert werden, wenn das nach den jeweiligen Landesrichtlinien zu ermittelnde Entgelt für Ableitung und Reinigung des Abwassers jährlich 30 DM je Einwohner und Einwohnergleichwert nicht unterschreitet.

4.7.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Trägern der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 66 2/3 % der

förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 5 %. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahre gegeben werden.

4.8.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1 hat der Begünstigte soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1 und 5.2.2 genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien —" vom 11. Juli 1966 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe bis 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1 bis 1.5 aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlichrechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- oder Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzvorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf die Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3.7.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Trägern der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 66 2/3 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 5 %. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahre gegeben werden.

4.5.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

5.2.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1 hat der Begünstigte, soweit er Mittel für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1 und 5.2.2 genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Mittel nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien —" vom 11. Juli 1966 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbeserung

1. Förderungsziele

1.1.

Durch die staatliche Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden. Es sind damit insbesondere Voraussetzungen zu schaffen für die Realisierung von Erlösvorteilen für die Erzeuger.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei öffentlichen Schlachthöfen, Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen deren besonderen Funktionsweise abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

3.1.1.

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und jährlich fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsabrechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung,

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschußfähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

4.2.4.

Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte, Anschaffungskosten für Pkw,

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Mehrwertsteuer,

4.2.6.

Ersatzbeschaffung für Inventar,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Art der Förderung

5.1.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. bis 4.1.4. werden Zuschüsse gewährt.

5.2.

Höhe der Förderung

5.2.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 % der gesamten förderungsfähigen Projektkosten gewährt.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Mindestinvestitionssumme. Erreichen die gesamten förderungsfähigen Projektkosten nicht die Mindestinvestitionssumme, so kann das Vorhaben nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme. Überschreiten die gesamten förderungsfähigen Projektkosten die Höchstinvestitionssumme, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestionssumme überschreitenden Teil der förderungsfähigen Projektkosten nicht gefördert werden.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

Der Zuschußsatz von bis zu 25 % ist auf die tatsächlichen förderungsfähigen Projektkosten — soweit sie die Höchstinvestitionssumme nicht überschreiten — zu beziehen.

5.2.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste [1]) betragen.

5.2.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß 4.1.1., wenn von den Begünstigten Arbeit-

---

[1]) Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

nehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.,

6.2.

Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.3.

Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken mit der Maßnahme gemäß 4.1.1.,

wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.,

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

7. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

7.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen,

7.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

7.1.2.

wenn Anlagen, deren Stillegung im Zuge der Strukturverbesserung gefördert worden ist, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden;

7.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

7.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

7.3.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

7.3.1.

— soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Stillegungen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bzw. der Stillegung;

7.3.2.

— soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

7.4.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 7.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen vor Ablauf der in 7.3.1. und 7. 3. 2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

7.4.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien —" vom 11. Juli 1966 (MinBlFin 1966 S. 522) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

7.4.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

7.4.4.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Zuschuß für die Stillegung von Kapazitäten erhalten, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die stillgelegte Anlage vor Ablauf der in 7.3.1. genann-

ten Frist ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt wird.

7.5.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen 7.1.1., 7.1.2. und 7.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

7.6.

Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch sind zu sichern

7.6.1.

bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüssen — von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

7.6.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

7.6.1.2.

Erbringung einer Bankbürgerschaft oder

7.6.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

7.6.2.

bei Zuschüssen für die Stillegung von Kapazitäten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, nach der sich der Eigentümer der stillgelegten Anlage verpflichtet, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren stillzulegen.

7.6.3.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen einschließlich etwaiger Verzugs- und Strafzinsen erstrecken.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

8.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche
in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme [1])
b) Höchstinvestitionssummme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 30,0 20,0	entfällt
2. Verbesserung der Struktur — von Schlachthöfen	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 20,0 5,0	0,1 5,0
— von Lebendviehmärkten (Referenzmärkte)	a) 2,05 b) 2,0	0,02 2,0
3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken	a) 0,5 b) 10,0	entfällt
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0

[1]) Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stillegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahre	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Berücksichtigung des Lebensalters

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung;

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1.

Als Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft

gelten die bisherigen Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 1. Januar 1971 in der Fassung der Änderungen vom 2. August 1971, 3. und 18. Mai 1972 (MinBl BML 1972 S. 86) mit folgender Maßgabe:

1.1.

Abschnitt IV (Durchführung) findet keine Anwendung, soweit unter Nr. 1.2. bis 3. nicht etwas anderes bestimmt ist; die Länder treffen insoweit eigene Regelungen.

1.2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Nettobeträge (ohne Mehrwertsteuer), für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Bruttobeträge (einschließlich Mehrwertsteuer) maßgebend.

1.3.

An die Stelle von Nr. 52 der Richtlinien tritt folgende Vorschrift:

1.3.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

1.3.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

2.

An die Stelle von Nummen 43 bis 43.3. tritt folgende Regelung: Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

2.1.

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

2.2.

die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,

2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

3.

An die Stelle von Nummern 44 bis 44.7. tritt folgende Regelung:

3.1.

Die Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden, gewährt und als Zuschuß gezahlt. Sie errechnen sich in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) nach dem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen einschließlich Erschließung (ohne Baunebenkosten) und dem förderungsfähigen Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft mit folgender Besonderheit:

3.1.2.

Unter besonderen Maßnahmen der Bodenordnung sind zu verstehen: Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch, Dorferneuerung und Dorfentwicklung.

3.1.3.

Für bauliche Maßnahmen in Altgehöften wird die Grundgebühr nach § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung pauschal um 0,5 % erhöht.

3.1.4.

Die Gebühren dürfen bis zu 80 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 20 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

4.

Als Grundsätze zur Förderung der ländlichen Siedlung gelten die Richtlinien vom 31. März 1954 für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln für die ländliche Siedlung nach dem Siedlungsförderungsgesetz vom 15. Mai 1953 in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

4.1.

Abschnitt VIII (Verfahren) findet keine Anwendung; die Länder treffen insoweit eigene Regelungen.

4.2.

Die Förderung von Nebenerwerbsstellen ist ausgeschlossen.

5.

Für die Besiedlungsgebühr gilt folgende Regelung:

5.1.

Die Besiedlungsgebühr für die Errichtung eines Auffangbetriebes und die Anliegersiedlung wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

5.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

5.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 3. bis 3.1.4.

— eine Gebühr nach 5.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

5.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8000 DM je Verfahren in Kauffällen.

— 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

5.3.

Bei den in 5.1. genannten Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

6.

Im übrigen gelten 1.3.1. und 1.3.2. entsprechend.

7.

Als Grundsätze zur Förderung der Einführung der Buchführung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gelten die nachstehenden Vorschriften:

7.1.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erteilt zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

7.2.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von Nr. 3 bis 3.3. der gemäß 1. als Förderungsgrundsätze fortgeltenden Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft vom 1. Januar 1971,

7.3.

wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle beginnen. Eine frühere Buchführungstätigkeit gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

7.4.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

7.4.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

7.4.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

8. Förderungsvoraussetzungen

8.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Buchführung der Stufe III oder der Stufe V der vom Koordinierungsausschuß für Buchführung und Buchführungsauswertung beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegten Stufen der Buchführung entspricht.

8.2.

Für die Stufe III muß die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfassen:

8.2.1.

Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch).

8.2.2.

Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur).

8.2.3.

Monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat.

8.2.4.

Vierteljährliche Feststellung der Viehbestände.

8.2.5.

Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.

8.2.6.

Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr (Verzeichnis der Arbeitskräfte).

8.2.7.

Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).

8.3.

Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der in Form und Inhalt der Anlage entspricht. Er besteht für die Stufe III aus folgenden Abschnitten:

8.3.1.

Jahresbilanz.

8.3.2.

Gewinn- und Verlustrechnung.

8.3.3.

Berechnung des betriebswirtschaftlichen Erfolgs des Betriebes und des Unternehmens.

8.3.4.

Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung.

8.3.5.

Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung.

8.3.6.

Arbeitskräfteübersicht.

8.4.

Für die Stufe V ist anstelle der unter 8.2.3., 8.2.4. und 8.2.5. genannten Aufzeichnungen die monatliche Erstellung eines umfassenden Vieh- und Naturalberichtes erforderlich. Außerdem sind bei den Aufzeichnungen die Direktkosten nach Betriebszweigen (Kostenstellen) zu untergliedern. Im Abschluß muß zusätzlich für die wichtigsten Betriebszweige die Berechnung der direktkostenfreien Leistung ausgewiesen werden (Abschnitt VII der Anlage).

8.5.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt für die Stufe III und Stufe V bis zu

1. Jahr .... 300,— DM
2. Jahr .... 300,— DM
3. Jahr .... 300,— DM
4. Jahr .... 300,— DM
5. Jahr .... 300,— DM
6. Jahr .... 200,— DM

Der jährliche Zuschuß darf den Rechnungsbetrag (ohne Mehrwertsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

9.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung mehr gewährt.

9.3.

Im übrigen gelten 1.3.1. und 1.3.2. entsprechend.

10.

Für die Rückforderung und Sicherung der nach 1.—9.2. dieser Förderungsgrundsätze gewährten Mittel gelten die Bestimmungen unter 10.1. bis 15.4. Die entsprechenden Vorschriften in den in 1. und 4. genannten Richtlinien treten damit außer Kraft.

10.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

10.2.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgabenrente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten;

10.3.

wenn der Betriebsinhaber in dem Wirtschaftsjahr, in dem er seine Buchführung eingestellt hat, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet hat oder die Bewirtschaftung seines Betriebes aufgegeben hat, ohne diesen zu verpachten oder zu veräußern, oder zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergegangen ist;

10.4.

wenn ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist;

10.5.

wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben (Bodenzwischenerwerb), für das sie beantragt worden sind, nicht in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchgeführt wird und die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat;

10.6.

soweit bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten.

11.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

11.1.

wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

11.2.

wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen;

11.3.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin;

11.4.

wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von drei Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird;

11.5.

bei einzelbetrieblichen Investitionen außerdem,

11.5.1.

wenn die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte;

11.5.2.

wenn bei einer Altstellenbeihilfe der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung der Beihilfe wieder rückgängig macht.

12.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

12.1.

— soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bei der Gewährung von Darlehen jedoch nach Tilgung des Darlehens;

12.2.

— soweit Maschinen und Geräte sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an;

13.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

13.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 10.2. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 12.1. und 12.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

13.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien —" vom 11. Juli 1966 (MinBlFin 1966 S. 522) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

13.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 v. H. jährlich angenommen werden.

14.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt

14.1.

in den Fällen nach 10.4. und 10.5. mit dem Tage der Auszahlung;

14.2.

in den Fällen nach 10.2., 10.3., 10.6. und 11.1. bis 11.5. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

15.

Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch sind zu sichern

15.1.

bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüssen — von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

15.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

15.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

15.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren. Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

15.2.

bei öffentlichen Darlehen, außer bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

15.2.1.

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen übrigen öffentlichen Förderungsmitteln; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

15.2.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

15.2.3.

Hinterlegung von Wertpapieren;

15.3.

bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

15.3.1.

Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl I S. 494) oder

15.3.2.

Sicherungsübereignungsvertrag oder

15.3.3.

Erbringung einer Bürgschaft oder

15.3.4.

Hinterlegung von Wertpapieren.

15.4.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen einschließlich etwaiger Verzugs- und Strafzinsen erstrecken.

16.

Als Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien gelten die Richtlinien zur Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien vom 10. März 1969 (MinBl. BML S. 53) mit folgender Maßgabe:

16.1.

Nummer 4.1. bis 4.4. (Verfahren) findet keine Anwendung; die Länder treffen insoweit eigene Regelungen.

16.2.

An Stelle von Nummer 5 tritt Nummer 1.3.2.

17.

Diese Förderungsgrundsätze treten mit Ablauf des 19. April 1973 außer Kraft.

Anlage zu den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

hier: Buchführung

Jahresabschluß für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des Weinbaues

Wirtschaftsjahr 19...... /..............

Betrieb: ....
(Name) (Vorname)

Gemeinde: ....

Straße und Hausnummer: ....

Kreis: ....

Regierungsbezirk: ....

Land: ....

Zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: ....

....

Buchstelle bzw. Bücher führende/Bücher prüfende Stelle: ....

Betriebs-Nr. bei der Buchstelle: ....

I. Jahresbilanz

A. Aktiva

	Anfangs-bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM	Abschrei-bungen DM	Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1							
2 Boden							
3 Wohngebäude							
4 Wirtschaftsgebäude, baul. Anlagen							
5 Bodenverbesserungen							
6 Dauerkulturen							
7							
8 Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräte							
9 Anlagen im Bau							
10 Sonstige Sachanlagen							
11 Immaterielle Anlagewerte							
12 Beteiligungen und Wertpapiere							
13 Langfristige Forderungen							
14 Anlagevermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Summe 1—13)							
15 Rindvieh [1]							
16 Schweine [1]							
17 Geflügel [1]							
18 Sonstiges Vieh [1]							
19 Viehvermögen zusammen (Zeile 15—18)							
20 Mehrjährige Kulturen							
21 Feldinventar							
22 Zukaufvorräte							
23 Selbst erzeugte Vorräte							
24							
25 Mittelfristige Forderungen							
26 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
27 Sonstige Forderungen							
28 Wechsel							
29 Postscheck, Banken							
30 Kasse							
31 Umlaufvermögen i.e.S. (ohne Vieh) zusammen (Zeile 20—30)							
32 Rechnungsabgrenzung							
33 Unterbilanz							
34 Aktiva insgesamt (Zeile 14 + 19 + 31 + 32 + 33)							

[1]) Eine Untergliederung dieser Positionen nach Anlage- und Umlaufvermögen ist zulässig.

B. Passiva

	Anfangs-bilanz DM	Zugang bzw. Mehr DM	Abgang bzw. Weniger DM		Schlußbilanz DM	Mehrung DM	Minderung DM
1 Eigenkapital am Anfang		—	—		—	—	—
2 Entnahmen	—	—			—	—	
3 Einlagen	—		—		—		—
4 Gewinn	—		—		—		—
5 Verlust	—	—			—	—	
6 Veränderung Unterbilanz (Zeile 33 Aktiva)	—				—		
7 Eigenkapital (Zeile 1—6)							
8 Rücklagen nach ertragsteuerlichen Vorschriften							
9 Wertberichtigungen							
10 Rückstellungen							
11 Langfristige Verbindlichkeiten							
12 Mittelfristige Verbindlichkeiten							
13 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
14 Wechsel							
15 Banken und Postscheck							
16 Sonstige Verbindlichkeiten							
17 Kurzfristige Verbindlichkeiten zusammen (Zeile 13—16)							
18 Fremdkapital zusammen (Zeile 11 + 12 + 17)							
19 Rechnungsabgrenzung							
20 Passiva insgesamt (Zeile 7 + 8 + 9 + 10 + 18 + 19)							

II. Gewinn- und Verlustrechnung

A. Aufwand

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Ausgaben DM		Sonstiger Aufwand DM		Aufwand DM		Innerbetrieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Aufwand DM
	Saat- und Pflanzgut								
	Düngemittel								
	Pflanzenschutz								
	Sonstiger Spezialaufwand Bodenproduktion								
	Viehzukäufe, Bruteier								
	Futtermittel								
	Sonstiger Spezialaufwand Viehhaltung								
	Warenzukauf								
	Betriebsmittel								
	Sonstiger Spezialaufwand								
	Spezialaufwand zusammen								
	Löhne und Gehälter (einschl. Naturallohn)								
	Sozialabgaben								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete								
	Unterhaltung der Maschinen								
	Unterhaltung PKW (Betriebsanteil)								
	Abschreibung Maschinen (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Treib- und Schmierstoffe (einschl. Betriebsanteil PKW)								
	Arbeitserledigung zusammen								
	Unterhaltung Wohngebäude								
	Unterhaltung Wirtschaftsgebäude								
	Unterhaltung Grundverbesserungen								
	Abschreibung Wohngebäude								
	Abschreibung Wirtschaftsgebäude								
	Abschreibung Grundverbesserungen								
	Strom, Heizstoffe, Wasser								
	Allgem. Betriebsversicherungen								
	Betriebssteuern und Abgaben								
	Warennebenkosten								
	Sonst. allgemeiner Betriebsaufwand								
	Allgemeiner Aufwand zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe (Forst, Jagd, Fischerei)								
	Sonstige Nebenbetriebe								
	Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Aufwand								
	Betriebsaufwand insgesamt								
	Aufwand für andere Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensaufwand insges.								
	Gewinn								
	Summe								

B. Ertrag

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Einnahmen DM		Sonstiger Ertrag DM		Ertrag DM		Innerbetrieblicher Verbrauch DM	Erweiterter Ertrag DM
	Getreide Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Faserpflanzen Kartoffeln Zuckerrüben Feldgemüse Sonstige Marktfrüchte Sonstige Erträge des Ackerbaues Feldfutterbau Dauergrünland								
	Ldw. Bodenerzeugnisse zusammen								
	Dauerkulturen Gärtnerisches Freilandgemüse Gemüse unter Glas Zierpflanzen im Freiland Schnittblumen unter Glas Topfpflanzen unter Glas Sonstige gärtnerische Erzeugnisse								
	Sonstige Bodenerzeugnisse zusammen								
	Rindvieh Milch Schweine Schafe Geflügel und Eier Sonstige tierische Erzeugnisse								
	Tierische Erzeugnisse zusammen								
	Lohnarbeit, Maschinenmiete Sonstiger landwirtschaftlicher Ertrag								
	Viehhaltung und Sonstiges zusammen								
	Landwirtschaft insgesamt								
	Nebenbetriebe (Forst, Jagd, Fischerei) Sonstige Nebenbetriebe Mietwert der Wohnung Zeitraumfremder und sonstiger neutraler Ertrag								
	Betriebsertrag insgesamt								
	Ertrag anderer Betriebe								
	Zinsen, Pachten, Mieten								
	Unternehmensertrag insgesamt								
	Verlust								
	Summe								

III. Berechnung betriebswirtschaftlicher Erfolgsbegriffe des Betriebes und des Unternehmens

	DM je Betrieb	DM je ha LF	DM je AK	DM je Fam.-AK
Ertrag landw. Bodenerzeugnisse			—	—
+ Ertrag sonstiger Bodenerzeugnisse			—	—
+ Ertrag Viehhaltung und Sonstiges			—	—
+ Ertrag Nebenbetriebe			—	—
+ Mietwert der Wohnung			—	—
+ Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Ertrag			—	—
Betriebsertrag				—
— Spezialaufwand			—	—
— Aufwand für Arbeitshilfsmittel			—	—
— Allgemeiner Aufwand			—	—
— Aufwand für Nebenbetriebe			—	—
— Zeitraumfr. und sonstiger neutraler Aufwand			—	—
Betriebseinkommen				—
— Lohnaufkommen (ohne Lohnansatz)			—	—
Roheinkommen		—	—	
— Lohnansatz für die nichtentlohnten Arbeitskräfte			—	
Reinertrag			—	—
Betriebseinkommen			—	—
— Zins- und Pachtansatz			—	—
Gesamt-Arbeitsertrag des Betriebes				—
Roheinkommen		—	—	—
— Zins- und Pachtansatz			—	—
Familien-Arbeitsertrag des Betriebes			—	
Roheinkommen		—	—	—
+ Einnahmen an Zinsen, Ertrag an Mieten und Großpachten			—	—
+ Ertrag anderer Betriebe			—	—
— Ausgaben für Zinsen, Aufwand für Mieten und Großpachten			—	—
— Aufwand für andere Betriebe			—	—
Gewinn/Verlust			—	

IV. Anbau, Naturalerträge und Erlöse in der Bodennutzung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Bewirtschaftet ha, ar	Gepachtet ha, ar	Verpachtet ha, ar	Eigentum ha, ar	In % der Ackerfläche	In % der LF	Geerntet dz/ha	Erlös DM/dz
	Anzugeben sind die einzelnen Fruchtarten auf dem Ackerland; im Gartenbau genügt eine Unterscheidung in *Freilandgemüse* *Gemüse unter Glas* *Schnittblumen im Freiland* *Schnittblumen unter Glas* *Topfpflanzen*							*Anzugeben für die einzelnen Getreidearten* *Getreide zusammen* *Raps* *Kartoffeln* *Zuckerrüben*	
	Ackerfläche					100		—	—
	Hausgärten (ohne Ziergarten)					—	—		
	Dauergrünlandfläche					—			
						— — — — —			
	Dauerkulturen/mehrjährige Kulturen					—			
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche					—			
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche					—	100		
	Hausgärten (ohne Ziergarten) Forstwirtschaftliche Nutzfläche Sonstige Flächen					— — —	— — —		
	Betriebsfläche					—	—		

V. Bestand, Leistungen und Erlöse in der Viehhaltung

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	GV Schlüssel	Mittel des Wirtschaftsjahres			Jahresleistung kg oder Stück insgesamt	Leistung kg oder Stück je Tier	Erlös DM je kg bzw. je Stück
			Stück	GV	GV/100 ha LN			
	Fohlen					—	—	—
	Zugpferde über 2 Jahre					—	—	—
	Andere Pferde über 2 Jahre					—	—	—
	Pferde zusammen	—				—	—	—
	Kälber unter 3 Monate							—
	Mastrinder 3 Monate bis 1 Jahr							—
	Zuchtrinder							—
	Mastrinder 1 bis 2 Jahre					—		—
	Zuchtrinder							—
	Färsen							—
	Milchkühe							
	Mutter- und Ammenkühe					—		—
	Milch- und Zugkühe							
	Reine Arbeitsrinder							—
	Masttiere über 2 Jahre					—		
	Zuchtbullen					—	—	—
	Rindvieh zusammen	—				—	—	—
	Schafe unter 1 Jahr					—	—	—
	Schafe 1 Jahr und älter					—		—
	Ziegen unter 1 Jahr					—		—
	Ziegen 1 Jahr und älter					—	—	—
	Schafe und Ziegen zusammen	—				—		—
	Ferkel					—		—
	Läufer					—		—
	Mastschweine					—		—
	Zuchtsauen							
	Zuchteber					—	—	—
	Schweine zusammen	—				—	—	—
	Küken und Junghennen					—	—	—
	Legehennen							
	Masthähnchen und -hühnchen					—	—	—
	Sonstiges Geflügel					—	—	—
	Geflügel zusammen	—	—			—	—	—
	Vieh insgesamt	—	—			—	—	—

VI. Arbeitskräfteübersicht

Konto Nr.	Kontenbezeichnung	Geburtsjahr	ml (1) wbl (2)	ständ. (1) nichtständ. (2)	Erwerbsfähigkeit %	Jahresarbeitszeit		Lohnansatz	Bezahlte Löhne	Vollarbeitskräfte		Beköstigungstage
						Stunden	Tage	DM Pf	DM Pf	AK	AK je 100 ha LN	
	Betriebsleiter *Voll- und teilbeschäftigte Familienarbeitskräfte sind nacheinander einzeln aufzuführen*											
	Familieneigene Arbeitskräfte zusammen											
	Voll- und teilbeschäftigte familienfremde Arbeitskräfte sind unter Angabe der Funktion im Betrieb nacheinander einzeln aufzuführen *Aushilfskräfte (Männer)* *Aushilfskräfte (Frauen)*											
	Familienfremde Arbeitskräfte zusammen											
	Arbeitskräfte insgesamt											

VII. Teilkostenrechnung für Betriebszweige (nur für Stufe V)

Kontenbezeichnung	Abrechnungszeitraum .... bis .... Leistungen bzw. Kosten		In v. H. der Leistungen	Mengenangaben in		Durchschnittliche Erlöse/ Preise DM / Pf	Je Abrechnungseinheit	
	DM	DM insgesamt		Stück/ Gewicht	Stück/ Gewicht insgesamt		DM / Pf	Stück/ Gewicht
Leistungen *Aufzuführen sind die einzelnen Leistungen wie Ferkel, Mastschweine, Zuchtschweine usw.*								
Insgesamt								
Direktkosten *Aufzuführen sind die einzelnen Direktkosten wie Futtergerste, Eiweißkonzentrat, Tierarzt usw.*								
Insgesamt								
Direktkostenfreie Leistung								

Prüfungsvermerk der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden bzw. Bücher prüfenden Stelle

a) **Buchführung und Jahresabschluß wurden erstellt**

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der von mir/uns nach den vorgelegten Grundaufzeichnungen/Belegen und sonstigen Unterlagen gefertigten Buchführung erstellt. Die Grunddaten für die Buchführung wurden auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

...., den .... 19.....
(Ort)

....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

b) **Nur der Abschluß wurde erstellt**

Nachstehender Abschluß wurde auf Grund der vorgelegten Buchführung und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Buchführung wurde auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Der Landwirt hat die Vollständigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

...., den .... 19.....
(Ort)

....
(Unterschrift der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle)

c) **Der Abschluß wurde geprüft**

Nachstehender Abschluß wurde von mir geprüft. Er wurde nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Der Landwirt hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erfaßten Grunddaten und der durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme schriftlich erklärt.

...., den .... 19.....
(Ort)

....
(Unterschrift der Bücher prüfenden Stelle)

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Bund und Länder stellen im Haushaltsjahr 1973 für die Durchführung dieses Rahmenplanes rd. 1,971 Mrd. DM bereit. Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 1,223 Mrd. DM, die zu folgenden Fälligkeiten führen:

1974	536,8 Millionen DM
1975	225,9 Millionen DM
1976	145,6 Millionen DM
1977 und später	314,8 Millionen DM.

Bund und Länder stimmen darin überein, daß Bewilligungen, die von seiten des Bundes oder von seiten der Länder vor dem Inkrafttreten dieses ersten Rahmenplanes (1. Januar 1973) ausgesprochen wurden, nicht in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehen sind. Dies führt dazu, daß insbesondere der Bund zunächst noch neben diesem Rahmenplan erhebliche finanzielle Verpflichtungen für Agrarstrukturmaßnahmen zu erfüllen hat. Insgesamt bestanden hier für bereits bewilligte Vorhaben von seiten des Bundes am 1. Januar 1973 rechtliche Verpflichtungen in Höhe von rd. 300 Millionen DM.

Die Tatsache, daß größere Investitionsvorhaben im Jahr ihrer Bewilligung meist nur einen geringen Bedarf an Haushaltsmitteln aufweisen, während sich der Hauptbedarf auf spätere Haushaltsjahre verlagert, führt dazu, daß für diese Maßnahmen im Haushaltsjahr 1973 nur ein relativ kleiner Bedarf angemeldet wurde.

Übersicht 1

Agrarstrukturelle Vorplanung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Vorhaben und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	33 130 000	0,280	0,280
Hamburg	2 11 700	0,015	0,015
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	40 1 065 000	0,897	0,750
Nordrhein-Westfalen	6 70 000	0,700	0,700
Hessen	14 625 000	1,250	1,250
Rheinland-Pfalz	10 75 000	0,506	0,379
Saarland	2 25 000	0,200	0,150
Baden-Württemberg	16 280 000	0,480	0,480
Bayern	75 1 450 000	2,350	2,000
Berlin	—	—	—
Summen	198 Vorhaben 3 731 700 ha	6,678	6,004
			davon: Bund 60 % = 3,602 Mill. DM Land 40 % = 2,402 Mill. DM

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist gemäß § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Diese Maßnahme sieht, ausgehend von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Wechselbeziehung zur Gesamtwirtschaft des Nahbereichs; sie stellt unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Verhältnisse, der gewerblichen Wirtschaft, des sozialen Gefüges der Bevölkerung und der Landespflege die Grundlage für die agrarstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes dar.

Die örtlichen Untersuchungen werden nach einheitlichen Kriterien in einer Form durchgeführt, die eine elektronische Auswertung zuläßt. Bund und Länder haben hierfür gemeinsam Erhebungsbögen erarbeitet; diese sind für alle Länder verbindlich. Die Ergebnisse sollten so aufbereitet werden, daß sie für größere Räume mit- und untereinander verglichen werden können. Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen, die Ergebnisse in übersichtlicher Form fortzuschreiben.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird schwerpunktmäßig in den Regionen durchgeführt, für die die Auswertung der bereits vorhandenen agrarstrukturellen Rahmenplanung oder der sonstigen Strukturdaten eine Entwicklung erwarten läßt, die eine Lenkung durch Strukturmaßnahmen erforderlich erscheinen läßt.

Insgesamt sollen im Haushaltsjahr 1973 3 731 700 ha einer agrarstrukturellen Vorplanung unterzogen

Übersicht 2

Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Flurbereinigungsverfahren					Weinbergsflurbereinigungen		
Land	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	18 21 700	39 364	2,200	31,362	0,023	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	323 467 113	62,833	3,100	47,133	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	296 598 900	127,930	15,000	73,850	—	—	—	—
Hessen	328 236 160	35,600	2,200	25,150	—	5 500	5,500	0,800
Rheinland-Pfalz	255 167 000	36,150	1,700	26,824	—	82 8 000	29,769	1,300
Saarland	26 20 200	3,230	0,300	2,230	0,001	3 110	0,300	—
Baden-Württemberg	410 275 000	94,500	—	66,857	0,124	120 3 820	31,000	—
Bayern	1 033 793 300	301,000	—	204,330	0,212	24 3 300	5,400	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	2 689 Verf. 2 579 373 ha	700,607	24,500	477,736	0,360	234 Verf. 15 730 ha	71,969	2,100
			davon: Bund 60 % = 14,700 Mill. DM Land 40 % = 9,800 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 286,642 Mill. DM Land 40 % = 191,094 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 0,216 Mill. DM Land 40 % = 0,144 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 1,260 Mill. DM Land 40 % = 0,840 Mill. DM

werden; die entsprechenden Vorhaben befinden sich z. T. bereits in der Durchführung, z. T. werden sie 1973 eingeleitet. Die Summe der hierfür aufzuwendenden Zuschüsse (Bundes- und Landesmittel) beläuft sich auf 6,004 Millionen DM. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in den großen Flächenländern. Allein in Bayern und Niedersachsen beträgt die zu erfassende Fläche insgesamt 2 515 000 ha (siehe Übersicht 1 ‚Agrarstrukturelle Vorplanung').

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung stellen eine Entscheidungshilfe für die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten Verbesserungsmaßnahmen dar. Dies gilt sowohl für die im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in ihrer Verflechtung untereinander wie auch mit anderen raumrelevanten Maßnahmen aus anderen Bereichen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

2. Flurbereinigung

Die *Flurbereinigung* ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung gestellten Mittel ergibt, einen *sachlichen Schwerpunkt* im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung

Übersicht 2

		Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren				
Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
10	11	12	13	14	15	16
—	—	16 9 800	11,779	1,100	9,423	0,012
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	81 29 624	3,900	0,200	2,900	—
—	—	25 3 100	0,070	—	0,050	—
4,200	—	—	—	—	—	—
23,141	—	143 62 000	4,600	—	3,450	—
0,200	0,001	56 32 000	4,630	0,400	3,180	0,002
21,800	0,040	95 50 000	8,500	—	6,400	0,006
3,700	0,004	55 22 000	6,600	—	4,600	0,004
—	—	—	—	—	—	—
53 041	0,045	471 Verf. 208 524 ha	40,079	1,700	30,003	0,024
davon: Bund 60 % = 31,825 Mill. DM Land 40 % = 21,216 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 0,027 Mill. DM Land 40 % = 0,018 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 1,020 Mill. DM Land 40 % = 0,680 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 18,002 Mill. DM Land 40 % = 12,001 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 0,014 Mill. DM Land 40 % = 0,010 Mill. DM

insgesamt		
Bund 16,980 Mill. DM (D)	336,468 Mill. DM (Z)	0,257 Mill. DM (ZZ)
Land 11,320 Mill. DM (D)	224,312 Mill. DM (Z)	0,172 Mill. DM (ZZ)

großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

2 579 373 ha sollen 1973 von der Flurbereinigung erfaßt werden (laufende sowie 1973 eingeleitete Verfahren). Bund und Länder sehen hierfür die Vergabe von 24,500 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 477,736 Millionen DM Zuschüsse und 0,360 Millionen DM Zinsverbilligungszuschüsse vor. Der Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt in Bayern sowie in Nordrhein-Westfalen; allein in diesen beiden Bundesländern werden 1973 1 392 200 ha von der Flurbereinigung erfaßt.

Neben den vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden *Weinbergsflurbereinigungen* durchgeführt. Diese beschränken sich auf 5 Bundesländer; der Schwerpunkt liegt in Rheinland-Pfalz. Insgesamt wird 1973 für 15 730 ha Weinberge eine Flurbereinigung durchgeführt. Bund und Länder haben hierfür im Haushaltsjahr 1973 2,100 Millionen DM öffentliche Darlehen, 53,041 Millionen DM Zuschüsse und 0,045 Millionen DM Zinsverbilligungszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, und in denen die Anlage neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich sind, werden *beschleunigte Zusammenlegungsverfahren,* deren Durchführung Dritten übertragen werden kann, großräumigen Flurbereinigungsverfahren vorgezogen.

Von dieser Maßnahme sollen rd. 208 500 ha erfaßt werden. Die hierfür veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1973 auf insgesamt 1,700 Millionen DM öffentliche Darlehen, 30,003 Millionen DM Zuschüsse und 0,024 Millionen DM Zinsverbilligungszuschüsse. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in den Bundesländern mit einem hohen Anteil von Realteilungsgebieten; es sind dies Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und das Saarland. In diesen drei Ländern sind 1973 insgesamt 144 000 ha an einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren beteiligt. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabilisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die Übersicht 2 ‚Flurbereinigung' gibt einen Überblick über die im Rahmen der verschiedenen Flurbereinigungsformen vorgesehene Maßnahmen- und Mittelverteilung.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um dem angestrebten Strukturwandel Rechnung zu tragen, müssen die Flächen vorrangig an solche Betriebe verpachtet werden, die als entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft gelten. Um weiterhin zu erreichen, daß die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes Berücksichtigung finden, sollen die Anträge auf Förderung bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlubG) gestellt werden.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. Die Schwerpunkte liegen in Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg. 1973 sollen insgesamt 6960 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden.

Übersicht 3

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Fälle und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten (Beitragsleistungen) im HJ 1973 Zuschüsse (Z)
1	2	3
Schleswig-Holstein	20 250	0,100
Hamburg	—	—
Bremen	—	—
Niedersachsen	190 1 800	1,300
Nordrhein-Westfalen	170 550	0,300
Hessen	120 500	0,375
Rheinland-Pfalz	800 840	0,500
Saarland	24 100	0,050
Baden-Württemberg	285 1 120	0,840
Bayern	1 200 1 800	4,000
Berlin	—	—
Summen	2 809 Fälle 6 960 ha	7,465
		davon: Bund 60 % = 4,479 Mill. DM Land 40 % = 2,986 Mill. DM

den. Hiervon liegen allein 4720 ha in den 3 vorgenannten Ländern. Bund und Länder stellen 1973 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe 7,465 Millionen DM zur Verfügung (s. auch Übersicht 3 ‚langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung').

4. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, andererseits aber beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, wird dem freiwilligen Landtausch als Maßnahme zur Beseitigung der Besitzzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber einer Flurbereinigung aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis der Vorrang eingeräumt. Um dieses agrarstrukturpolitisch bedeutsame Instrument möglichst effektiv und in möglichst großem Umfang zur Anwendung zu bringen, wird neben dem bisher mit Bundesmitteln geförderten Tausch auf Eigentumsbasis im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe auch der Tausch auf Pachtbasis gefördert.

Insgesamt 5355 ha sollen 1973 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1800 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwil-

Übersicht 4

Freiwilliger Landtausch

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme		Tauschkosten		Folgemaßnahmen	
Land	Umfang (Anzahl der Fälle und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	30 200	0,047	0,044	0,013	0,006
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	450 1 800	1,553	1,383	0,200	0,150
Nordrhein-Westfalen	120 650	0,559	0,475	0,033	0,025
Hessen	40 60	0,028	0,025	—	—
Rheinland-Pfalz	290 600	0,196	0,182	0,024	0,018
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	400 1 105	0,248	0,238	0,042	0,025
Bayern	250 940	1,000	0,850	0,200	0,150
Berlin	—	—	—	—	—
Summen	1 580 Fälle 5 355 ha	3,631	3,197	0,512	0,374
			davon: Bund 60 % = 1,918 Mill. DM Land 40 % = 1,279 Mill. DM		davon: Bund 60 % = 0,225 Mill. DM Land 40 % = 0,149 Mill. DM

insgesamt Bund 2,143 Mill. DM
Land 1,428 Mill. DM

ligen Landtausch im Haushaltsjahr 1973 Zuschüsse in Höhe von 3,571 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 4 ‚Freiwilliger Landtausch').

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Seit 1971 besteht in der Bundesrepublik ein selektives System für die einzelbetriebliche Investitionsförderung. Diese sieht ihre Hauptaufgabe darin, für Inhaber von entwicklungsfähigen Betrieben Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Die 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik gehen von demselben Grundsatz aus.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er eine am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientierte Förderungsschwelle erreichen kann.

Zwar bedeutet das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes, als Orientierungsmaßstab ermöglicht jedoch die Förderungsschwelle zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikationen, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine recht klare Aussage über seine Zukunftschancen.

Die auch in der Bundesrepublik bestehenden regionalen Unterschiede in der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommens führen dazu, daß die Höhe der Förderungsschwelle regional differenziert werden muß.

Die Förderung des Begünstigten geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbau- und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungs-

Übersicht 5

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben: Umfang (Anzahl der Fälle)	davon: Aussiedlungen	davon: Althofsanierungen	davon: Sonstige Investitionen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Rationalisie- durch Verbes-: Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973
1	2	2 a	2 b	2 c	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	2 730	30	200	2 500	95,138	11,138	10,380	0,840	1 000	10,000
Hamburg	99	1	38	60	3,538	0,645	0,140	0,039	90	0,545
Bremen	31	2	14	15	2,758	0,540	0,128	0,034	31	0,780
Niedersachsen	1 980	80	400	1 500	83,936	20,400	9,736	0,862	4 400	43,400
Nordrhein-Westfalen	2 255	55	200	2 000	76,300	2,020	1,130	1,075	1 700	36,860
Hessen	685	75	170	440	25,900	—	—	0,550	8 000	12,500
Rheinland-Pfalz	690	90	125	475	79,800	8,650	4,440	0,810	1 112	13,250
Saarland	80	10	30	40	12,940	1,875	0,754	0,059	40	1,050
Baden-Württemberg	1 940	140	300	1 500	86,770	15,900	9,210	0,510	2 750	34,200
Bayern	1 400	100	500	800	110,000	26,000	15,500	0,940	2 670	54,000
Berlin	30	—	15	15	3,880	0,890	—	0,048	2	0,020
Summen	11 920	583	1 992	9 345	580,960	88,058	51,418	5,767	21 795	206,605

4	5	6
davon: Bund 60 % = 52,835 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 30,851 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 3,460 Mill. DM
Land 40 % = 35,223 Mill. DM	Land 40 % = 20,567 Mill. DM	Land 40 % = 2,307 Mill. DM

möglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben diese Betriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Das Schwergewicht der größeren Bauvorhaben liegt bei den baulichen Maßnahmen im Altgehöft. Aussiedlungen werden nur unter der Voraussetzung durchgeführt, daß an der Verlagerung des Betriebes ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Die Länder haben für diesen Rahmenplan insgesamt 11 920 Fälle angemeldet, in denen Investitionsförderung gewährt werden soll. 1992 bauliche Maßnahmen im Altgehöft, 583 Aussiedlungen einschließlich Teilaussiedlungen sowie 9345 Zinsverbilligungsfälle sollen bewilligt werden. Bund und Länder werden 1973 für Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben 88,058 Millionen DM öffentliche Darlehen, 51 418 Millionen DM Zuschüsse und 5,767 Millionen DM Zinsverbilligungszuschüsse zur Verfügung stellen (vgl. Übersicht 5 ‚Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung').

5.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Teilweise besteht noch immer ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im nichtlandwirtschaftlichen und im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin begründet, daß die betrieblichen Investitionen Vorrang genossen haben. Dies soll u. a. durch die Maßnahme zur Verbeserung der ländlichen Wohnverhältnisse und durch Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser ausgeglichen werden.

Bund und Länder wollen hierfür 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 33,489 Millionen DM und Zinsverbilligungszuschüsse in Höhe von 0,569 Millionen DM zur Verfügung

Übersicht 5

rung von Betrieben serung des Wohnteils		Ländliche Siedlung				Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen		
Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Öffentliche Darlehen im HJ 1973 (D)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
9	10	11	12	13	14	15	16	17
1,800	—	176	11,885	10,025	0,600	—	—	—
0,095	—	1	0,175	0,150	—	5	0,038	0,001
0,126	0,006	—	—	—	—	—	—	—
6,699	0,190	330	26,133	14,067	4,266	100	1,175	0,020
6,930	—	54	6,000	4,000	1,000	150	1,220	0,020
2,100	—	145	8,633	7,500	0,300	117	2,350	0,050
2,250	—	52	3,450	2,200	0,650	300	7,500	0,090
0,075	0,005	25	4,500	0,925	0,300	20	0,600	0,005
4,770	0,068	200	15,250	11,000	2,140	1 000	25,000	0,212
9,000	0,300	520	19,000	12,500	3,500	500	13,000	0,200
0,004	—	2	0,435	0,300	0,060	—	—	—
33,849	0,569	1 505	95,461	62,667	12,816	2 192	50,883	0,598
davon: Bund 60 % = 20,309 Mill. DM Land 40 % = 13,540 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 0,341 Mill. DM Land 40 % = 0,228 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 37,600 Mill. DM Land 40 % = 25,067 Mill. DM	davon: Bund 60 % = 7,690 Mill. DM Land 40 % = 5,126 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 0,359 Mill. DM Land 40 % = 0,239 Mill. DM

insgesamt		
Bund		
90,435 Mill. DM (D)	58,850 Mill. DM (Z)	4,160 Mill. DM (ZZ)
Land		
60,290 Mill. DM (D)	39,233 Mill. DM (Z)	2,774 Mill. DM (ZZ)

stellen. Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Baden-Württemberg (vgl. Übersicht 5 ‚Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung').

5.3. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlichen Grund und Bodens für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert.

Die Förderung von Auffangbetrieben hat ihren Schwerpunkt dort, wo wegen Realteilung, Flurzersplitterung und mangelnder Erschließung eine kleinbetriebliche Agrarstruktur vorherrscht, entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe fehlen und die landwirtschaftliche Flächennutzung wegen guter außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten oder auch der Bevölkerungsabwanderung gefährdet ist. Diese Maßnahme wird vorzugsweise in Baden-Württemberg, in Teilen Bayerns, in Hessen, in gewissen Teilen Niedersachsens, aber zum Teil auch noch in Rheinland-Pfalz und dem Saarland durchgeführt.

Die Anliegersiedlung (flächenmäßige Betriebsvergrößerung) hat ihren Schwerpunkt dort, wo zwar auch Tendenzen zur Aufgabe der Landbewirtschaftung zu erkennen sind, gleichwohl jedoch noch Vollerwerbsbetriebe vorhanden sind, die sich weiterentwickeln können und als Auffangbetriebe fungieren werden, sofern man ihnen durch die gezielte Zulage von Land, sei es als Eigenland, sei es vor allem als Pachtland, hilft, den Anschluß zu einer zügigen Weiterentwicklung zu finden. Der Bedarf hierfür ist praktisch in allen Flächenstaaten vorhanden, wenn auch mit einer Schwerpunktbildung in den norddeutschen Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen, denen mit Abstand Hessen, Bayern und Baden-Württemberg folgen.

Der Bodenzwischenerwerb mit relativ umfassender Zielsetzung ist in dieser Form neu. Hier werden erst Erfahrungen abgewartet werden müssen, die jedoch nach ihren Anmeldungen alle Flächenstaaten zu machen gewillt sind.

Im Haushaltsjahr 1973 stellen Bund und Länder für die Maßnahmen der ländlichen Siedlung öffentliche Darlehen in Höhe von 62,667 Millionen DM sowie 12,816 Millionen DM Zuschüsse zur Verfügung. Die finanziellen Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (vgl. Übersicht 5 ‚Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung').

5.4. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

Für nicht entwicklungsfähige Betriebe, die auf Grund der besonderen Situation des Betriebsleiters z. Z. noch nicht aufgegeben werden können, werden beschränkte Investitionshilfen (Zinsverbilligung) gewährt. Diese Hilfen sollen es dem Betriebsleiter ermöglichen, seinen Betrieb bis zum Erreichen des Rentenalters weiter zu bewirtschaften. Daneben können auch Betriebe gefördert werden, die sich von Haupt- auf Nebenerwerb umstellen.

Insgesamt werden für diese Maßnahme im Haushaltsjahr 1973 Zinszuschüsse in Höhe von 0,598 Millionen DM vorgesehen. (vgl. Übersicht 5 ‚Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung').

5.5. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Diese Maßnahme ist auch Teil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe.

Da die Buchführungszuschüsse erst nach Ablauf eines Buchführungsjahres gewährt werden, sind hierfür in diesem Rahmenplan noch keine Mittel veranschlagt worden.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der leistungsfähigen Muttertiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Bund und Länder werden 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für diese Maßnahme 19,343 Millionen DM einsetzen. Die Schwerpunkte liegen in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Baden-Württemberg (vgl. Übersicht 6 ‚Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung'). Berlin wird diese Maßnahme nicht durchführen. Bayern fördert auf der Grundlage des bayerischen Landwirtschaftsgesetzes diese Maßnahme ebenso wie die weiter unten beschriebenen Erzeuger-Kontrollringe außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach eigenen Grundsätzen.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung. Da der Rind- und Schaffleischbedarf im EWG-Raum in absehbarer Zeit nicht gedeckt werden kann, sind züchterische

Übersicht 6

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Milchleistungsprüfungen			Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe			Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Jungmasthammel sowie Eier			Schweinehybridprogramm	
Land	Umfang (Anzahl der Kühe)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Anstalten)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Ringe)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	263 400	9,698	5,268	—	—	—	3	0,800	0,400		0,367
Hamburg	1 650	0,063	0,033	—	—	—	1	0,010	0,004		0,003
Bremen	2 500	0,088	0,050	—	—	—	—	—	—		0,002
Niedersachsen	600 000	21,000	4,891	7	0,300	0,300	100	2,236	1,000		1,500
Nordrhein-Westfalen	270 000	4,500	2,300	3	0,500	0,500	10	2,400	1,200		0,800
Hessen	106 000	3,816	1,378	—	—	—	32	0,832	0,416		0,365
Rheinland-Pfalz	68 000	2,750	1,100	—	—	—	1	0,500	0,250		0,220
Saarland	6 000	0,240	0,090	—	—	—	3	0,020	0,010		0,020
Baden-Württemberg	235 000	8,068	4,233	2	0,200	0,100	26	1,300	0,647		—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—		0,750
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
Summen	1 552 550	50,223	19,343	12	1,000	0,900	176	8,098	3,927	4,300	4,027
			davon: Bund 60 % = 11,606 Mill. DM Land 40 % = 7,737 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 0,540 Mill. DM Land 40 % = 0,360 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 2,356 Mill. DM Land 40 % = 1,571 Mill. DM		davon: Bund 60 % = 2,416 Mill. DM Land 40 % = 1,611 Mill. DM

insgesamt
Bund 16,918 Mill. DM
Land 11,279 Mill. DM

Fortschritte auf diesem Gebiet besonders dringlich. Der Bund sowie die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg stellen 1973 für die Leistungsprüfungsanstalten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 0,900 Millionen DM zur Verfügung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel und Rinder sowie Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe werden Bund und Länder 1973 für die Förderung dieser Kontrollringe Zuschüsse in Höhe von 3,927 Millionen DM bereitstellen (vgl. Übersicht 6 ‚Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung').

Dem *Schweinehybridprogramm* wird besondere Bedeutung beigemessen, weil bei den auf hohe Fleischleistung gezüchteten Schweinen bei der Anpassung an veränderte Umweltverhältnisse in zunehmendem Maße Schwierigkeiten auftreten. Diese äußern sich vor allem in mangelnder Vitalität und Widerstandskraft sowie in ungenügender Fruchtbarkeit der Tiere. Da diese Merkmale nur einen geringen Erblichkeitsgrad aufweisen, ist ihre züchterische Verbesserung nur über ein Kreuzungszuchtprogramm möglich.

In Erkenntnis der Tatsache, daß die Zuchtbasis eines Bundeslandes für ein breit angelegtes Zuchtprogramm zu klein ist, haben sich die Länder seit 1970 zur Durchführung eines gemeinsamen Schweinehybridprogramms zusammengefunden. Vorläufige Teilergebnisse zeigen, daß dieses Zuchtprogramm dazu beitragen kann, daß Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und beträgt bis zu 85 % des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages. Die Zuschüsse belaufen sich im Haushaltsjahr 1973 auf 4,027 Millionen DM (vgl. Übersicht ‚Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung'). Das Programm soll 1974 abgeschlossen werden.

Außer Baden-Württemberg und Berlin beteiligen sich alle Länder an der Finanzierung dieses Programms. Da bei dieser Maßnahme keine länderspezifischen Aussagen möglich sind, wird in Teil IV dieses Rahmenplanes (Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern) hierzu auf weitere Ausführungen verzichtet.

7. Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzgut beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000 DM/ha bis 60 000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpflanzgutes werden 1973 2,070 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland diese Maßnahme durch. Fast 90 % der Mittel werden in

Übersicht 7

Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Rebstöcke)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	—	—	—
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—
Hessen	670 000	1,000	0,250
Rheinland-Pfalz	7 500 000	8,125	1,800
Saarland	55 000	0,080	0,020
Baden-Württemberg	—	—	—
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
Summen	8 225 000	9,205	2,070
			davon: Bund 60 % = 1,242 Mill. DM; Land 40 % = 0,828 Mill. DM

Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht 7, Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau').

8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen im Sinne der Förderungsgrundsätze umfassen nicht die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und den forstlichen Wirtschaftswegebau sowie z. B. bestimmte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen, die an anderer Stelle behandelt werden; sie erstrecken sich nur auf folgende Teilmaßnahmen:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen dienen;

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortsgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung erheblich unterschritten wird.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zwecks Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die Trennung von Wald und Weide bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung grundsätzlich von bestehenden Weideflächen.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

— die erheblichen forstlichen Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutzfunktionen des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen.

Die Gesamtkosten der vorgesehenen Maßnahmen betragen im Jahre 1973 rd. 34,7 Millionen DM. Bei Eigenleistungen von 10,3 Millionen DM und Zuschüssen aus dem EAGFL von 2,7 Millionen DM sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 1973 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 21,727 Millionen DM zu leisten.

Mit den vorgenannten Aufwendungen werden 1973 ermöglicht:

— die Aufforstung von	6 540	Hektar,
— die Umwandlung von	3 330	Hektar,
— die Wertästung auf	3 135	Hektar,
— die Trennung von Wald und Weide auf	450	Hektar,
— und die Anlage von Schutzpflanzungen auf	6	Hektar sowie
	536	km einreihiger Pflanzung.

Entsprechend dem Anfall aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassener Böden liegen die Schwerpunkte der Aufforstung in Baden-Württemberg (1100 ha), Bayern (1300 ha), Niedersachsen (920 ha) und Rheinland-Pfalz (1700 ha). Um einen Hinweis auf den Umfang des Problems zu geben, sei beispielhaft erwähnt, daß von den 3,6 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in Bayern rd. 1 Million ha den Grenzertragsböden (Ertragsmeßzahl 35 und weniger) zugerechnet werden.

Maßnahmen der Umwandlung sind auf Grund des verhältnismäßig hohen Niederwaldanteils des kleinbäuerlichen Waldbesitzes vor allem in Baden-Württemberg (700 ha) und Nordrhein-Westfalen (1200 ha) vorgesehen.

Wertästungen werden entsprechend dem hohen Anteil an der Holzbodenfläche in erster Linie in Baden-Württemberg (1500 ha) und Bayern (1000 ha) durchgeführt.

Die Trennung von Wald und Weide beschränkt sich auf Baden-Württemberg und Bayern, wobei davon auszugehen ist, daß insgesamt über 100 000 ha Wald Weidebelastungen haben.

Die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen wird entsprechend den natürlichen Gegebenheiten vorwiegend in Baden-Württemberg (100 km), Niedersachsen (150 km) und Nordrhein-Westfalen (160 km einreihige Pflanzung) durchgeführt (vgl. Übersicht 8 ,Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen').

Übersicht 8

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten			Aufforstung von landwirtschaftl. Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland			Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald		
Land	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	230	0,005	0,004	265	0,601	0,475	30	0,075	0,060
Hamburg	—	—	—	5	0,020	0,010	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	450	0,120	0,090	920	2,390	1,910	75	0,220	0,160
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	800	2,000	1,600	1 200	3,000	2,400
Hessen	—	—	—	400	1,094	0,461	400	1,096	0,461
Rheinland-Pfalz	300	0,008	0,006	1 700	5,100	3,060	350	1,070	0,555
Saarland	—	—	—	50	0,125	0,100	75	0,173	0,138
Baden-Württemberg	—	—	—	1 100	3,150	1,450	700	2,600	1,050
Bayern	500	0,200	0,160	1 300	3,200	2,000	500	1,200	0,800
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	2 480	0,333	0,260	6 540	17,680	11,066	3 330	9,434	5,624
			davon: Bund 60 % = 0,156 Mill. DM; Land 40 % = 0,104 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 6,640 Mill. DM; Land 40 % = 4,426 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 3,374 Mill. DM; Land 40 % = 2,250 Mill. DM

Übersicht 8

Kulturvorbereitung, Bodenmelioration einschließlich Düngung			Wertästung			Trennung von Wald und Weide			Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen (ausschließlich Gehöfteinbindungen)		
Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (beteiligte) Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Schutzpflanzungen: Länge in km; Feldgehölze: Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
135	0,188	0,150	50	0,013	0,010	—	—	—	1 ha 8 km	0,032	0,026
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	0,110	0,080	5	0,020	0,010	—	—	—	150 km	0,940	0,750
—	—	—	400	0,100	0,080	—	—	—	160 km	0,900	0,720
20	0,025	0,020	25	0,006	0,005	—	—	—	40 km	0,084	0,053
840	1,260	0,752	150	0,113	0,030	—	—	—	5 ha 15 km	0,215	0,097
60	0,055	0,040	5	0,002	0,001	—	—	—	3 km	0,016	0,013
—	—	—	1 500	0,600	0,300	400	1,000	0,450	100 km	0,500	0,350
—	—	—	1 000	0,250	0,200	50	0,140	0,100	60 km	0,700	0,540
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 135	1,638	1,042	3 135	1,104	0,636	450	1,140	0,550	6 ha 536 km	3,387	2,549
		davon: Bund 60 % = 0,625 Mill. DM Land 40 % = 0,417 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 0,382 Mill. DM Land 40 % = 0,254 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 0,330 Mill. DM Land 40 % = 0,220 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 1,529 Mill. DM Land 40 % = 1,020 Mill. DM

insgesamt
Bund 13,036 Mill. DM
Land 8,691 Mill. DM

Übersicht 9

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Landarbeiterwohnungsbau									Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	
	Neubau			Kauf			Bauliche Verbesserung				
Land	Umfang (Zahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Zahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Zahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Zahl der Fälle)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	47	5,875	1,875	2	0,180	0,085	16	0,250	0,125	48	0,188
Hamburg	2	0,144	0,063	1	0,071	0,032	3	0,030	0,018	3	0,012
Bremen	1	0,100	0,033	2	0,200	0,067	—	—	—	—	—
Niedersachsen	136	15,829	4,119	10	0,900	0,300	10	0,500	0,080	40	0,280
Nordrhein-Westfalen	50	7,500	1,750	10	1,200	0,350	50	1,250	0,400	160	0,500
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	0,120
Rheinland-Pfalz	20	2,500	0,640	10	0,725	0,320	5	0,075	0,040	—	—
Saarland	5	0,700	0,150	3	0,260	0,084	2	0,040	0,016	—	—
Baden-Württemberg	8	0,560	0,120	8	0,560	0,120	4	0,280	0,060	—	—
Bayern	20	2,500	0,700	5	0,400	0,100	20	0,700	0,200	—	—
Berlin	15	2,700	0,615	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	304	38,408	10,065	51	4,496	1,458	110	3,125	0,939	276	1,100
			davon: Bund 60 % = 6,039 Mill. DM; Land 40 % = 4,026 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 0,875 Mill. DM; Land 40 % = 0,583 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 0,563 Mill. DM; Land 40 % = 0,376 Mill. DM		davon: Bund 60 % = 0,660 Mill. DM; Land 40 % = 0,440 Mill. DM

insgesamt Bund 8,137 Mill. DM
Land 5,425 Mill. DM

9. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Maßnahme dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Das Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß fördert die agrarpolitisch wünschenswerte Verringerung des Bestandes an landwirtschaftlichen Erwerbspersonen. Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1972, Nr. 72/160/EWG, Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung.

Die Anpasungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1973 1,100 Millionen DM vorgesehen.

Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die einer gewissen Anlaufzeit bedarf. Der Schwerpunkt der Anmeldungen liegt in Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen (vgl. Übersicht 9 ‚Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer').

10. Landarbeiterwohnungsbau

Das Ziel der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues liegt darin, der modernen Landwirtschaft einen Stamm hochqualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen auch Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. Es sind dies insbesondere die norddeutschen Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. 1973 werden Bund und Länder für diese Maßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt Zuschüsse in Höhe von 12,462 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht 9 ‚Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer').

11. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;

— in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazu gehörigen *Vorarbeiten:*

— *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,* d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.

— *Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.* Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— *Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.

— Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwachstrukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

Die Gesamtinvestitionen der Maßnahmengruppe Wasserwirtschaft betragen rd. 1,281 Mrd. DM. In den Rahmenplan sind Zuschüsse in Höhe von 657,402 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplanes einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan sowie die Sonderprogrammgebiete Schwäbische Alb in Baden-Württemberg, Östlicher Oberpfälzer Wald in Bayern und die Regionen Westeifel und Mosel/Saar in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus sind in Rheinland-Pfalz für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regional- bzw. Sonderprogrammen ist als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen zu nennen.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke sowie die länderweise Aufgliederung der Mittel ist aus der Übersicht 10 ‚Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen' zu ersehen.

Übersicht 10

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten		Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze				Ausgleich des Wasserabflusses			
Land	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	0,360	0,335	10 400 ha	32,853	25,835	0,040	—	—	—	—
Hamburg	0,102	0,102	—	—	—	—	0,3 Schöpfwerke	3,380	3,380	—
Bremen	—	—	460 ha	0,552	0,492	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,820	0,800	560 km 10 500 ha	82,050	65,710	—	58,2 hm³	25,780	25,250	—
Nordrhein-Westfalen	5,000	2,500	3 900 ha	8,940	4,800	0,026	12 hm³	37,520	17,400	0,058
Hessen	0,500	0,500	660 ha	2,890	1,200	—	12 km 9 hm³	26,000	20,300	—
Rheinland-Pfalz	0,300	0,300	2 500 ha	11,800	5,900	—	1,4 hm³	2,000	1,200	—
Saarland	0,130	0,065	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,200	0,200	6 500 ha	21,000	10,260	0,040	6 hm³	17,000	12,990	0,020
Bayern	0,100	0,100	450 ha	2,400	1,200	0,008	10 hm³	25,500	25,500	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	7,512	4,902	35 370 ha 560 km	162,485	115,397	0,114	96,6 hm³ 12,0 km	137,180	106,020	0,078
		davon: Bund 60% = 2,941 Mill. DM Land 40% = 1,961 Mill. DM			davon: Bund 60% = 69,238 Mill. DM Land 40% = 46,159 Mill. DM	davon: Bund 60% = 0,068 Mill. DM Land 40% = 0,046 Mill. DM			davon: Bund 60% = 63,612 Mill. DM Land 40% = 42,408 Mill. DM	davon: Bund 60% = 0,047 Mill. DM Land 40% = 0,031 Mill. DM

Anmerkung zu Sp. 4, 8, 12, 16 und 20:
Der Umfang bezieht sich auf Vorteilsflächen (ha), Flußlauflängen (km), versorgte Einwohner (E), Speicherinhalte bei Talsperren u. a. (hm³).

noch Übersicht 10

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind				Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen				Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden			
Umfang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umgang (siehe Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	—	—	—	195	14,060	8,950	0,020	58 500 E	73,700	37,915	0,190
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3,5	0,220	0,175	—	—	—	—	—
160 km 300 ha	25,433	20,200	—	400	24,604	9,973	—	45 000 E	42,114	18,900	—
110 km	34,850	15,000	0,116	600	31,500	15,700	—	78 000 E	68,800	31,663	0,310
5 km 1 hm^3	6,000	4,700	—	550	27,500	12,500	—	280 000 E	104,863	44,863	—
34,5 km	15,800	8,800	—	240	12,500	5,966	—	67 000 E	108,000	36,900	—
4,8 hm^3 13,5 km	6,750	2,375	0,015	30	2,000	1,400	0,003	65 000 E	10,000	2,253	0,050
155 km 5 000 ha	38,000	20,450	0,060	1 145	82,500	37,300	0,200	50 000 E	54,000	23,800	0,180
5 000 ha	47,500	31,800	0,086	950	63,200	27,000	0,332	45 000 E	80,000	12,500	1,174
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
478 km 10 300 ha 5,8 hm^3	174,333	103,325	0,277	4113,5	258,084	118,964	0,555	688 500 E	541,477	208,794	1,904
		davon: Bund 60% = 61,995 Mill. DM	davon: Bund 60% = 0,166 Mill. DM			davon: Bund 60% = 71,378 Mill. DM	davon: Bund 60% = 0,333 Mill. DM			davon: Bund 60% = 125,277 Mill. DM	davon: Bund 60% = 1,143 Mill. DM
		Land 40% = 41,330 Mill. DM	Land 40% = 0,111 Mill. DM			Land 40% = 47,586 Mill. DM	Land 40% = 0,222 Mill. DM			Land 40% = 83,517 Mill. DM	Land 40% = 0,761 Mill. DM

insgesamt	
Bund 394,441 Mill. DM (Z)	1,757 Mill. DM (ZZ)
Land 262,961 Mill. DM (Z)	1,171 Mill. DM (ZZ)

12. Küstenschutz

Nach den katastrophalen Sturmfluten, die sich im Februar 1953 an der niederländischen und im Februar 1962 an der deutschen Küste ereignet haben, ist es das gemeinsame Anliegen des Bundes und der Küstenländer, die Deichsicherung für die rd. 1 Million ha großen Niederungsgebiete — 96 % davon sind landwirtschaftliche Nutzflächen — so schnell wie möglich zu gewährleisten. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören: Die Verstärkung und Erhöhung der Deiche an den Küsten, auf den Inseln und entlang der tidebeeinflußten Wasserläufe. Hinzu kommen die notwendigen Befestigungsarbeiten im Vorland sowie Deichverteidigungswege und der

Übersicht 11

Küstenschutz

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Vorarbeiten: Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Vorarbeiten: Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken: Umfang (Anzahl der Sperrwerke)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	0,220	0,220	3	12,650	12,500	—	1	37,500	37,500	—
Hamburg	—	—	1,6	7,950	7,950	—	0,9	4,000	4,000	—
Bremen	—	—	1	0,900	0,300	—	1	6,366	6,366	—
Niedersachsen	0,340	0,340	20	42,000	42,000	—	3	40,000	40,000	—
Summen	0,560	0,560	25,6	63,500	62,750	—	5,9	87,866	87,866	—
		davon: Bund 70 % = 0,392 Mill. DM; Land 30 % = 0,168 Mill. DM			davon: Bund 70 % = 43,925 Mill. DM; Land 30 % = 18,825 Mill. DM	davon: Bund 70 % = — Mill. DM; Land 30 % = — Mill. DM			davon: Bund 70 % = 61,506 Mill. DM; Land 30 % = 26,360 Mill. DM	davon: Bund 70 % = — Mill. DM; Land 30 % = — Mill. DM

Bau vor Sperrwerken an der Mündung der Wasserläufe wie Oste, Lesum, Ochtum, Eider, Krückau-Pinnau, die dazu dienen, Hochwasser abzuwehren und die gefährdeten Deichstrecken zu verkürzen.

Der bei Beginn der Gemeinschaftsaufgabe noch erforderliche Gesamtaufwand wird auf rd. 2 Mrd. DM veranschlagt.

Im Jahre 1973 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtinvestitionen in Höhe von 175,756 Millionen DM erforderlich. Die Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke sowie die länderweise Aufgliederung der Mittel ist aus der Übersicht 11 ‚Küstenschutz' zu ersehen.

Übersicht 11

Buhnen und ähnliche Anlagen				Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen			
Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)	Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1973 (ZZ)
12	13	14	15	16	17	18	19
7	11,080	11,080	—	7	3,000	3,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
4,5	4,500	4,500	—	3	6,000	6,000	—
11,5	15,580	15,580	—	10	9,000	9,000	—
		davon: Bund 70 % = 10,906 Mill. DM Land 30 % = 4,674 Mill. DM	davon: Bund 70 % = — Mill. DM Land 30 % = — Mill. DM			davon: Bund 70 % = 6,300 Mill. DM Land 30 % = 2,700 Mill. DM	davon: Bund 70 % = — Mill. DM Land 30 % = — Mill. DM

insgesamt	
Bund 123,029 Mill. DM (Z)	— Mill. DM (ZZ)
Land 52,727 Mill. DM (Z)	— Mill. DM (ZZ)

Übersicht 12

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 4 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Unternehmen (§ 6 MStrG)		
	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	7	1,736	0,694	5	1,400	0,350	4	1,280	0,256
Hamburg	1	0,150	0,090	—	—	—	—	—	—
Bremen	4	11,700	0,226	4	4,840	1,210	—	—	—
Niedersachsen	75	13,200	5,665	50	11,326	2,831	20	14,155	2,831
Nordrhein-Westfalen	72	12,000	6,000	5	2,600	0,600	10	8,000	1,200
Hessen	25	9,000	3,500	12	1,600	0,400	4	0,700	0,100
Rheinland-Pfalz	70	8,000	3,000	20	8,000	2,000	10	10,000	2,000
Saarland	2	0,200	0,100	1	0,400	0,100	—	—	—
Baden-Württemberg	150	16,000	3,600	80	30,800	7,700	25	10,000	2,000
Bayern	50	5,000	2,000	10	6,800	1,700	20	8,500	1,700
Berlin	3	0,860	0,270	3	1,100	0,275	—	—	—
Summen	459	77,846	25,145	190	68,866	17,166	93	52,635	10,087
			davon: Bund 60 % = 15,087 Mill. DM; Land 40 % = 10,058 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 10,300 Mill. DM; Land 40 % = 6,866 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 6,052 Mill. DM; Land 40 % = 4,035 Mill. DM

insgesamt
Bund 31,439 Mill. DM
Land 20,959 Mill. DM

13. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Wegen der spezialgesetzlichen Regelung sind jedoch für diese Maßnahmen keine Förderungsgrundsätze notwendig.

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (vgl. Nummer 15).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des land- oder forstwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Dem EG-Ministerrat liegt ein Verordnungsvorschlag betreffend die landwirtschaftlichen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen vor. Mit dieser Verordnung werden die gleichen Ziele verfolgt, die auch dem Marktstrukturgesetz zugrunde liegen.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten 3 Jahren nach ihrer Anerkennung staatliche Beihilfen (Start- und Investitionsbeihilfen) erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Regionale Schwerpunkte bei der Förderung von Erzeugergemeinschaften lagen bisher in den marktfernen Gebieten, wobei insbesondere die Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel sowie für Qualitätsgetreide zahlenmäßig überwiegen. Weitere Schwergewichte liegen bei Erzeugergemeinschaften für Wein. Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß auch marktnahe Länder mit einer starken Zunahme von Erzeugergemeinschaften rechnen.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1973 Zuschüsse in Höhe von 52,398 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht 12 ‚Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz').

14. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse auf Grund des Gesetzes vom 1. September 1969 umfaßt die Gewährung staatlicher Beihilfen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, ferner die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die Zusammenschlüsse im Sinne des o. a. Gesetzes, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für nach Landesrecht bisher anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse des privaten Rechts, bis sie nach § 4 des o. a. Gesetzes ausdrücklich anerkannt sind sowie für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe von gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit der Förderung soll bewirkt werden, daß die rd. 700 000 Waldbesitzer insbesondere des kleineren und mittleren Nichtstaatswaldes mit mehr als 4 Millionen ha sich zusammenschließen, um die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Das für 1973 angemeldete Mittelvolumen beträgt 5,258 Millionen DM. Die Verteilung auf die Flächenstaaten entspricht ihrem Anteil am Privat- und Körperschaftswald. Schwerpunkte bilden Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen (vgl. Übersicht 13 ‚Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse').

Übersicht 13

Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme		Beschaffung von Geräten, Maschinen und Arbeitsfahrzeugen		Beschaffung von Transportfahrzeugen		Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschl. der technischen Einrichtungen	
Land	Umfang (Anzahl der Zusammenschlüsse)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	im HJ 1973 Zuschüsse (Z)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	15	0,150	0,060	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	60	1,030	0,410	0,050	0,020	0,200	0,080
Nordrhein-Westfalen	50	1,250	0,500	0,120	0,050	0,300	0,120
Hessen	69	1,151	0,325	0,109	0,044	0,397	0,069
Rheinland-Pfalz	60	0,600	0,240	0,100	0,040	0,325	0,132
Saarland	2	—	—	—	—	0,005	0,002
Baden-Württemberg	40	0,800	0,320	0,300	0,120	0,500	0,200
Bayern	70	2,000	0,800	0,500	0,200	0,120	0,050
Berlin	—	—	—	—	—	—	—
Summen	366	6,981	2,655	1,179	0,474	1,847	0,653
			davon: Bund 60 % = 1,593 Mill. DM; Land 40 % = 1,062 Mill. DM		davon: Bund 60 % = 0,284 Mill. DM; Land 40 % = 0,190 Mill. DM		davon: Bund 60 % = 0,392 Mill. DM; Land 40 % = 0,261 Mill. DM

15. Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72, früher 159/66/EWG)

Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70) und

Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen. Die volle Eigenverantwortung der Erzeuger soll nicht in Frage gestellt werden.

Die Erzeugerorganisationen müssen bestimmte in der *Verordnung (EWG) Nr. 1035/72* (Neufassung der *VO Nr. 159/66 EWG)* vorgesehene Kriterien erfüllen, um förderungswürdig zu sein. Dazu gehört insbesondere, daß die Erzeugerorganisationen dem Zweck dienen, die Konzentration des Angebotes von Obst und Gemüse zu fördern und eine Regulierung der Erzeugerpreise bei den von ihnen vermarkteten Produkten zu ermöglichen sowie, daß sie geeignete technische Hilfsmittel zur Aufmachung und Vermarktung der von ihren Mitgliedern angedienten Erzeugnisse bereitstellten. Andererseits müssen Erzeugerorganisationen ihre Mitglieder verpflichten, möglichst ihre gesamte, den Beitritt begründende Produktion über die Erzeugerorganisation zu vermarkten und dabei Bestimmungen zu beachten, die der qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und einer Anpassung des Angebotes an die Markterfordernisse dienen.

Übersicht 13

Erstellung von Betriebsgebäuden		Kosten der Verwaltung und Beratung		
Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	
9	10	11	12	
—	—	0,350	0,140	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
0,070	0,030	0,900	0,360	
0,080	0,030	0,750	0,300	
0,110	0,044	0,044	0,018	
0,055	0,022	0,040	0,016	
—	—	0,015	0,006	
0,200	0,080	0,450	0,180	
0,200	0,080	0,420	0,170	
—	—	—	—	
0,715	0,286	2,969	1,190	
	davon: Bund 60 % = 0,172 Mill. DM Land 40 % = 0,114 Mill. DM		davon: Bund 60 % = 0,714 Mill. DM Land 40 % = 0,476 Mill. DM	insgesamt Bund 3,155 Mill. DM Land 2,103 Mill. DM

In den traditionellen Anbaugebieten ist der Aufbau von Erzeugerorganisationen weit fortgeschritten. Die Schwerpunkte für den Einsatz der Förderungsmittel liegen weiterhin in den Ländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. In diesen Ländern sollen 39 Erzeugerorganisationen mit insgesamt 3,1 Millionen DM gefördert werden.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist inzwischen die Regelung durch die *EWG-Verordnung 2142/70* maßgebend. Da die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sich vor Inkrafttreten dieser Regelung gebildet haben und bereits auf Grund des Marktstrukturgesetzes gefördert wurden, sind sie entsprechend den Bestimmungen der vorgenannten EWG-Verordnung auch weiterhin allein aus nationalen Mitteln zu fördern. 8 Erzeugerorganisationen in Schleswig-Holstein und 2 Erzeugerorganisationen in Hamburg sollen Mittel in Höhe von 0,413 Millionen DM erhalten.

Auf Grund der Artikel 8 und 9 der *Verordnung 1696/71 EWG* über eine gemeinsame Hopfenmarktordnung können von den Mitgliedstaaten anerkannte Erzeugergemeinschaften Beihilfen gewährt werden. Neben der während einer Übergangszeit degressiv gewährten Gründungsbeihilfe ist eine spezifische Anpassungsbeihilfe für die Sortenumstellung und Neugliederung der Hopfenanpflanzungen vorgesehen. Z. Z. werden entsprechende Vorschläge der Kommission in Brüssel beraten. Mit einer Verabschiedung dieser Verordnung kann in den ersten Monaten des Jahres 1973 gerechnet werden.

In den deutschen Hopfenbaugebieten werden z. Z. Vorbereitungen zur Gründung von Erzeugergemeinschaften getroffen. Das Land Bayern hat für diese Zuschüsse in Höhe von 2,790 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht 14 ‚Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen').

16. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

16.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Struktur der Molkereiwirtschaft ist, insbesondere in einzelnen Regionen, unter produktions- und absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten noch immer verbesserungsbedürftig. Diesem Mangel wird durch den Zusammenschluß von Betrieben, durch die Spezialisierung der Produktion, die Stillegung unrentabler Kapazitäten und den Neu- oder Ausbau vorhandener Betriebe in dem für eine bestmögliche Verwertung der Milch notwendigen Umfang abgeholfen. Beihilfen können sowohl für die Kosten und Verluste der Stillegung, die Abfindung von Arbeitnehmern als auch für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden.

Förderungsvoraussetzung ist insbesondere die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens. Den hierzu vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen müssen u. a. gesicherte Aussagen über die langfristige Entwicklung der Milchanlieferung und des Absatzes zugrunde liegen. Insoweit sind die Ergebnisse der Förderung im landwirtschaftlichen Bereich für die Ausrichtung der Maßnahmen zur Molkereistrukturverbesserung von Bedeutung.

Ziel der Maßnahme ist es, über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Milchverarbeitung und Vermarktung die Voraussetzung für eine Erhöhung des Milchauszahlungspreises zu schaffen.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in den Bundesländern Niedersachsen und Bayern. In Schleswig-Holstein, wo es noch eine große Zahl kleinerer Molkereien gibt, ist die Zahl der geförderten Projekte weitaus am höchsten (vgl. Übersicht 15 ‚Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur'). Bund und Länder werden 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt Zuschüsse in Höhe von 90,390 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung stellen.

Übersicht 14

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen

1. Obst und Gemüse [VO (EWG) Nr. 1035/72, früher VO Nr. 159//66/EWG]
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse [VO (EWG) Nr. 2142/70]
3. Hopfen [VO (EWG) Nr. 1696/71]

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Startbeihilfen Obst und Gemüse (Art. 14 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 1035/72)			Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 6 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 2142/70 in Verbindung mit Art. 2 der VO [EWG] Nr. 171/71)			Startbeihilfen Hopfen (Art. 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Land	Umfang (Anzahl der Erzeugerorganisationen)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2		4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	1	0,268	0,107	8	0,250	0,100	—	—	—
Hamburg	—	—	—	2	1,000	0,313	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	13	1,500	1,500	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	6	0,840	0,280	—	—	—	—	—	—
Hessen	2	0,240	0,060	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	11	3,000	1,000	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	5	2,000	0,600	—	—	—	—	—	—
Bayern	1	0,200	0,090	—	—	—	5	5,000	2,250
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	39	8,048	3,637	10	1,250	0,413	5	5,000	2,250
			davon: Bund 60 % = 2,182 Mill. DM Land 40 % = 1,455 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 0,248 Mill. DM Land 40 % = 0,165 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 1,350 Mill. DM Land 40 % = 0,900 Mill. DM

Übersicht 14

Beihilfen an Erzeugergemeinschaften für Hopfen (Art. 9 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Umfang (Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten in HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
11	12	13
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
200	4,000	0,540
—	—	—
200	4,000	0,540
		davon: Bund 60 % = 0,324 Mill. DM Land 40 % = 0,216 Mill. DM

insgesamt
Bund 4,104 Mill. DM Land 2,736 Mill. DM

16.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme wird der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert. Das gleiche gilt für den Ausbau und Umbau und die innerbetriebliche Rationalisierung von solchen Schlachtviehgroßmärkten, deren amtliche Preisnotierungen für die Ermittlung des EWG-Marktpreises herangezogen werden. Die Maßnahme umfaßt die Förderung von allen zum Betrieb dieser Anlagen gehörenden technischen Einrichtungen, wie z. B. Einrichtung, Erweiterung und Modernisierung von Fleischmärkten oder Anlagen für die Zerlegung von Fleisch.

Hierdurch soll eine bessere Auslastung der öffentlichen Schlachthöfe und eine rationellle Arbeitsweise bei wirtschaftlich tragbaren Kosten erreicht werden. Die Bedeutung der öffentlichen Schlachtviehmärkte ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Dennoch spielen einige von ihnen auch weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Vermarktung von Schlachtvieh; sie sind bedeutende Faktoren für die Markttransparenz. Aus diesem Grunde sollen die wichtigsten Schlachtviehmärkte gefördert und so in die Lage versetzt werden, sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Der Umfang der Förderungsmaßnahmen läßt sich nur schwer abschätzen, da diese Maßnahme 1973 erstmals durchgeführt wird. Angesichts der erforderlichen Planungszeiten wird davon ausgegangen, daß im Jahre 1973 zuschußfähige Investitionskosten in Höhe von 72,400 Millionen DM anfallen werden. Der Bund sowie die diese Maßnahme durchführenden Länder werden hierfür im Haushaltsjahr 1973 Zuschüsse in Höhe von 17,870 Millionen DM bereitstellen (vgl. Übersicht 15 ‚Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur').

16.3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken

Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist es, die Struktur der Zuckerfabriken, die durch viele relativ kleine und räumlich dicht zusammenliegende bäuerliche Unternehmen gekennzeichnet ist, zu verbessern. Die Maßnahme fördert insbesondere den Zusammenschluß kleiner Betriebe zu größeren leistungsfähigeren Unternehmen. Vor allem sollen zum Zwecke einer verbesserten Marktstellung der Abbau überschüssiger Rübenverarbeitungskapazitäten und eine Rationalisierung der Zuckerherstellung durch Stillegung veralteter Betriebe erreicht werden. Dementsprechend werden Ausbauvorhaben nur gefördert, soweit sie unmittelbar mit einer Stilllegung im Zusammenhang stehen und nicht im Widerspruch mit dem angestrebten Kapazitätsabbau stehen.

Diese Maßnahme wird 1973 nur im Land Niedersachsen durchgeführt. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen 2,000 Millionen DM (vgl. Übersicht 15 ‚Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur').

16.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt

Übersicht 15

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Verbesserung der Molkereistruktur			Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten			Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken		
Land	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	116	22,418	7,000	1	8,000	2,000	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	1	3,600	0,900	—	—	—
Niedersachsen	60	100,000	30,000	7	23,000	5,750	1	5,000	2,000
Nordrhein-Westfalen	32	40,000	11,000	—	—	—	—	—	—
Hessen	15	23,035	5,250	2	2,000	0,500	—	—	—
Rheinland-Pfalz	4	17,330	6,000	4	4,000	1,000	—	—	—
Saarland	2	2,500	0,540	2	2,000	0,270	—	—	—
Baden-Württemberg	5	40,900	10,600	7	12,000	3,000	—	—	—
Bayern	25	80,000	20,000	7	17,800	4,450	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	259	326,183	90,390	31	72,400	17,870	1	5,000	2,000
			davon: Bund 60 % = 54,234 Mill. DM; Land 40 % = 36,156 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 10,722 Mill. DM; Land 40 % = 7,148 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 1,200 Mill. DM; Land 40 % = 0,800 Mill. DM

oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg. Von den insgesamt für diese Maßnahme vorgesehenen Mitteln in Höhe von 16,706 Millionen DM fließen allein 14,146 Millionen DM in diese 4 Länder. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahme erleichtert wird (vgl. Übersicht 15 ‚Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur').

16.5. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Übersicht 15

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse			Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen		
Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
11	12	13	14	15	16
2	4,000	1,000	2	0,500	0,125
1	0,100	0,025	—	—	—
1	2,640	0,660	1	0,200	0,050
80	22,800	5,700	7	7,000	1,750
68	6,816	1,696	11	5,780	1,500
6	0,500	0,125	3	0,320	0,080
13	16,000	2,000	1	0,400	0,100
—	—	—	—	—	—
25	19,000	4,750	1	1,000	0,250
10	3,000	0,750	—	—	—
—	—	—	—	—	—
206	74,856	16,706	26	15,200	3,855
		davon: Bund 60 % = 10,024 Mill. DM Land 40 % = 6,682 Mill. DM			davon: Bund 60 % = 2,313 Mill. DM Land 40 % = 1,542 Mill. DM

insgesamt
Bund 78,493 Mill. DM
Land 52,328 Mill. DM

Regionale Schwerpunkte befinden sich in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die zuschußfähigen Investitionskosten der Maßnahme werden im Jahre 1973 15,2 Millionen DM betragen. Bund und Länder stellen hierfür Beihilfen in Höhe von 3,855 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 15 ‚Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur').

17. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Um das Angebot an langfristigem Pachtland zu erhöhen, das für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur benötigt wird, können Verpächter eine einmalige Verpachtungsprämie erhalten. Die Flächen sind vorrangig an solche Betriebe abzugeben, die im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft als entwicklungsfähig anzusehen sind. Diese Maßnahme dokumentiert, daß der Zupacht die Priorität gegenüber der Aufstockung durch Flächenzukauf eingeräumt wird; Betriebsvergrößerung durch Flächenpacht erhält einerseits die breite Streuung des landwirtschaftlichen Bodeneigentums, zusätzlich bringt sie dem landaufnehmenden Landwirt im Gegensatz zum Bodenkauf keine Liquiditätsprobleme. Hinzu kommt, daß sich die Pachtpreise weitgehend am landwirtschaftlichen Ertragswert orientieren; bei den Kaufpreisen ist dies in der Regel nicht der Fall.

Der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes liegt in Niedersachsen und Bayern. Rheinland-Pfalz beabsichtigt, diese Maßnahme 1973 nicht durchzuführen. Bund und Länder gehen davon aus, daß 1973 für 22,795 ha eine Verpachtungsprämie gewährt wird. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 11,448 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht 16 ‚Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien').

Übersicht 16

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Fälle und beteiligte Fläche in ha)	Zuschüsse im HJ 1973 (Z)
1	2	3
Schleswig-Holstein	200 3 000	1,500
Hamburg	5 90	0,045
Bremen	2 20	0,010
Niedersachsen	560 6 600	3,300
Nordrhein-Westfalen	410 3 500	1,800
Hessen	400 2 000	1,000
Rheinland-Pfalz	—	—
Saarland	50 180	0,090
Baden-Württemberg	300 1 400	0,700
Bayern	900 6 000	3,000
Berlin	1 5	0,003
Summen	2 828 Fälle 22 795 ha	11,448
		davon: Bund 60 % = 6,869 Mill. DM Land 40 % = 4,579 Mill. DM

TEIL IV
Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Schwerpunkte der Anmeldung zum Rahmenplan bilden entsprechend der besonderen Situation in Schleswig-Holstein die Maßnahmen der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft sowie die Maßnahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und des Küstenschutzes.

Ziel der Maßnahmen (außer Küstenschutz) ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Strukturwandel in der Landwirtschaft von den betrieblichen und den außerbetrieblichen Faktoren her erleichtert wird und daß die speziellen Anpassungsschwierigkeiten in einigen Teilgebieten des Landes gemildert werden. Besondere Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die gezielte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe in den Grünlandgebieten und die Verbesserung der agrarstrukturellen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auf den besseren Standorten der Geest sowie in der Marsch.

Die Durchführung dieser Maßnahmen sowie der Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung soll entsprechend den landesplanerischen Zielsetzungen für die verschiedenen Teilräume des Landes und unter Beachtung der Erfordernisse eines modernen Umweltschutzes erfolgen. Dabei liegt der Schwerpunkt dieser Maßnahmen im Gebiet des Programm Nord.

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein" und den Erfordernissen der Sicherheit von Mensch und Wirtschaft vor neuen Sturmfluten.

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 17.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Mittel für die agrarstrukturelle Vorplanung sind im Jahre 1973 für Abschlußarbeiten im Kreise Plön und für die Vorplanung Kaltenkirchen vorgesehen. Beim erstgenannten Vorhaben gilt es, für den Raum östliches Holstein Feststellungen zu treffen über die weitere landwirtschaftliche Entwicklung in Verbindung mit dem Ausbau des Fremdenverkehrs im Küstenbereich. Im Falle Kaltenkirchen umfaßt die anzustellende Prüfung weitgreifende infrastrukturelle Aspekte, wie sie sich aus der Schaffung eines Großflughafens ergeben. Als drittes Vorhaben werden die nordfriesischen Halligen in die Vorplanung neu aufgenommen. In diesem Problemgebiet besonderen Ranges stützt sich eine relativ kleine Bevölkerungsgruppe in ihrer wirtschaftlichen Grundlage auf landwirtschaftlich-fremdenverkehrs-orientierte Mischbetriebe. Die Problematik dieser Eilande ergibt sich aus Anforderungen, die der Küstenschutz stellt. Die Vorplanung soll Aufschluß darüber bringen, welche Maßnahmen getroffen werden können und sollen, um die wirtschaftliche Lage der ansässigen Bevölkerung im Interesse des Fortbestehens der Besiedelung zu festigen.

Die Vorplanung gemäß § 38 FlurbG wird in bewährter Weise — etwa 30 Verfahren jährlich — dort systematisch vorangetrieben, wo sich aus der agrarstrukturellen Vorplanung die Notwendigkeit ergeben hat, detaillierte und konkrete Feststellungen für praktische Maßnahmen der Strukturverbesserung zu treffen.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird in den nächsten Jahren die Methoden ihrer praktischen Anwendung den geänderten Verhältnissen im ländlichen Raum anpassen. Dabei werden verstärkt die Anforderungen der Infrastruktur und des Umweltschutzes — mithin der Landespflege — zu berücksichtigen sein.

Vordringlich bleibt aber neben der Beseitigung der Flurzersplitterung und besseren Plangestaltung die Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Dränung sowie die Herstellung eines weitmaschigen, leistungsfähigen Wegenetzes, das auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen den landwirtschaftlichen Schwerverkehr — insbesondere verursacht durch Milchtank-, Heizölwagen oder Schulbusse — aufnehmen kann.

In Schleswig-Holstein sind noch etwa 750 000 ha LN zu bereinigen, und zwar jährlich etwa 37 000 ha im Rahmen von Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren.

Für das Jahr 1973 ist vorgesehen, Verfahren mit einer Fläche von 31 500 ha einzuleiten, von denen 9800 ha auf beschleunigte Zusammenlegungsverfahren entfallen. Der Anteil solcher Verfahren läßt sich nicht ausweiten, weil in der Mehrzahl der Vorhaben die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG notwendig machen.

3. Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Dieser Maßnahme kommt vor allem in Gebieten mit kleinbäuerlicher Besitzstruktur Bedeutung zu. 250 Hektar sollen 1973 von dieser Maßnahme erfaßt werden.

Übersicht 17

Zusammenstellung
der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Schleswig-Holstein**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		0,280		0,280							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	39,364	2,200	31,362	2,333	0,023	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	7,500	7,500	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	11,779	1,100	9,423	1,167	0,012	1,330	0,133	0,126	0,119	0,952
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		0,100		0,100							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	0,047		0,044							
		2. Folgemaßnahmen	0,013		0,006							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	95,138	11,138	10,380	63,000	0,840					
		2. Verbesserung des Wohnteils	10,000		1,800	—	—	24,914	12,698	7,983	4,233	—
		3. Ländliche Siedlung	11,885	10,025	0,600			12,390	7,434	2,478	2,478	—
		4. Überbrückungsmaßnahmen	—			—	—	14,940	2,304	2,088	1,872	8,675
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	9,698		5,268							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	—		—							
		3. Kontrollringe	0,800		0,400							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,367							
7	Umstellungen im Weinbau		—		—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,005		0,004							
		2. Aufforstungen	0,601		0,475							
		3. Umwandlungen	0,075		0,060							
		4. Kulturvorbereitung	0,188		0,150							
		5. Wertästung	0,013		0,010							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	0,032		0,026							

9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	0,188		0,188							
		2. Neubau	5,875		1,875							
		3. Kauf	0,180		0,085							
		4. Bauliche Verbesserung	0,250		0,125							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,360		0,335							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	32,853		25,835	4,000	0,040	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses			—	—	—	23,750	23,750	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind			—	—	—	9,500	0,950	0,900	0,850	6,800
		5. Wirtschaftswegebau	14,060		8,950	2,000	0,020					
		6. Zentrale Anlagen	73,700		37,915	19,000	0,190					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	0,220		0,220							
		2. Neubau von Schutzwerken	12,650		12,500	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	37,500		37,500	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	11,080		11,080	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	3,000		3,000	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	1,736		0,694							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	1,400		0,350							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	1,280		0,256							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	0,150		0,060							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen			—							
		3. Anlage von Plätzen			—							
		4. Erstellung von Gebäuden			—							
		5. Verwaltungskosten	0,350		0,140							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	0,268		0,107							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	0,250		0,100							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG			—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG			—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	22,418		7,000							
		2. Schlachthofstruktur	8,000		2,000							
		3. Struktur der Zuckerfabriken			—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	4,000		1,000							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	0,500		0,125							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		1,500		1,500							
				24,463	213,695	91,500	1,125	24,914	12,698	7,983	4,233	—
								43,640	38,684	2,478	2,478	—
								25,770	3,387	3,114	2,841	16,428

Bundesanteil	150,000
Landesanteil	89,283

4. Freiwilliger Landtausch

Es liegt in der Natur der Sache, diese Maßnahme nicht schwerpunktmäßig räumlich gegliedert zu erfassen. Das Erfordernis zur Durchführung tritt sporadisch und spontan auf. Der Mittelbedarf ist abgeleitet aus den bisherigen Erfahrungssätzen. Die betroffene Fläche wird etwa 200 ha umfassen.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

5.11. Aussiedlung

Bevorzugt wird die Aussiedlung im Wege der Umsetzung in einen bestehenden Betrieb. Die Zahl von 30 zu fördernden Vorhaben teilt sich auf in 15 Aussiedlungen und 15 Teil- bzw. Betriebszweigaussiedlungen.

5.12. Bauliche Maßnahmen in Altgehöften

Die baulichen Maßnahmen zur Verbesserung von Altgehöften landwirtschaftlicher Betriebe werden weiterhin den Schwerpunkt agrarstruktureller Bemühung im Sinne der einzelbetrieblichen Förderung bilden, beachtlicher Anstrengungen bedürfen und damit erhebliche Förderungsmittel binden. Diese Erkenntnis folgt aus dem Streben nach verbesserter Einkommenslage durch bauliche Investitionen, die in erster Linie zur Rationalisierung der Rindvieh- und Schweinehaltung erforderlich sind.

Für das Jahr 1973 ist vorgesehen, etwa 200 Fälle zu bewältigen.

5.13. Sonstige Investitionen

Schleswig-Holstein ist in der günstigen Lage, daß von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (1 160 000 ha) rd. 85 % durch Betriebe bewirtschaftet werden, die als entwicklungsfähig angesehen werden können.

Das bedeutet, daß von den etwa 38 000 GAL-Betrieben rd. 27 000 entwicklungsfähig sind.

Bei dem Stand der landwirtschaftlichen Beratung und der Aufgeschlossenheit der Betriebe muß damit gerechnet werden, daß sich 1973 bis zu 2500 Betriebe um eine Förderung im Rahmen der Zinsverbilligung bemühen werden.

Daraus ergibt sich das Erfordernis, 1973 neue Investitionsdarlehen von 55 Millionen DM zu verbilligen.

5.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Es ist nicht damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Inanspruchnahme dieser Maßnahme nachläßt. Abgesehen davon, daß immer noch ein erheblicher Nachholbedarf hinsichtlich der modernen Gestaltung des Wohnteils landwirtschaftlicher Betriebe vorhanden ist, lassen die in den z. Z. geltenden Vorschriften enthaltenen Verbesserungen erwarten, daß die Anforderungen an diese Förderungsmaßnahme noch steigen werden. 1973 ist mit etwa 1000 Förderungsfällen zu rechnen.

5.3. Ländliche Siedlung

Die verstärkte Mobilität des Bodens, die in Schleswig-Holstein schon seit längerem zu beobachten ist, hat der Anliegersiedlung schon bisher eine besonders bedeutsame Rolle verschafft. Da die Auflösung landwirtschaftlicher Betriebe weiter voranschreitet, muß dafür gesorgt werden, daß eine Mindestzahl von entwicklungsfähigen Betrieben erhalten bleibt. Diesem Anliegen kann am besten dadurch Rechnung getragen werden, daß solchen Betrieben das freiwerdende Land zugelegt wird, und zwar auf dem Wege über die Anliegersiedlung.

Wie schon bislang bei Siedlung und Anliegersiedlung mit gutem Erfolg praktiziert, wird auch künftig bei der Errichtung oder Aufstockung von Auffangbetrieben der Bodenzwischenerwerb zur Erleichterung des Verfahrens nicht entbehrt werden können. Für den Bereich der ländlichen Siedlung sind 1973 öffentliche Darlehen in Höhe von 10,025 Millionen DM und 0,600 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

5.4. Buchführung

In Anbetracht der von den Betrieben im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses zu bewältigenden Aufgaben ist die Buchführungsdichte in Schleswig-Holstein noch immer zu gering. Deshalb muß die Förderung der freiwilligen Buchführung fortgeführt werden, um weiterhin einen Anreiz zur Ausweitung der Buchführung zu geben.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe tritt 1973 noch kein Mittelbedarf auf.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

6.1. Milchleistungsprüfungen

Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen nach der einschlägigen Grundregel der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft wird in Schleswig-Holstein vom Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e.V. wahrgenommen. Rund 55 % der in Schleswig-Holstein gehaltenen Milchkühe unterliegen diesem Prüfungsverfahren. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Selektion der Vatertiere einschließlich der staatlichen Körung und für die Zuchtwertschätzung der männlichen und weiblichen Zuchttiere. Ihre Auswirkung geht daher weit über den Kreis der Mitglieder hinaus. Die Milchleistungsprüfungen tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Rinderproduktion zu erhalten und zu verbessern.

263 400 Kühe werden 1973 von dieser Maßnahme erfaßt werden.

6.2. Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft erzielt aus dem Verkauf der Erzeugnisse der Schweineproduktion rd. ein Viertel ihrer Gesamterlöse. Die Verbesserung der Rentabilität dieses Betriebszweiges liegt im wesentlichen in der Steigerung der Leistungseigenschaften der Einzeltiere. Die hierzu erforderlichen Leistungsprüfungen in den Mastbetrieben und in den Ferkelerzeugerbetrieben bringen die

Voraussetzungen für eine erfolgssichere Auswahl der Zuchttiere. Die Erzeugerringe für Mastschweine und Ferkel führen diese Prüfungen durch und nutzen die Ergebnisse nach gründlicher Auswertung im Wege einer intensiven Beratung der angeschlossenen Betriebe. Die Erzeugerringe erstrecken sich über das ganze Land Schleswig-Holstein, so daß alle Schweineproduzenten — soweit sie der Landwirtschaft zuzurechnen sind — die Möglichkeit haben, sich solchen Institutionen anzuschließen.

Drei Kontrollringe sollen insgesamt Zuschüsse von 0,400 Millionen DM erhalten.

7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Der geringe Waldanteil von rd. 8,6 % gegenüber einem Bundesdurchschnitt von 29 % sowie die klimatischen Verhältnisse lassen der Aufforstung in Schleswig-Holstein besondere Bedeutung zukommen. Die vorhandenen Waldflächen, Wallhecken und Schutzpflanzungen geben den landwirtschaftlichen Nutzflächen keinen ausreichenden Schutz gegen die dauernden und des öfteren starken Luftmassenbewegungen. Es kommt daher immer wieder zur Austrocknung des Bodens, verbunden mit einem Fortwehen der Ackerkrume oder Überlagerung mit Flugsand. Der Aufforstungsschwerpunkt liegt auf dem gesamten Geestrücken des Landes mit seinem erheblichen Anteil an landwirtschaftlichen Grenzertragsböden. Zum Schutze der zukunftsicheren landwirtschaftlichen Nutzböden ist es erforderlich, die Aufforstung von Grenzertragsböden in Verbindung mit Schutzanpflanzungen voranzutreiben. Nach der forstlichen Fachplanung werden die Mittel im Jahre 1973 im wesentlichen eingesetzt für die

— Aufforstung von Grenzertragsböden 220 ha

— Aufforstung von Ödland/Brachland 45 ha

— Umwandlung von Nieder- in Hochwald 30 ha

Diese Planung liegt jedoch wegen des z. Z. geringen Flächenangebotes erheblich unter dem jährlich notwendigen Umfang. Die Anmeldung für 1973 umfaßt die in diesem Jahr realisierbaren Maßnahmen. Für die Folgejahre wird auf Grund der Auswirkungen des gemeinsamen Marktes mit einem stetig steigenden Flächenangebot gerechnet.

8. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Mittel werden für die Gewährung von Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer verwendet, die aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis ausscheiden. Das Ausscheiden älterer Landarbeiter erleichtert den landwirtschaftlichen Unternehmern den Entschluß zur Einstellung von Betrieben oder Betriebsteilen, der eine Entlassung der Arbeitskräfte zur Folge hat. Insoweit fördert die Maßnahme den Anpassungsprozeß in der Landwirtschaft. 1973 wird mit rd. 48 Förderungsfällen gerechnet.

9. Landarbeiterwohnungsbau

Mit diesen Mitteln wird der Bau und in besonderen Fällen auch der Kauf von Familieneigenheimen landwirtschaftlicher Arbeitnehmer sowie die Durchführung baulicher Verbesserungen solcher Objekte gefördert. Die Maßnahme dient der Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter, damit den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen landwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich in der Landarbeit tätige Arbeitskräfte dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die Förderungsmittel werden in etwa 65 Fällen eingesetzt.

10. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

10.1. Vorflutregelung (Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze)

In Schleswig-Holstein als agrarisch bestimmtem Land ist auf die Beseitigung der naturgegebenen Nachteile für Boden und Pflanze, nämlich auf die Schaffung ausreichender Vorflutverhältnisse und die Vermeidung von Überschwemmungen hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, besonderer Wert zu legen. Rund 70 % der wertvollen Marschböden liegen unter dem mittleren Tidehochwasser. Im Jahre 1973 sind Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut vorgesehen, durch die rd. 10 400 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche Vorteil haben werden.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen wird 1973 32,853 Millionen DM betragen.

10.2. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen

Der Mechanisierungsstand, der in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft erreicht ist, erfordert zwingend weiterhin Maßnahmen zur Befestigung und zum Neubau von Wirtschaftswegen. 1973 kommen hierfür Wirtschaftswege in einem Umfang von 195 km in Frage.

10.3. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Zur Zeit sind in Schleswig-Holstein 81 % der Bevölkerung an zentrale *Wasserversorgungsanlagen* angeschlossen. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in allen Bereichen des Landes ist der Anschluß weiterer 10 bis 15 % der Bevölkerung an zentrale Wasserversorgungsanlagen erforderlich. Daneben müssen die bestehenden Anlagen weiter ausgebaut werden und insbesondere die Sicherstellung der Wasserversorgung durch den Ausbau der Wassergewinnungsanlagen mit Vorrang betrieben werden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist ein „Generalplan Wasserversorgung und Wassergewinnung" in Vorbereitung.

In Schleswig-Holstein sind z. Z. etwa 60 % der Bevölkerung an zentrale *Ortsentwässerungsanlagen* angeschlossen. Zur Erzielung eines ausreichenden Gewässerschutzes sind nach dem „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz in Schleswig-Holstein" vom 15. Januar 1971 etwa 2,22 Millionen Einwohner oder 86 % der Bevölkerung nach dem heutigen Bevölkerungsstand an zentrale Ortsentwässerungsan-

lagen anzuschließen. Zur Erreichung dieses Zieles sind überwiegend in ländlichen Gemeinden noch 2070 km Kanal und 150 Kläranlagen für den Anschluß von 820 000 Einwohnern zu bauen. Das gesteckte Ziel soll in etwa 25 bis 30 Jahren erreicht werden.

Für das Jahr 1973 ist für Anlagen, die von der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erfaßt werden, ein Gesamtaufwand für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung von 37,915 Millionen DM an Zuschüssen und 19,000 Millionen DM an zinsverbilligten Darlehen vorgesehen.

11. Küstenschutz

Schleswig-Holstein grenzt an zwei Meere. Seine Küsten an Nord- und Ostsee haben eine Länge von fast 1100 km. Etwa 350 000 ha, über ein Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche des ganzen Landes, sind den unmittelbaren Einwirkungen beider Meere unterworfen.

Nach dem 1963 aufgestellten „Generalplan Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz in Schleswig-Holstein" sind 417 km Deiche zu verstärken oder neu zu bauen. Dadurch wird sich u. a die Deichlänge an der Westküste von 563 auf 361 km verringern.

Zur Zeit ist etwa die Hälfte der in diesem Generalplan vorgesehenen Maßnahmen fertiggestellt. Im Jahre 1973 sind die wichtigsten Arbeiten: Bau des Störsperrwerks sowie Abschluß der Arbeiten an der Eiderabdämmung und an der südlichen Meldorfer Bucht.

Insgesamt sind im Haushaltsjahr 1973 Zuschüsse in Höhe von 64,300 Millionen DM vorgesehen.

12. Verbesserung der Marktstruktur

Für Schleswig-Holstein als marktfernem Land ist die Schaffung und Fortentwicklung leistungsfähiger Vermarktungs- und Absatzeinrichtungen von entscheidender Bedeutung. Dabei wird vor allem im Rahmen des Marktstrukturgesetzes und der entsprechenden EG-Verordnungen auch die Erzeugerseite mit einbezogen.

Es haben sich bereits über 100 Erzeugergemeinschaften nach dem MStrG gebildet, von denen rd. 50 Qualitätsgetreideerzeugergemeinschaften 1972 das dritte Förderungsjahr abgeschlossen haben. Startbeihilfen werden 1973 im Schwerpunkt auf dem Schlacht- und Zuchtviehsektor, bei Fischen und pflanzlichen Produkten (außer Getreide) zu zahlen sein.

Die Investitionsmaßnahmen nach dem MStrG entfallen überwiegend auf die Bereiche Fische und Qualitätsgetreide.

Auf Grund der VO (EWG) Nr. 159/66 hat sich in Schleswig-Holstein eine Erzeugerorganisation für Gemüse gebildet, die bis zum Jahre 1974 durch die Gewährung von Startbeihilfen nach den Vorschriften der o. a. Verordnung gefördert wird.

Nach Maßgabe der vom Planungsausschuß beschlossenen Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung ist beabsichtigt, in dem angemeldeten Zeitraum folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Verbesserung der Molkereistruktur
- Verbesserung der Schlachthofstruktur
- Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse
- Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Das Schwergewicht dieser Maßnahmen wird bei der Molkereistrukturverbesserung liegen, die in den nächsten Jahren noch nicht abgeschlossen werden kann. Es ist abzusehen, daß sich von z. Z. 196 Betrieben weit über hundert Unternehmen zur Stillegung anmelden werden, weil sie weder die für eine rationelle Arbeitsweise erforderliche Größe, noch entsprechende Absatzchancen besitzen.

13. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Gewährung von Prämien

Durch die Fortführung dieser Maßnahme soll die Bodenmobilität weiterhin gefördert werden. 1973 wird mit einem Umfang von 3000 ha gerechnet.

Hamburg

Die besonderen Schwerpunkte der Agrarstrukturverbesserung und des Küstenschutzes liegen in Hamburg auf den Gebieten

- des Abschlusses des Hochwasserschutzprogrammes und Fortsetzung der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen,
- der einzelbetrieblichen Investitionsförderung,
- der Marktstrukturverbesserung.

Daraus ergeben sich auch die sachlichen Schwerpunkte für den Mitteleinsatz in Hamburg.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für jede landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten und sind eine Folge der naturbedingten Gegebenheiten in den von Hochwasser bedrohten Gebieten.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat bereits in früheren Jahren grundsätzliche Schlußfolgerungen für die Funktion der Hamburger Landwirtschaft und des Gartenbaues und für ihre Anpassung an die Verhältnisse in der EWG gezogen. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß

- das Hamburger Landgebiet erhalten werden soll, weil es nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Verbraucherzentrums Hamburg spielt, sondern zugleich eine wichtige Funktion als Erholungs- und Grüngebiet zu erfüllen hat,

— im EWG-Raum Produktion und Absatz von Erzeugnissen des Gartenbaues und der Landwirtschaft eine Entwicklung nehmen werden, die eine gezielte Förderung der Betriebe notwendig macht, um sie wettbewerbsfähig zu erhalten,

— die Förderungsmittel so eingesetzt werden müssen, daß sie zu einer Entwicklung des Lebensstandards der hamburgischen Landbevölkerung beitragen, die mit derjenigen in vergleichbaren städtischen Berufen Schritt hält.

Hamburg erfüllt für die norddeutsche landwirtschaftliche Region eine zentrale Marktfunktion und ist bemüht, diese Funktion weiter zu verstärken.

Die Märkte Hamburgs (öffentliche und private) fassen das in- und ausländische Angebot zusammen, wodurch sie entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands haben. Die Existenz leistungsfähiger Märkte hat viele Verarbeitungsbetriebe nach Hamburg gezogen, so daß der Komplex der Ernährungswirtschaft einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft der Freien und Hansestadt Hamburg stellt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe wird Hamburg die Betriebe unterstützen, die sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen.

Nach Verwirklichung der gesteckten Ziele der Hamburger Stadtentwicklung werden für die Landwirtschaft in Hamburg künftig noch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche für Betriebsgrößen über 0,5 ha von mindestens 16 000 ha zur Verfügung stehen, aus denen über 2000 landwirtschaftliche und gärtnerische Unternehmer auch weiterhin noch ihren Haupterwerb ziehen werden. Der größte Teil von ihnen ist entwicklungsfähig, bedarf allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen zu erreichen, der gezielten öffentlichen Hilfen, wie sie in den Förderungsgrundsätzen aufgestellt worden sind.

Hinzu kommen noch etwa 1000 Gartenbaubetriebe mit einer Betriebsgröße unter 0,5 ha. Nur ein Teil davon sind entwicklungsfähige Haupterwerbsbetriebe (intensive Gewächshausbetriebe). Der größte Teil wird unter Ausnutzung der besonderen Marktverhältnisse im Ballungsgebiet sowie wegen der sich anbietenden gewerblichen Arbeitsmöglichkeiten auch künftig Neben- oder Zuerwerbsbetrieb ohne öffentliche Förderungen bleiben.

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 18.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Mittel sind im Jahre 1973 für Gutachterkosten agrarstruktureller Planungsvorhaben bestimmt. Die agrarstrukturelle Vorplanung erfaßt Gebiete auf der hamburgischen Geest und im Süderelberaum, um die speziellen agrarwirtschaftlichen Verhältnisse dieses Gebietes mit den in den Stadtrandzonen verstärkt auftretenden Umwelteinflüssen auf die landwirtschaftliche Erzeugung zu untersuchen.

Der Umfang der beteiligten Flächen beträgt 11 700 Hektar.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Der Mitteleinsatz für diese Förderungsmaßnahmen wird schwerpunktmäßig für Investitionsvorhaben entwicklungsfähiger Gartenbaubetriebe in den Vier- und Marschlanden erfolgen. Insbesondere für die Errichtung von Hochglasanlagen und Gewächshausheizungen zur Intensivierung der Produktion über das ganze Jahr und der damit verbundenen ganzjährigen Auslastung der Arbeitskräfte mit dem Ziel eines angemessenen Einkommens. Hier wird 1973 mit der Bewilligung von rd. 100 Anträgen gerechnet. Daneben sind weitere Anträge (90 Fälle) für die Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen in den Wohnhäusern landwirtschaftlicher Betriebe und nur wenige Anträge (5) auf Gewährung von Überbrückungshilfen für nicht entwicklungsfähige Betriebe zu erwarten. Siedlungsvorhaben, die die Kriterien der Förderungsrichtlinien erfüllen, werden bei der Struktur der Hamburger Landwirtschaft nur in wenigen Fällen möglich sein, und zwar ausschließlich für den Landauffang.

3. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

3.1. Milchleistungsprüfungen

Die Förderungsmittel kommen im Jahre 1973 den Haltern von etwa 1650 Milchkühen zugute. Die Milchleistungsprüfungen sind die Grundlage für die züchterische Selektion.

3.2. Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel

An einen noch zu bildenden Kontrollring in Hamburg oder an benachbarte Kontrollringe in Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird für etwa 1000 kontrollierte Mastschweine und für ca. 250 kontrollierte Ferkelwürfe ein Zuschuß gewährt.

4. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die Mittel (0,010 Millionen DM Zuschüsse) werden insbesondere für Privatwald-Aufforstungen eingesetzt. Die Aufforstungen kommen auch der besseren Gestaltung der Naherholungsräume zugute. In erster Linie werden Grenzertragsböden aufgeforstet.

5. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Neuerrichtung oder bauliche Verbesserung arbeitereigener Landarbeiterwohnungen ist in Hamburg von untergeordneter Bedeutung. Die Zahl der möglichen Förderungsfälle wird im Jahre 1973 voraussichtlich 6 nicht überschreiten.

Inwieweit die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch genommen wird, läßt sich z. Z. noch nicht absehen.

Übersicht 18

Zusammenstellung
der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Hamburg**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		0,015		0,015							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—		—							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	—		—							
		2. Folgemaßnahmen	—		—							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	3,538	0,645	0,140	1,975	0,039					
		2. Verbesserung des Wohnteils	0,545		0,095	—	—	0,793	0,397	0,198	0,198	—
		3. Ländliche Siedlung	0,175	0,150	—			0,098	0,096	0,001	0,001	—
		4. Überbrückungsmaßnahmen	0,038			0,025	0,001	1,344	0,118	0,128	0,138	0,960
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	0,063		0,033							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	—		—							
		3. Kontrollringe	0,010		0,004							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,003							
7	Umstellungen im Weinbau		—		—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Aufforstungen	0,020		0,010							
		3. Umwandlungen	—		—							
		4. Kulturvorbereitung	—		—							
		5. Wertästung	—		—							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	—		—							

Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme										
9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	0,012		0,012							
		2. Neubau	0,144		0,063							
		3. Kauf	0,071		0,032							
		4. Bauliche Verbesserung	0,030		0,018							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,102		0,102							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	3,380		3,380	—	—	—	—	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Wirtschaftswegebau	—		—	—	—					
		6. Zentrale Anlagen	—		—	—	—					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Neubau von Schutzwerken	7,950		7,950	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	4,000		4,000	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—		—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	0,150		0,090							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	—		—							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	—		—							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	—		—							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	—		—							
		3. Anlage von Plätzen	—		—							
		4. Erstellung von Gebäuden	—		—							
		5. Verwaltungskosten	—		—							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	—		—							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	1,000		0,313							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
15	Marktstruktur-verbesserung	1. Molkereistruktur	—		—							
		2. Schlachthofstruktur	—		—							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—		—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	0,100		0,025							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—		—							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		0,045		0,045							
				0,795	16,330	2,000	0,040	0,793,	0,397	0,198	0,198	—
								0,098	0,096	0,001	0,001	—
								1,344	0,118	0,128	0,138	0,960

Bundesanteil	11,494
Landesanteil	5,671

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

6.1. Vorarbeiten

Hierbei handelt es sich um Untersuchungen des unter- und oberirdischen Wassers.

Hierdurch sollen die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gesichert werden. Diese Untersuchungen sind im Zusammenhang mit denjenigen in den schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Randbereichen zu sehen.

6.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Vorgesehen sind hier

— der Bau des Schöpfwerkes Wilhelmsburg-West;

— der Bau von Schöpfwerken einschließlich Kleinschöpfwerken und Hauptentwässerungsgräben in Wilhelmsburg und im Süderelberaum.

Hier handelt es sich um die Wiederherstellung und Verbesserung der Entwässerung im Rahmen des Hochwasserschutzes in Hamburg (Bau der Schöpfwerke Wilhelmsburg-West und Sperlsdeich, Umbau der Hauptentwässerungsgräben Brausielgraben, Neue Wettern, Fiskalische Wettern sowie der Binnenentwässerung von Moorwerden und Finkenwerder). Diese Vorhaben waren z. T. bereits im Programm für den Neubau der Hochwasserschutzanlagen 1962 enthalten; zum anderen machen die mit dem Neubau eingetretenen Veränderungen in den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen die Vorhaben gerade in den landwirtschaftlich genutzten Gebieten notwendig.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt 1973 3,380 Millionen DM.

7. Küstenschutz

Hier handelt es sich um die Fortführung der Arbeiten an den neuen Hamburger Hochwasserschutzanlagen (Umbau entsprechend der neuen Deichhöhe der Neuen Schleuse Harburg, Hammerbrookschleuse, Tatenberger Siel, Brandshofer Schleuse, Neubau von Ufermauern und Deichen Veddel-West, Zollenspieker und Riepenburg sowie die endgültige Herstellung der Deichbinnenböschungen in den Vier- und Marschlanden und in Moorwerder).

Ferner um den Hochwasserschutz der Insel Neuwerk (Verlängerung eines vorhandenen Bohlwerkes als Wellenbrecher zum Schutz des Westdeiches, Ausbau des Deichverteidigungsweges, Verstärkung und Ausbesserung des Deiches auf der Südostseite, Einrichtung einer Notfunkanlage).

Die Summe der 1973 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 11,950 Millionen DM.

8. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Hamburg ist 1973 mit der Gründung einer Erzeugergemeinschaft für Blumen und Zierpflanzen zu rechnen. Diese Gemeinschaft wird einen voraussichtlichen Jahresumsatz von rd. 3 Millionen DM erreichen, so daß für 1973 bei einer 3%igen Startbeihilfe 0,090 Millionen DM als Mitteleinsatz erforderlich werden.

9. Zusammenschlüsse auf Grund von EG-Verordnungen

Die Mittel (0,313 Millionen DM) werden schwerpunktmäßig als Startbeihilfen für Erzeugerorganisationen und Vereinigungen auf dem Fischsektor eingesetzt mit dem Ziel, die Einkommensverhältnisse der Fischerei über eine bessere Aufbereitung und zentrale Vermarktung ihrer Produkte zu verbessern.

10. Verbesserung der Marktstruktur

Die vorgesehenen 0,025 Millionen DM Zuschüsse sind Investitionsbeihilfen für die Erzeugerorganisation Obst und Gemüse. Sie dienen der Rationalisierung und Modernisierung der Aufbereitungs- und Vermarktungseinrichtungen.

11. Langfristige Verpachtung durch Prämien

Im Rahmen der sozialökonomischen Beratung und der Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur werden im Jahre 1973 voraussichtlich 90 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen von nicht entwicklungsfähigen Betrieben abgegeben werden. Dabei handelt es sich um Betriebe, die keine Hilfen aus dem einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm erhalten können. Ihnen wird die Abgabe ihrer Flächen durch die Verpachtungsprämie erleichtert.

Bremen

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 19.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus werden im Land Bremen noch etwa 700 Betriebe hauptberuflich bewirtschaftet. Für die entwicklungsfähigen Betriebe sind bauliche Investitionen zur Modernisierung und Rationalisierung notwendig, die eine nachhaltige Existenzsicherung dieser Unternehmen ermöglichen. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden betrieblichen Umstellungen und Weiterentwicklungen können von den gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Unternehmen nicht aus eigener Kraft durchgeführt werden, so daß im Jahr 1973 eine finanzielle Förderung für etwa

2 Aussiedlungen
14 bauliche Maßnahmen im Altgehöft
15 sonstige Rationalisierungen
31 Wohnhausförderungen

notwendig ist.

2. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die vorgesehenen Mittel für die Milchleistungsprüfungen (0,050 Millionen DM) kommen rd. 250 Betrieben zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage der züchterischen Selektion darstellt.

3. Landarbeiterwohnungsbau

Die eingeplanten Mittel (Zuschüsse von 0,100 Millionen DM) sind für den Neubau oder Ankauf von Landarbeiter-Familienheimen vorgesehen.

Die Maßnahme ist notwendig, um die Abwanderung von Arbeitskräften, insbesondere von qualifizierten Mitarbeitern im Bereich des Gartenbaus zu verhindern. Da die Betriebe auf fachlich qualifizierte Kräfte angewiesen sind, muß die Möglichkeit zur Beschaffung entsprechenden Wohnraums zu angemessener tragbarer Belastung angeboten werden.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Für die Beseitigung der naturgegebenen Nachteile und zur Vermeidung von Überschwemmungen landwirtschaftlicher Nutzflächen sind geregelte Wasserhaushaltsverhältnisse zu schaffen. Es sind Maßnahmen zur Verbesserung durch den Ausbau von Vorflutern sowie der Entwässerung und Bau von Poldern für 460 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vorgesehen. In den Niederungen der Wümme und auf dem linken Weserufer ist für 1973 der Ausbau und die Befestigung von 4 km Wirtschaftswegen erforderlich. Insgesamt sind im Haushaltsjahr 1973 Zuschüsse von 0,667 Millionen DM vorgesehen.

5. Küstenschutz

Die eingeplanten Mittel (6,666 Millionen DM) werden für die Fortführung der Arbeiten an den Hochwasserschutzanlagen eingesetzt. Dabei handelt es sich um die Erhöhung und Verstärkung des Weser- und Lesumdeiches beim Bremischen Deichverband am rechten Weserufer. Die wichtigste Maßnahme neben der Sicherung der Deiche ist der Bau des Sperrwerkes in der Lesum für eine anteilige Vorteilsfläche von rd. 13 500 ha.

6. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und Verbesserung der Marktstruktur

Die Förderung zielt darauf ab, leistungsfähige Vermarktungseinrichtungen in der Molkerei-, Schlachtvieh-, Obst- und Gemüsewirtschaft zu schaffen, sowie für die Erzeugergemeinschaften Start- und Investitionsbeihilfen zu gewähren, um somit eine Anpassung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge und Qualität an die Erfordernisse des Marktes sicherzustellen.

1973 sind Zuschüsse von insgesamt 3,046 Millionen DM vorgesehen.

7. Langfristige Verpachtung

Die Maßnahme ist notwendig, um die Bodenmobilität zu erhöhen, die zur Aufstockung von hauptberuflich bewirtschafteten existenzfähigen Betrieben erforderlich ist. Es wird damit gerechnet, daß 1973 etwa 20 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 20.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die für die agrarstrukturelle Vorplanung im Jahre 1973 zur Verfügung stehenden Mittel werden, soweit sie nicht für die Fortführung bereits laufender Vorplanungen einzusetzen sind, schwerpunktmäßig wie folgt verwendet werden:

— Vorplanungen im Sinne des § 1 Abs. 2 GemAgrG in erster Linie für Flurneuordnungsvorhaben und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur.

— In landwirtschaftlichen Problemgebieten, um Aufschluß über landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten zu gewinnen.

— In den im Zuge der Verwaltungs- und Gebietsreform vermehrt entstehenden ländlichen Groß- und Samtgemeinden, um Entwicklungstendenzen aufzuzeigen und den internen Umstrukturierungsprozeß zu beeinflussen.

Im Jahre 1973 ist mit der Einleitung von 32 agrarstrukturellen Vorplanung zu rechnen.

40 Vorhaben mit insgesamt 1 065 000 Hektar werden dann von dieser Maßnahme erfaßt. Der Bedarf an Zuschüssen beträgt 1973 0,750 Millionen DM.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung steht in Niedersachsen in den kommenden Jahren vor zwei Hauptaufgaben:

— Sie muß in weiten Teilen des Landes, in denen die Landwirtschaft Haupterwerbszweig ohne nennenswerte Einkommensalternativen ist — in erster Linie im Küstenbereich und im Emsland —, mit ihren herkömmlichen Mitteln (Entwässerung, Erschließung und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Nutzflächen) dafür Sorge tragen, daß entwicklungsfähige landwirtschaftliche Betriebe ein ausreichendes Einkommen erwirtschaften können. Sie wirkt damit gleichzeitig der Entleerung dieser Räume entgegen und trägt dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Kulturlandschaft Rechnung.

Übersicht 19

Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Bremen**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf			Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig			
				öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)			im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—		—							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—		—							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	—		—							
		2. Folgemaßnahmen	—		—							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	2,758	0,540	0,128	1,680	0,034					
		2. Verbesserung des Wohnteils	0,780		0,126	0,320	0,006	—	—	—	—	—
		3. Ländliche Siedlung	—	—	—			—	—	—	—	—
		4. Überbrückungsmaßnahmen	—			—	—	0,760	0,100	0,095	0,090	0,475
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	0,088		0,050							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	—		—							
		3. Kontrollringe	—		—							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,002							
7	Umstellungen im Weinbau		—		—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Aufforstungen	—		—							
		3. Umwandlungen	—		—							
		4. Kulturvorbereitung	—		—							
		5. Wertästung	—		—							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	—		—							

Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme									
9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	—	—							
		2. Neubau	0,100	0,033							
		3. Kauf	0,200	0,067							
		4. Bauliche Verbesserung	—	—							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—	—							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	0,552	0,492	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Wirtschaftswegebau	0,220	0,175	—	—					
		6. Zentrale Anlagen	—	—	—	—					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—	—							
		2. Neubau von Schutzwerken	0,900	0,300	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	6,366	6,366	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—	—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	11,700	0,226							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	4,840	1,210							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	—	—							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	—	—							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	—	—							
		3. Anlage von Plätzen	—	—							
		4. Erstellung von Gebäuden	—	—							
		5. Verwaltungskosten	—	—							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	—	—							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—	—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—	—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—	—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	—	—							
		2. Schlachthofstruktur	3,600	0,900							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	2,640	0,660							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	0,200	0,050							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		0,010	0,010							
			0,540	10,795	2,000	0,040	—	—	—	—	—
							—	—	—	—	—
							0,760	0,100	0,095	0,090	0,475

Bundesanteil	7,491
Landesanteil	3,884

— Daneben muß die Flurbereinigung ihren Beitrag zu der für die Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes unerläßlichen infrastrukturellen Erschließung leisten, indem sie entsprechende Initiativen landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Maßnahmenträger unterstützt und die aus den Eingriffen in den ländlichen Raum für die Landwirtschaft resultierenden Folgen heilt.

Nach den mittelfristigen Anmeldungen der Flurbereinigungsbehörden sind in Niedersachsen rd. 600 000 ha zu bereinigen. Im Jahre 1973 soll in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz für etwa 33 000 ha der neue Rechtszustand eintreten; davon entfallen rd. 4000 ha auf beschleunigte Zusammenlegungen.

3,300 Millionen DM öffentliche Darlehen und 50,033 Millionen DM Zuschüsse sind 1973 für die Flurbereinigung (einschließlich beschleunigte Zusammenlegung) vorgesehen.

3. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien sowie durch Übernahme der Beiträge in der Flurbereinigung

Diese beiden Förderungsmaßnahmen haben in den Jahren seit ihrer Einführung in Niedersachsen lebhaften Widerhall und ständig steigende Nachfrage ausgelöst. Sie haben vielen Inhabern nicht entwicklungsfähiger Betriebe den Entschluß zum Ausscheiden aus der Landwirtschaft erleichtert und entwicklungsfähigen Betrieben die notwendige Aufstockung ermöglicht. Diese Maßnahmen werden auch künftig einen wertvollen Beitrag zur Bodenmobilität und zu der nötigen Verminderung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe leisten. Es ist zu erwarten, daß nachhaltig jährlich eine Fläche von rd. 6600 ha im Rahmen dieser Maßnahmen den Bewirtschafter wechselt.

4. Freiwilliger Landtausch

Die Tauschvorhaben tragen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe bei.

1800 ha sollen 1973 im Rahmen des freiwilligen Landtausches bereinigt werden. Die Höhe der vorgesehenen Zuschüsse beträgt 1,533 Millionen DM.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Von den 180 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen werden heute noch etwa 90 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Von diesen können 40 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden.

Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die derzeitige Preis-Kosten-Entwicklung in den nächsten Jahren voraussichtlich noch beschleunigt werden.

5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Das Land Niedersachsen hatte durch seinen 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt. Den Inhabern nichtentwicklungsfähiger Betriebe wird seit 1964 durch den sozialen Ergänzungsplan die Aufgabe des Betriebes erleichtert.

Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das 10- bis 12fache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer besseren Förderung dieser Betriebe, die in den Förderungsgrundsätzen vorgesehen ist, kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen 1973 80 Aussiedlungen, 400 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 1500 Zinsverbilligungsfälle zu bewilligen.

Hierfür sind 1973 öffentliche Darlehen von 20,400 Millionen DM, Zuschüsse von 9,736 Millionen DM und zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 43,080 Millionen DM vorgesehen.

5.2. Rationalisierung von Betrieben und Verbesserung des Wohnteils

1973 wird hier mit der Bewilligung von 4400 Fällen gerechnet. Hierfür sind in diesem Haushaltsjahr Zuschüsse in Höhe von 6,699 Millionen DM und zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen in Höhe von 9,500 Millionen DM erforderlich.

5.3. Ländliche Siedlung

Die Förderung von Auffangbetrieben im Wege der Siedlung, und zwar sowohl der Ausbau bereits bestehender Betriebe als auch die Einrichtung neuer im Hinblick auf die Aufnahme von Flächen, die brachgefallen sind oder brachzufallen drohen, hat für Niedersachsen große Bedeutung.

Die weitere Aufgabe nichtentwicklungsfähiger Betriebe wird in einzelnen Landesbereichen zu einem zunehmend wachsenden Anfall von Brachflächen führen, deren weitere landwirtschaftliche Nutzung sinnvoll wäre. Daher sollen 1973 30 Auffangbetriebe sowie 300 Anliegersiedlungsverfahren gefördert werden.

Hierfür sind 1973 öffentliche Darlehen in Höhe von 14,067 Millionen DM und Zuschüsse von 4,266 Millionen DM vorgesehen.

5.4. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

In Niedersachsen wird 1973 mit 100 förderungsfähigen Fällen gerechnet. Hierfür werden in diesem Haushaltsjahr 1,000 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen benötigt.

5.5. Buchführung

Die Gewährung von Zuschüssen für die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben soll

— die nichtbuchführungspflichtigen Landwirte zur rechnerischen Erfassung der Betriebsvorgänge anregen,

— durch Auswertung dieser Daten zur Verbesserung der Betriebsführung beitragen und

— die mit dem Anschluß an eine landwirtschaftliche Buchstelle verbundenen Kosten senken.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an der Buchführung Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm und für die Förderung der Ländlichen Siedlung. Für das Jahr 1973 wird mit weiteren 700 neuen Buchführungsbetrieben gerechnet. Ein Bedarf an Haushaltsmitteln besteht im ersten Rahmenplanjahr noch nicht.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

6.1. Milchleistungsprüfungen

Die Förderungsmittel kommen rd. 50 000 Betrieben mit 600 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt.

Den Betrieben wird je Kuh ein Förderungsbetrag von rd. 8 DM gewährt.

6.2. Leistungsprüfungsanstalten

Die Einrichtung der Leistungsprüfungsanstalten bildet die Voraussetzung für die Verbesserung des Betriebsmittels Zuchttier und trägt damit zur Steigerung der Rentabilität der Tierproduktion bei.
Sieben Leistungsprüfungsanstalten sollen Zuschüsse von insgesamt 0,300 Millionen DM erhalten.

6.3. Kontrollringe

In den Betrieben, die in Niedersachsen einem Kontrollring angehören, werden

rd. 312 000 Mastschweine

rd. 34 000 Sauen

rd. 2 800 Mastrinder

rd. 26 000 Mastlämmer und Jungmasthammel

gehalten.

100 Kontrollringe sollen gefördert werden. Sie erhalten im Haushaltsjahr 1973 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 1,000 Millionen DM.

7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die Förderung der Aufforstung sowie die Anlage von Schutzpflanzungen bildet einen Schwerpunkt innerhalb der waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen.

Nach den letzten Bodennutzungserhebungen gab es im Lande Niedersachsen 1971

— rd. 20 000 ha nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen

— rd. 160 000 ha Öd- und Unland und

— rd. 110 000 ha unkultivierter Moorflächen.

Es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß z. Z. noch etwa 100 000 ha landwirtschaftlicher Grenzertragsböden, Ödland o. ä. für weitere Aufforstungen vorhanden sind.

Die Ausführung dieser Aufforstungsmaßnahmen muß auch aus Gründen der Schutz- und Sozialfunktionen des Waldes als dringend erforderlich angesehen werden. Der Waldanteil des Landes Niedersachsen von z. Z. 20 % sollte mindestens an den Bundesdurchschnitt von fast 30 % herangeführt werden. Die Aufforstungen werden ausschließlich dort vorgenommen, wo sie landeskulturell erwünscht und unbedenklich sind.

Nach dem Entwurf des Niedersächsischen Landeswaldgesetzes und dem des Landesentwicklungsprogrammes „Niedersachsen 1985" sollen künftig Waldwirtschaftsgenossenschaften begründet werden, deren Hauptaufgabe es sein wird, Grenzertragsböden in von Natur benachteiligten Gebieten aufzuforsten. Der Ausbau und die Entwicklung dieser Maßnahme wird möglicherweise einen Schwerpunkt der Förderung bilden.

920 ha sollen 1973 aufgeforstet werden. Der Zuschußbedarf beträgt 1,910 Millionen DM.
Für 150 km Schutzpflanzungen sind 0,750 Millionen DM vorgesehen.

8. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1973 sind für diese Maßnahme, die in diesem Haushaltsjahr erstmals durchgeführt wird, Zuschüsse in Höhe von 0,280 Millionen DM vorgesehen.

9. Landarbeiterwohnungsbau

Auf das Land Niedersachsen entfällt — seiner in weiten Landesteilen vorherrschenden landwirtschaftlichen Struktur entsprechend — ein erheblicher Anteil an den im Bundesgebiet noch zu errichtenden 12 000 Landarbeiterwohnungen.

Die Mittelknappheit bei Bund und Land ließ in den letzten Jahren nur die Förderung einer geringen Zahl von Vorhaben zu. So wurden 1971 lediglich 11 und im Jahr 1972 67 Vorhaben finanziert. Der für den Rahmenplan 1973 angemeldete Mittelbedarf (4,499 Millionen DM) ist überwiegend für den Abbau des bestehenden Antragsüberhangs vorgesehen, der z. Z. rd. 100 auf Grund eines Antragannahmestops nicht mehr berücksichtigungsfähige Vorhaben umfaßt.

10. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Wirtschaftskraft des Landes Niedersachsen wird in starkem Maße durch einen überproportionalen Anteil der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten beträgt nach der Volks- und Berufszählung von 1970 10,9 % im Durchschnitt des Bundesgebietes dagegen nur 8,9 %. Die vorgesehenen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sollen zur

Übersicht 20

Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Niedersachsen**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		0,897		0,750							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	62,833	3,100	47,133	—	—	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	3,900	0,200	2,900	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		1,300		1,300							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	1,553		1,383							
		2. Folgemaßnahmen	0,200		0,150							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	83,936	20,400	9,736	43,080	0,862					
		2. Verbesserung des Wohnteils	43,400		6,699	9,500	0,190	38,733	30,573	4,080	4,080	—
		3. Ländliche Siedlung	26,133	14,067	4,266			13,295	9,035	1,850	1,850	0,560
		4. Überbrückungsmaßnahmen	1,175			1,000	0,020	40,790	2,507	2,331	2,157	33,795
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	21,000		4,891							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	0,300		0,300							
		3. Kontrollringe	2,236		1,000							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		1,500							
7	Umstellungen im Weinbau		—		—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,120		0,090							
		2. Aufforstungen	2,390		1,910							
		3. Umwandlungen	0,220		0,160							
		4. Kulturvorbereitung	0,110		0,080							
		5. Wertästung	0,020		0,010							
		6. Trennung von Wald und Weide			—							
		7. Schutzpflanzungen	0,960		0,750							

9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	0,280		0,280							
		2. Neubau	15,829		4,119							
		3. Kauf	0,900		0,300							
		4. Bauliche Verbesserung	0,500		0,080							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,820		0,800							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	82,050		65,710	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	25,780		25,250	—	—	—	—	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	25,433		20,200	—	—	—	—	—	—	—
		5. Wirtschaftswegebau	24,604		9,973	—	—					
		6. Zentrale Anlagen	42,114		18,900	—	—					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	0,340		0,340							
		2. Neubau von Schutzwerken	42,000		42,000	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	40,000		40,000	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	4,500		4,500	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	6,000		6,000	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	13,200		5,665							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	11,326		2,831							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	11,326		2,831							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	1,030		0,410							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	0,050		0,020							
		3. Anlage von Plätzen	0,200		0,080							
		4. Erstellung von Gebäuden	0,070		0,030							
		5. Verwaltungskosten	0,900		0,360							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	1,500		1,500							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—		—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	100,000		30,000							
		2. Schlachthofstruktur	23,000		5,750							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	5,000		2,000							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	22,800		5,700							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	7,000		1,750							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		3,300		3,300							
				37,767	385,687	53,580	1,072	38,733	30,573	4,080	4,080	—
								13,295	9,035	1,850	1,850	0,560
								40,790	2,507	2,331	2,157	33,795

Bundesanteil	264,000
Landesanteil	160,526

Einkommenssteigerung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und zur sozialen Sicherung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen beitragen.

Die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe liegen bei der Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze, beim Hochwasserschutz (Bau von Hochwasserrückhaltebecken und Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden), bei der zentralen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in ländlichen Gemeinden sowie beim Wirtschaftswegebau.

10.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Der Charakter der niedersächsischen Landwirtschaft wird vom Wasser bestimmt, denn gerade hier haben immer wieder ausgedehnte und langdauernde Überschwemmungen erhebliche Ernteausfälle verursacht bzw. ungewöhnliche Dürreperioden die Ernteerträge stark vermindert.

Zur Verbesserung der bestehenden Verhältnisse sind für die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze Zuschüsse in Höhe von 65,710 Millionen DM vorgesehen. Das Hauptgewicht liegt entsprechend den natürlichen Gegebenheiten Niedersachsens bei der Entwässerung einschließlich Dränung. Danach folgen die landbautechnischen Maßnahmen.

Besondere Entwässerungsschwerpunkte bilden das tidebeeinflußte Niederungsgebiet an der Nordseeküste (Küstenplan) und das Emslandgebiet. Darüber hinaus sind größere Entwässerungsvorhaben im Zonengrenzbereich (Lüchow-Dannenberg) geplant.

Weitere Vorhaben verteilen sich auf das übrige Binnenland.

Insgesamt sollen mehr als 200 Einzelvorhaben gefördert werden. Träger dieser Vorhaben sind größtenteils Wasser- und Bodenverbände.

Wegen der Vordringlichkeit der Entwässerung können Bewässerungsvorhaben z. Z. nur in ganz geringem Umfang gefördert werden.

10.2. Hochwasserschutz

Für diese Maßnahme sind Zuschüsse in Höhe von 45,450 Millionen DM vorgesehen. Das Hauptgewicht fällt dabei auf den Bau von Hochwasserrückhaltebecken bzw. den Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden.

Der Schwerpunkt der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in den Flußgebieten der Aller, Leine und Oker. Das Ziel, diese Talniederungen frei von den ständig wiederkehrenden umfangreichen Überschwemmungen durch Hochwasser zu halten, kann nicht allein durch die Vergrößerung der Abflußquerschnitte, sondern nur in Verbindung mit einer Anzahl von Hochwasserspeichern — Talsperren und Rückhaltebecken — erreicht werden.

Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen sind in den Flußgebieten der Hunte, Mittelweser, Ilmenau, Jeetzel, Hase, Vechte, Leda-Hümme, Hamme-Wümme und an den Küstengewässern erforderlich.

An Einzelvorhaben sind neben Gewässerausbauten weitere Bauabschnitte der Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden (Leine) und Alfhausen-Rieste (Hase) geplant.

10.3. Wirtschaftswegebau

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz in Niedersachsen umfaßt rd. 128 000 km. Es wird angestrebt, mindestens das Netz der Hauptwege von insgesamt 42 500 km (41 300 km landwirtschaftliche und 1200 km forstwirtschaftliche Wege) so schnell wie möglich auszubauen. Bin einschließlich 1972 wurden von den vorgenannten 42 500 km rd. 30 800 km fertiggestellt.

Mit den im Rahmenplan vorgesehenen Mitteln (9,973 Millionen DM) sollen im Haushaltsjahr 1973 weitere rd. 400 km ausgebaut werden, davon rd. 40 km als Forstwege.

10.4. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

In Niedersachsen haben noch 30 % der Gemeinden keine zentralen *Wasserversorgungsanlagen.* Es handelt sich vor allem um die ländlichen Gemeinden im Gebiet der Lüneburger Heide, der Mittelweser und im Südoldenburger-Osnabrücker Raum. Sie decken ihren Wasserbedarf bisher vornehmlich aus Haus- oder Gemeinschaftsbrunnen.

Der zunehmende Wasserbedarf der Bevölkerung und die steigenden hygienischen Anforderungen erfordern schon in den nächsten Jahren den Bau von überörtlichen Versorgungsnetzen und Gruppenwasserwerken. Die Trockenheit des letzten Jahres hat das Erfordernis einer gesicherten Wasserversorgung deutlich aufgezeigt.

Träger der Baumaßnahmen sind im allgemeinen Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände. Es ist geplant, im Jahre 1973 mit Mitteln des Gemeinschaftsprogramms rd. 20 000 Einwohner neu an zentrale Wasserversorgungsanlagen anzuschließen.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 haben in Niedersachsen nur 31 % der Gemeinden zentrale *Abwasser*kanalisationsanlagen und nur 23 % sind an eine mechanisch-biologische Kläranlage angeschlossen. Im Interesse der Reinhaltung der Gewässer wird es in Zukunft notwendig sein, auch in ländlichen Gebieten vollbiologische Gruppenkläranlagen zu errichten. Im Jahre 1973 ist geplant, mit Mitteln dieses Programmes 45 000 Einwohner an zentrale Abwasseranlagen anzuschließen.

Insgesamt sind 1973 Zuschüsse in Höhe von 18,900 Millionen DM vorgesehen.

10.5. Regionaler Schwerpunkt Emslandprogramm

Ziel der Emslanderschließung ist die verkehrsmäßige und wasserwirtschaftliche Aufschließung, die Verbesserung der Agrarstruktur zwecks Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe und die Ansetzung gewerblicher und industrieller Betriebe.

Zur Lenkung dieses Erschließungswerkes wurde am 7. März 1951 die Emsland GmbH mit den Gesellschaftern Bundesrepublik Deutschland, Land Niedersachsen und den acht Landkreisen Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen, Leer, Cloppenburg, Bersenbrück und Vechta gegründet. Die Emsland GmbH umfaßt ein Arbeitsgebiet von 550 000 ha einschließlich der Regelung der Großwasserwirtschaft der Hase im Gebiet aller Partnerkreise.

Im Rahmen der Emslanderschließung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der landeskulturellen Verhältnisse sowie Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen landwirtschaftlicher Produkte, Umschulung der aus der Landwirtschaft Ausscheidenden in den dafür vorhandenen Einrichtungen der Industrie und des Handwerks.
- Aufforstungen von Grenzertragsböden und Schaffung von Windschutzanlagen als landschaftspflegerische Maßnahmen. Entwicklung von Naherholungsgebieten.
- Stärkung der Wirtschaftskraft als Voraussetzung zur Steigerung des Bruttoinlandsproduktes und der Realsteuerkraft.

Die Finanzierung der Planungen der Agrarstruktur, der Landschaftspflege sowie der Wirtschafts-, Infra- und Bevölkerungsstruktur erfolgte mit Hilfe von Emsland-Sondermitteln. Durch den Übergang des Emslandprogrammes in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wird nach Inkrafttreten des 1. Rahmenplanes am 1. Januar 1973 eine Finanzierung nur noch aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe möglich sein.

Das Emslandprogramm ist im Sinne von § 2 GemAgrG als räumlicher und sachlicher Schwerpunkt anzusehen.

Es ist notwendig, dieses Regionalprogramm weiterzuführen, um die großräumig eingeleiteten Maßnahmen zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen.

Fortführung der Maßnahmen

Die noch durchzuführenden Meliorationen werden dazu beitragen, den mit Erfolg eingeleiteten Strukturwandel in der Landwirtschaft des Emslandes fortzusetzen. Die Betriebsgrößen werden infolge Aufgabe kleinerer Betriebe ständig wachsen bei weiterer Ausdehnung der Acker- und Verringerung der Grünlandflächen.

Durch die Schaffung einer ausreichenden Zahl außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze besteht für rd. 10 000 Betriebsinhaber nicht existenzfähiger Betriebe bzw. für deren Erben die Möglichkeit, ihre Flächen zu verkaufen oder an entwicklungsfähige Betriebe zu verpachten.

Die noch vorgesehenen Maßnahmen für Aufforstungen und Windschutz sind auch weiterhin ein wichtiges Mittel zur Sicherung der agrarstrukturellen Neuordnungsvorhaben.

Die Fortsetzung der Maßnahmen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird dazu beitragen, den Rückstand gegenüber der Entwicklung im übrigen Bundesgebiet aufzuholen und dafür sorgen, daß die Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Wasser versorgt und die Reinhaltung der Gewässer gewährleistet wird.

Es wird weiter angestrebt, in einem überschaubaren Zeitraum von 10 Jahren rd. 27 000 Arbeitsplätze für Männer zu schaffen. Die neuen Arbeitsplätze sind notwendig für 6500 Landwirte einschließlich der mit Schulabgang ausscheidenden Jugendlichen, 6000 Ausscheidende aus rationalisierenden Betrieben der übrigen Wirtschaft, 4500 Fernpendler und 10 000 Schulabgänger.

Es ist daher weiterhin notwendig, auch Investitionshilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" für den gesamten Erschließungsraum in den ausgewiesenen Schwerpunktorten zu gewähren.

Nur das Zusammenwirken aller Maßnahmengruppen, vor allem auf den Gebieten der Agrar-, Wirtschafts- und Infrastruktur, garantiert den sinnvollen Abschluß des Gesamterschließungswerkes. Die damit verbundene volkswirtschaftliche Gesundung des Raumes rechtfertigt den hohen Einsatz öffentlicher Mittel und wird dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftszweck der Gesamterschließung gerecht.

11. Küstenschutz

Das Küstengebiet wurde in unterschiedlichen Zeitabständen immer wieder verwüstet. Zuletzt hatten katastrophale Sturmfluten in den Jahren 1953 und 1962 in den Niederlanden und an der deutschen Küste zu schweren Verlusten geführt. Rd. 37 000 ha Niederungsgebiete kamen 1962 unter Wasser. Schwere Zerstörungen erlitten die Inselschutzwerke und Strandmauern auf den ostfriesischen Inseln. Es erwies sich als notwendig, die nach der Hollandkatastrophe ab 1954 auch in Niedersachsen vorsorglich eingeleiteten Sicherungsarbeiten an den Deichen und Schutzwerken wesentlich zu verstärken.

Das von der Niedersächsischen Landesregierung entwickelte Niedersächsische Küstenprogramm — Deichbau und Inselschutz ab 1963 — umfaßt folgende Maßnahmen:

- Erhöhung und Verstärkung von 585 km Hauptdeichen (See- und Flußdeiche),
- Neubau von 24 Deichsielen und 7 Sperrwerken, um die Deichlinie von 872 km auf 615 km zu verkürzen,
- Bau von 660 km Deichverteidigungswegen,
- Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Auf der Grundlage dieses Programms wird seither mit allen zu Gebote stehenden technischen und

finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste gearbeitet. Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die rd. 25 niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind 1973 folgende Maßnahmen vorgesehen:

— *Vorarbeiten*

  Es sollen Modelluntersuchungen im Zusammenhang mit der Abschleusung der Unterwesernebenflüsse Lesum, Hunte und Ochtum durchgeführt werden.

— *Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken*

  Im Haushaltsjahr 1973 müssen mit einem Aufwand von 42,000 Millionen DM weitere rd. 20 km Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht werden.

  Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Deichverbänden durchgeführt:

  Deichacht Norden, Vereinigte Emsdeichachten, Leda-Jümme-Verband, II. und III. Oldenburgischer Deichverband, DV Osterstader Harsch, DV Land Wursten, DV Nordkehdingen und I. und II. Meile Alten Landes.

— *Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserdruckwerken*

  Neben einigen Sielbauten sollen im Haushaltsjahr 1973 insbesondere die Sperrwerke an Ilmenau, Lesum, Ochtum weitergeführt werden. Die Höhe der Zuschüsse beträgt 40,000 Millionen DM.

— *Buhnen und ähnliche Anlagen*

  Im Haushaltsjahr 1973 müssen die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln weiter vorangetrieben werden, und zwar auf Langeoog, Norderney und Baltrum. Daneben ist der Uferschutz durch Buhnen, Lahnungen und Deckwerke unerläßlich. Die Hauptarbeiten entfallen auf den Uferschutz auf den domänenfiskalischen Elbsänden bei Wischhafen, im Deich- und Schleusenverband Kranenburg, im Hadelner Deich- und Uferbauverband. Außerdem werden im Deich- und Schleusenverband Cuxhaven Ufersicherungen bei Duhnen, Arensch und Spieka erforderlich. Im Deichverband Norden müssen schwere Lahnungen errichtet werden.

  1973 sind hierfür Zuschüsse von 4,500 Millionen DM vorgesehen.

— *Vorarbeiten vor scharliegenden Seedeichen*

  Auf einer Strecke von 68 km wird im Zuge des aktiven Küstenschutzes die Sicherung des Vorlandes erforderlich. Die Arbeiten werden 1973 fortgesetzt.

  Die Hauptarbeiten werden vor Pogum im Landkreis Leer, vor der Deichacht Krümmhörn im Landkreis Norden und im Landkreis Wittmund durchgeführt. Die Kosten der Maßnahme betragen 1973 6,000 Millionen DM.

12. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

In Niedersachsen sind z. Z. 76 Erzeugergemeinschaften und eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach dem MStrG anerkannt. Bis Ende 1973 ist mit der Anerkennung weiterer 40 Erzeugergemeinschaften sowie 5 Vereinigungen zu rechnen. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, daß insgesamt etwa 40 % der sämtlichen Erzeugergemeinschaften entstehenden beihilfefähigen Kosten jährlich zu bezuschussen sind. Dies ergibt sich aus dem degressiven Beihilfesatz unter Berücksichtigung aller anerkannten Erzeugergemeinschaften.

Die in der Anmeldung angegebenen beihilfefähigen Kosten von 13,200 Millionen DM sind nach Erfahrungswerten ermittelt. Die genannten Zuschüsse in Höhe von 5,665 Millionen DM entsprechen etwa 43 % dieser Kosten.

Die Beträge für Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG (2,831 Millionen DM) und nach § 6 Abs. 1 MStrG (2,831 Millionen DM) basieren auf bereits vorliegenden Beihilfeanträgen, auf bekannten, noch durchzuführenden Vorhaben sowie auf Vorausschätzungen.

13. Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Anzahl der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse wird sich in Niedersachsen von bisher 15 in den nächsten Jahren voraussichtlich auf 60 bis 70 erhöhen; die Anerkennung von etwa 40 Zusammenschlüssen ist z. Z. in Vorbereitung.

Die Mittel für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse werden neben Beihilfen zu den Verwaltungsausgaben der neugebildeten Zusammenschlüsse schwerpunktmäßig für die Mechanisierung der Forstarbeit (Beschaffung von Maschinen für die Holzwerbung und -bringung und für die Kulturvorbereitung) sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen eingesetzt werden.

Insgesamt sind 1973 Zuschüsse in Höhe von 0,900 Millionen DM vorgesehen.

14. Zusammenschlüsse auf Grund von EG-Verordnungen

In Niedersachsen wurden bisher 11 Erzeugerorganisationen nach der EWG-VO Nr. 159/66 (Obst und Gemüse) gefördert. Die Zahl wird sich bis Ende 1973 voraussichtlich auf 150 Erzeugergemeinschaften und 14 Erzeugerorganisationen erhöhen.

Für 13 Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse sind 1973 Startbeihilfen von insgesamt 1,500 Millionen DM vorgesehen.

15. Marktstrukturverbesserung

15.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Für diese Maßnahme besteht für 1973 ein Zuschußbedarf von 30 Millionen DM. Dieser Bedarf wird allein für die Altprojekte benötigt.

Es besteht die Hoffnung, daß diese in drei Jahren abgewickelt werden können. Insgesamt handelt es sich hierbei um 60 Projekte.

15.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten

Unter Berücksichtigung des „Schlachthofstrukturplanes für Niedersachsen" ist 1973 mit der Stillegung von zwei öffentlichen Schlachthöfen sowie mit beihilfefähigen Investitionen in 3 öffentlichen Schlachthöfen und bei 2 Lebendviehmärkten zu rechnen. Hierfür sind Zuschüsse von 5,750 Millionen DM vorgesehen.

15.3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken

Mit dem Gesamtbetrag von 2,0 Millionen DM sollen für ein Vorhaben

Stillegungskosten mit einem Zuschuß
in Höhe von rd. 1,1 Millionen DM

Ausbaukosten mit einem Zuschuß
in Höhe von rd. 0,9 Millionen DM

abgedeckt werden.

15.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Der Gesamtbetrag in Höhe von 5,7 Millionen DM ist vorgesehen, um für den Bau, Ausbau und die Verbesserung von Lager-, Reinigungs-, Sortier-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen für Obst und Gemüse 80 Vorhaben bezuschussen zu können.

15.5. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Im Rahmen der Maßnahme soll das Angebot von Blumen und Zierpflanzen konzentriert und der Absatz rationalisiert werden. Es sind vordringlich 7 Einzelprojekte, die 1,750 Millionen DM Zuschüsse erhalten sollen, vorgesehen. Weitere Projekte sind in der Planung.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 21.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in den Räumen des Landes Nordrhein-Westfalen erkennen lassen, die für agrarstrukturelle Maßnahmen vorgesehen sind. Die agrarstrukturelle Vorplanung geht der Flurbereinigung und den besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraus.

0,700 Millionen DM sind 1973 für diese Maßnahme vorgesehen.

2. Flurbereinigung

Die zum Rahmenplan 1973 angemeldeten Flurbereinigungsverfahren sind bereits eingeleitet. Die Verfahren haben die Förderung des ländlichen Grundbesitzes insbesondere gemäß §§ 1, 37, 39, 40, 41 und 42 des Flurbereinigungsgesetzes zum Ziele; die Voraussetzungen für ihre Einleitung gemäß § 4 Flurbereinigungsgesetz liegen vor. Im Hinblick auf die örtliche Lage und auf die zu lösenden Aufgaben entsprechen die Verfahren den Zielen der Landesplanung Nordrhein-Westfalen.

Am 31. Dezember 1971 waren im Lande Nordrhein-Westfalen 374 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit insgesamt 727 000 ha anhängig. In etwa $^{2}/_{3}$ der anhängigen Verfahren werden Ausführungs- und sonstige Maßnahmen durchgeführt.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Durch diese Maßnahme soll eine Verstärkung des Landangebotes und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur erreicht werden.

Etwa 550 Hektar werden 1973 im Rahmen dieser Maßnahme von nicht entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben abgegeben werden.

4. Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch eröffnet den Landwirten die Möglichkeit, in eigener Initiative und ohne Einschaltung staatlicher Stellen die Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes zu bewirken.

Für 650 Hektar wurde ein Zuschußbedarf von 0,500 Millionen DM eingeplant.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Im landwirtschaftlichen Bereich kann eine kostengünstigere Produktion nur erreicht werden, wenn die Produktionsfaktoren anders kombiniert werden, d. h. wenn sich die Produktions- und Marktstruktur erheblich wandeln.

Einen Überblick über die Produktionsstruktur hat die sozialökonomische Betriebserhebung 1969/70 im Lande Nordrhein-Westfalen erbracht. Nach dem Ergebnis dieser Untersuchung kann davon ausgegangen werden, daß von den über 5 ha LN großen Betrieben des Landes etwa 25 % Vollerwerbsbetriebe aber über 56 % Übergangsbetriebe sind, die nur zu einem kleinen Teil zu Vollerwerbsbetrieben entwickelt werden können. Die restlichen 19 % dieser Betriebe sind Zu- und Nebenerwerbsbetriebe.

Übersicht 21

Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Nordrhein-Westfalen**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		0,700		0,700							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	127,930	15,000	73,850	—	—	5,000	5,000	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	25,0000	25,000	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	0,070	—	0,050	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		0,300		0,300							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	0,559		0,475							
		2. Folgemaßnahmen	0,033		0,025							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	76,300	2,020	1,130	53,740	1,075					
		2. Verbesserung des Wohnteils	36,860		6,930	—	—	21,180	17,140	4,040	—	—
		3. Ländliche Siedlung	6,000	4,000	1,000			11,490	8,950	2,450	0,090	—
		4. Überbrückungsmaßnahmen	1,220			0,970	0,020	30,170	2,920	3,370	3,270	20,610
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	4,500		2,300							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	0,500		0,500							
		3. Kontrollringe	2,400		1,200							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,800							
7	Umstellungen im Weinbau		—	—	—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Aufforstungen	2,000		1,600							
		3. Umwandlungen	3,000		2,400							
		4. Kulturvorbereitung	—		—							
		5. Wertästung	0,100		0,080							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	0,900		0,720							

9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	0,500		0,500							
		2. Neubau	7,500		1,750							
		3. Kauf	1,200		0,350							
		4. Bauliche Verbesserung	1,250		0,400							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	5,000		2,500							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	8,940		4,800	1,300	0,026	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	37,520		17,400	2,900	0,058	230,000	52,000	58,500	45,500	74,000
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	34,850		15,000	5,800	0,116	9,900	0,970	0,920	0,870	7,140
		5. Wirtschaftswegebau	31,500		15,700	—	—					
		6. Zentrale Anlagen	68,800		31,663	15,500	0,310					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Neubau von Schutzwerken	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—		—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	12,000		6,000							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	2,600		0,600							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	8,000		1,200							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	1,250		0,500							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	0,120		0,050							
		3. Anlage von Plätzen	0,300		0,120							
		4. Erstellung von Gebäuden	0,080		0,030							
		5. Verwaltungskosten	0,750		0,300							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	0,840		0,280							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—		—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	40,000		11,000							
		2. Schlachthofstruktur	—		—							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—		—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	6,816		1,696							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	5,780		1,500							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		1,800		1,800							
				21,020	209,199	80,210	1,605	26,180	22,140	4,040	—	—
								266,490	85,950	60,950	45,590	74,000
								40,070	3,890	4,290	4,140	27,750

Bundesanteil	139,094
Landesanteil	92,730

Damit Fehlinvestitionen in größerem Umfang vermieden werden und der notwendige Strukturwandel ohne größere soziale Härten abläuft, ist eine differenzierte Förderung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber erforderlich.

Für entwicklungsfähige Betriebe sollen 1973 rd. 2255 Investitionsvorhaben bewilligt werden. Hinzu kommen 54 Fälle im Rahmen der ländlichen Siedlung, 1700 Vorhaben zur Verbesserung des Wohnteils und 150 Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

— *Milchleistungsprüfungen*

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung. 270 000 Kühe sollen 1973 kontrolliert werden.

— *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe*

Durch die Förderung von 3 Leistungsprüfungsanstalten soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

— *Leistungsprüfung für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel*

Die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben müssen durch Ertrags- und Qualitätskontrollen verbessert werden. Dem dient u. a. die Förderung von 10 Kontrollringen.

7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Durch diese Maßnahmen sollen die forstwirtschaftlichen Betriebe rationeller gestaltet, die forstwirtschaftliche Erzeugung und die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft verbessert werden.

1973 sind hierfür Zuschüsse von insgesamt 4,800 Millionen DM vorgesehen.

8. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Es ist notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus den aufgegebenen Betrieben und Betriebszweigen durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

In Nordrhein-Westfalen ist damit zu rechnen, daß jährlich rd. 160 ausscheidende ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer eine Anpassungshilfe beantragen werden. 1973 wird mit einem Mittelbedarf von 0,500 Millionen DM gerechnet.

9. Landarbeiterwohnungsbau

Der Landarbeiterwohnungsbau soll die landwirtschaftliche Lohnarbeitsverfassung verbessern und mithelfen, daß in der Landwirtschaft fachlich qualifizierte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.

In Nordrhein-Westfalen sind 1973 etwa 110 Förderungsfälle zu erwarten.

10. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Mit den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen wird angestrebt, die Ernten zu sichern, sowie die Arbeitsproduktivität in überwiegend landwirtschaftlichen Gebieten zu steigern. Die naturbedingten Nachteile in den betroffenen Gebieten (Hochwasser, Überschwemmungen usw.) sollen durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen und damit die Voraussetzungen für eine allgemeine wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung in diesen Gebieten geschaffen werden.

Für diese Maßnahmen sind 1973 71,363 Millionen DM Zuschüsse und 25,500 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen vorgesehen.

Die bisher ausgebauten *Wirtschaftswege* haben es ermöglicht, die landwirtschaftlich genutzten Flächen besser bewirtschaften zu können; sie haben den Verkehr von und zu den umliegenden Höfen und bäuerlichen Absatzzentralen erleichtert. Diesem Ergebnis muß insbesondere in den Landesteilen, in denen die Einzelhoflage überwiegt, eine besondere Bedeutung zugemessen werden. Es besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf in den Gebieten mit aufgelockerter Bebauung (Streusiedlungen).

Für den Ausbau von 600 km Wirtschaftswegen sind 1973 15,700 Millionen DM Zuschüsse eingeplant.

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Mit den vorgesehenen Mitteln (7,800 Millionen DM) sollen die im Marktstrukturgesetz festgelegten Ziele erreicht werden. Es geht darum, die Lage der Landwirtschaft im Gemeinsamen Markt durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften zu verbessern. Die Landwirte sollen neue Impulse erhalten für gemeinsame Produktionsplanungen, intensivere Qualitätsverbesserungen, bessere Anpassung des Angebots an den Marktbedarf nach Qualität, Menge und Zeitpunkt des Absatzes und insbesondere zu einer stärkeren Konzentration des bisher zu sehr zersplitterten Angebots.

In Nordrhein-Westfalen wurden bisher 41 Erzeugergemeinschaften anerkannt. Eine Reihe weiterer steht vor ihrer Anerkennung.

Die bereits anerkannten Erzeugergemeinschaften sollen den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend Beihilfen über 3 Jahre erhalten. Neben der Fortsetzung der begonnenen Förderung werden im kommenden Jahre verstärkt Anträge auf Investitionen, sowohl von Erzeugergemeinschaften wie von Unternehmen der aufnehmenden Hand, gemäß §§ 5 und 6 des Marktstrukturgesetzes gestellt werden.

12. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Gemäß § 25 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse wurden Maßnahmen veranschlagt, die der Förderung von Zusammenschlüssen forstwirtschaftlicher Erzeuger und damit der Verbesserung der Marktstruktur in der Forstwirtschaft dienen. Die Mittel (1,000 Millionen DM) sind insbesondere für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen sowie die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen vorgesehen.

Räumliche Schwerpunkte der Förderung sind: Eifel, Bergisches Land, Sauerland, Ostwestfalen.

13. Zusammenschlüsse auf Grund von EG-Verordnungen

Die Förderung von Erzeugerorganisationen, insbesondere die Gewährung von Gründungsbeihilfen im Sinne der VO (EWG) Nr. 1035/72, früher VO Nr. 159/66/EWG, soll eine stärkere Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Landesteil Westfalen-Lippe, wo 6 Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse einen förderungsfähigen Umsatz von ca. 14,000 Millionen DM pro Jahr erzielen. Daraus ergibt sich unter Zugrundelegung der in der VO vorgesehenen Starthilfen ein Förderungsbetrag von 0,280 Millionen DM für 1973 und 0,140 Millionen DM für 1974.

14. Verbesserung der Marktstruktur

Maßnahmen zur Verbesserung der Molkereistruktur, der Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen können auf Grund der vorgegebenen Struktur nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden. Um die Vermarktung von Milch, Gemüse und Blumen in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes den Markterfordernissen, wie sie sich in Nordrhein-Westfalen ergeben, anzupassen, müssen bereits geplante Investitionsmaßnahmen weitergeführt und wirtschaftlich sinnvolle Schwerpunktbildungen angestrebt werden. Hierfür sind 1973 Zuschüsse von 14,196 Millionen DM vorgesehen.

15. Langfristige Verpachtung durch Prämien

Die Maßnahme bietet einen Anreiz, landwirtschaftliche Nutzflächen an entwicklungsfähige Betriebe langfristig zu verpachten. Sie dient damit der Vergrößerung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe. 1973 wird im Rahmen dieser Maßnahme mit einer Mobilisierung von 3500 Hektar gerechnet.

Hessen

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 22.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die für 1973 vorgesehenen Mittel (1,250 Millionen DM) sind zur Fortführung der Planung im Rahmen der Schwerpunktprogramme der Landentwicklung in den strukturschwachen Räumen des Zonenrandgebietes und der hessischen Mittelgebirgslagen bestimmt. Insbesondere sollen für diese Räume auf der Basis der Landes- und Regionalplanung Leitlinien für die Durchführung der Flurneuordnung, der ländlichen Siedlung und der Dorfentwicklung unter Berücksichtigung der Planungsvorhaben erarbeitet werden.

2. Flurbereinigung

Die Erstbereinigung ist in Hessen annähernd abgeschlossen. Nach einer neueren Auswertung der agrarstrukturellen Bestandsaufnahme von 1966 steht in den nächsten Jahren eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 350 000 ha zur Zweitbereinigung an. Hierzu kommen noch Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind.

In Durchführung befinden sich insgesamt 5 großräumige Verfahren (Knüllgebiet, Westerwald I bis III und Obere Kinzig), für die Mittel in den nächsten Jahren schwerpunktmäßig vorgesehen sind. Der Bedarf an öffentlichen Darlehen beträgt im Haushaltsjahr 1973 2,200 Millionen DM. Hinzu kommen Zuschüsse von 25,150 Millionen DM.

Weinbergsflurbereinigungen werden in 1973 nicht neu eingeleitet. Es sind lediglich fortzuführende Verfahren (im wesentlichen in Steillagen) vorgesehen. Hierfür werden 0,800 Millionen DM öffentliche Darlehen und 4,200 Millionen DM Zuschüsse benötigt.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungsverfahren dienen nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dient, sollen zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden. Nach den getroffenen Feststellungen ist für die zusätzliche Landesförderung eine Beihilfe von 500 DM je ha erforderlich; diese Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan getrennt von den Flurbereinigungsmitteln veranschlagt. Diese zusätzliche Förderung bezieht sich nur auf die Flurbereinigungen im Knüllgebiet.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Durch die Übernahme der Beitragsleistung bei langfristiger Verpachtung sollen in 1973 500 ha zur Aufstockung von Vollerwerbsbetrieben mobilisiert werden.

Übersicht 22

Zusammenstellung
der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973
einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Hessen**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		1,250		1,250							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	35,600	2,200	25,150	—	—	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	5,500	0,800	4,200	—	—	—	—	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		0,375		0,375							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	0,028		0,025							
		2. Folgemaßnahmen	—		—							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	25,900	—	—	22,000	0,550					
		2. Verbesserung des Wohnteils	12,500		2,100	—	—	28,750	7,100	14,700	6,950	—
		3. Ländliche Siedlung	8,633	7,500	0,300			14,410	5,790	5,990	2,390	0,240
		4. Überbrückungsmaßnahmen	2,350			2,000	0,050	13,949	1,360	1,403	1,393	9,793
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	3,816		1,378							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	—		—							
		3. Kontrollringe	0,831		0,416							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,365							
7	Umstellungen im Weinbau		1,000		0,250							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Aufforstungen	1,094		0,461							
		3. Umwandlungen	1,096		0,461							
		4. Kulturvorbereitung	0,025		0,020							
		5. Wertästung	0,006		0,005							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	0,084		0,053							

9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	0,120	0,120							
		2. Neubau	—	—							
		3. Kauf	—	—							
		4. Bauliche Verbesserung	—	—							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,500	0,500							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	2,890	1,200	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	26,000	20,300	—	—	—	—	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	6,000	4,700	—	—	—	—	—	—	—
		5. Wirtschaftswegebau	27,500	12,500	—	—					
		6. Zentrale Anlagen	14,863	44,863	—	—					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—	—							
		2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—	—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	9,000	3,500							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	1,600	0,400							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	0,700	0,100							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	1,151	0,325							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	0,109	0,044							
		3. Anlage von Plätzen	0,397	0,069							
		4. Erstellung von Gebäuden	0,110	0,044							
		5. Verwaltungskosten	0,044	0,018							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	0,240	0,060							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—	—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—	—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—	—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	23,035	5,250							
		2. Schlachthofstruktur	2,000	0,500							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	0,500	0,125							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	0,320	0,080							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		1,000	1,000							
			10,500	132,507	24,000	0,600	28,750	7,100	14,700	6,950	—
							14,410	5,790	5,990	2,390	0,240
							13,949	1,360	1,403	1,393	9,793

Bundesanteil	86,164
Landesanteil	57,443

4. Freiwilliger Landtausch

Der Förderung des freiwilligen Landtausches kommt in Anbetracht dessen, daß die Erstbereinigung nahezu abgeschlossen ist, keine große Bedeutung zu. Lediglich etwa 60 ha werden 1973 von dieser Maßnahme erfaßt werden.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen

5.1. Aussiedlungen, Bauliche Maßnahmen in Altgehöften

Den Anmeldungen liegen folgende Zahlen zugrunde:

Aussiedlung von Gründlandbetrieben	10
Aussiedlung sonstiger Betriebe	15
Aussiedlung von Betriebszweigen	50
Bauliche Maßnahmen in Gründlandbetrieben	100
Bauliche Maßnahmen in sonstigen Betrieben	70

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen sind jedoch für 1973 Haushaltsmittel für Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Infolge der außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe zu erfüllenden alten Verpflichtungen stehen in 1973 hierfür keine Landesmittel zur Verfügung.

Die Erfüllung der in 1973 einzugehenden Verpflichtungen ist wie folgt vorgesehen:

40 % im Haushaltsjahr 1974,

40 % im Haushaltsjahr 1975,

20 % im Haushaltsjahr 1976.

5.2 Andere Investitionen und Überbrückungsmaßnahmen

Gefördert werden betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen. Die zinsverbilligten Kapitalmarktmittel sind jährlich mit 24 Millionen DM anzusetzen.

200 Anträge von entwicklungsfähigen Betrieben zu je 50 000 DM

400 Anträge für Überbrückungshilfen zu je 20 000 DM

100 Anträge für Verbesserung des Wohnteils (Zinsverbilligung) zu je 60 000 DM

5.3. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils (Beihilfen)

Es ist mit der Durchführung von ca. 8000 Maßnahmen zu rechnen. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 2,100 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

5.4. Ländliche Siedlung

Der Errichtung bzw. dem Ausbau von Auffangbetrieben sowie der Anliegersiedlung kommt in Hessen wegen des hohen Brachlandanteils besondere Bedeutung zu. Bei den Auffangbetrieben ergibt sich ein Kostendurchschnitt von 450 000 DM, wobei zu berücksichtigen ist, daß es sich hierbei um Durchschnittskosten für neue und den Ausbau für bestehende Betriebe handelt. Unterstellt werden für 1973 45 Auffangbetriebe und 100 Anliegersiedlungen. Hierfür sind 7,500 Millionen DM öffentliche Darlehen und 0,300 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

5.5. Buchführung

1973 wird mit ca. 1000 Fällen gerechnet. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe tritt 1973 für diese Maßnahme noch kein Mittelbedarf auf.

6. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die *Milchleistungsprüfungen* liefern die Unterlagen für eine gezielte Zuchtplanung sowie für die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Milcherzeugung. Von der Förderung werden rd. 10 000 Betriebe mit rd. 106 000 Kühen erfaßt. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen 1,378 Millionen DM.

Die *Kontrollringe* dienen der Verbesserung der Erzeugungsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und haben eine verbrauchergerechte kostengünstige Qualitätsproduktion zum Ziel. In den hessischen Schweinekontrollringen wurden 1971 rd. 118 500 Mastschweine und rd. 6000 Zuchtsauen erfaßt. Kontrollringe für Lämmer und Mastrinder sind im Aufbau. Sie werden voraussichtlich 1973 etwa 15 000 Lämmer und Jungmasthammel und ca. 1200 Rinder erfassen. 32 Kontrollringe sollen 1973 Beihilfen von 0,416 Millionen DM erhalten.

7. Umstellungen im Weinbau

Gefördert wird die Beschaffung von Rebpflanzgut (Pfropfreben) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die Mittel werden nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten eingesetzt, und zwar für

a) die Aufforstung von Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland 400 ha

b) die Umwandlung von Niederwald in Hochwald 400 ha

c) die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen 40 km

Zu a)

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft werden in zunehmendem Maße Flächen frei, von denen ein Teil aus agrarstrukturellen und landespflegerischen Gründen zur Aufforstung vorgesehen ist. Nach dem Landesentwicklungsplan Hessen 80 sollen in den nächsten 10 Jahren rd. 60 000 ha

Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland aufgeforstet werden. Diese Aufgaben stellen einen ersten sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen dar. 0,461 Millionen DM sind im Haushaltsjahr 1973 hierfür vorgesehen. Räumliche Schwerpunkte sind die Rhön, der Knüll, der Vogelsberg, das Lahn-Dill-Gebiet, Waldeck und das Zonenrandgebiet.

Zu b)

Im kleinbäuerlichen Waldbesitz und zum Teil auch im kleineren Körperschaftswald ist der Anteil an ertragsarmem Niederwald noch sehr hoch. Diese Waldform muß sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht nach landespflegerischen Gesichtspunkten umgewandelt und durch ertragreichen Hochwald ersetzt werden. Auch hierfür werden für 1973 Zuschüsse in Höhe von 0,461 Millionen DM veranschlagt.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen hier im Lahn-Dill-Gebiet, im Odenwald, im Spessart, im Knüll und in Nordhessen.

Zu c)

Aus Gründen der Landbewirtschaftung sind — unter Berücksichtigung einer optimalen Landschaftsgestaltung und -pflege — Schutzpflanzungen und Feldgehölze in der freien Feldmark anzulegen. Der vorgesehene Zuschußbedarf beträgt 0,053 Millionen DM. Räumliche Schwerpunkte sind die Höhenlagen der Mittelgebirge sowie die landwirtschaftlichen Intensivgebiete mit ausgeräumten Fluren.

9. Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Gewährung von Anpassungshilfen ist bei der Auflösung von landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsteilen, die mit der Entlassung von Arbeitskräften verbunden sind, vorgesehen.

Der Mittelbedarf für 1973 läßt sich bisher noch nicht verbindlich übersehen.

10. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

10.1. Vorarbeiten

Die Maßnahmen zum überregionalen Hochwasserschutz sowie zur übergebietlichen Wasserversorgung und Gewässerreinhaltung im ländlichen Raum erfordern eingehende Untersuchungen und Planungen, die im Auftrag des Landes durchzuführen sind. Anhand dieser Vorarbeiten ist es erst möglich, die zukünftigen Maßnahmen festzulegen und hierfür die jeweiligen Detailplanungen zu erbringen. 1973 entstehen hier förderungsfähige Kosten in Höhe von 0,500 Millionen DM, die voll aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden.

10.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Insgesamt sind 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Ent- und Bewässerungsmaßnahmen von rd. 660 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen. Vorwiegend handelt es sich hierbei um Dränungen in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten des Vogelsberges und der Rhön sowie um Maßnahmen im Zonenrand- und Bundesausbaugebiet. Der Zuschußbedarf beträgt 1,200 Millionen DM.

10.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

In den vergangenen Jahren haben außergewöhnliche Hochwasserabläufe zu umfangreichen Schäden an landwirtschaftlichen Nutz- und Siedlungsflächen geführt. Solche Schäden konnten nur dort vermieden werden, wo über größere Niederschlagsgebiete gezielte Ausbaumaßnahmen an den Gewässern vorgenommen wurden. Der überregionale Hochwasserschutz durch einen gezielten Ausbau der Gewässer über größere Niederschlagsgebiete und in Verbindung damit der Bau von Rückhaltebecken muß daher zukünftig intensiv weiter betrieben werden. 1973 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe überregionale Ausbaumaßnahmen und in Verbindung damit auch der Ausbau von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken für 16 Flußgebiete vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Gewässer, die ständig durch starke Hochwasserabläufe aus dem Vogelsberg, dem Odenwald, der Rhön, dem Rothaargebirge und dem Westerwald zu Überschwemmungen landwirtschaftlicher Nutzflächen in den Talniederungen führen.

1973 beträgt der Zuschußbedarf 25,0 Millionen DM.

10.4. Landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung erfolgt in 1973 nahezu ausschließlich schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von EAGFL-Zuschüssen. Es handelt sich um folgende Verfahren:

Wolfhagen, Vorderrhön, Gudensberg, Beerfelden I, Beerfelden II, Fritzlar-Homberg, Frankenberg, Rotenburg, Hersfeld, Erda, Waldeck.

550 km Wirtschaftswege sollen 1973 ausgebaut werden.

10.5. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum erfolgte seither überwiegend durch Einzelanlagen, die von Gemeinden oder aber auch von kleineren Verbänden betrieben wurden. Der steigende Wasserbedarf ermöglicht es in den überwiegenden Fällen nicht mehr, das benötigte Trinkwasser örtlich zu erschließen. Der Schwerpunkt in der Wasserversorgung liegt daher im Ausbau überregionaler Wasserversorgungseinrichtungen, durch die zukünftig die Landgemeinden zu versorgen sind.

Der überregionale Wasserversorgungsausbau ist in Hessen eingeleitet; er wird intensiv fortgeführt. 1973 sind im Rahmen des Investitionsprogramms übergebietliche Wasserversorgungsanlagen für 26 größere Verbände vorgesehen.

Insbesondere erstrecken sich die Baumaßnahmen auf das nordhessische Zonenrand- und Bundesausbaugebiet sowie auf die von Natur benachteiligten Gebiete des Vogelsberges, Odenwaldes, des Taunus und des Westerwaldes.

Auf der Abwasserseite ist zur Reinhaltung der Gewässer der Ausbau von Kläranlagen und in Verbindung damit auch der Hauptsammler voranzutreiben.

Insgesamt sind in Hessen 54 % der Bevölkerung an Kläranlagen angeschlossen; davon z. T. nur an mechanische Anlagen, die nunmehr durch einen biologischen Teil zu ergänzen sind. Für die übrigen Gemeinden sind mechanisch-biologische Anlagen dringend notwendig.

Etwa 80 % aller hessischen Gemeinden, in denen etwa 32 % der hessischen Bevölkerung leben, haben überwiegend ländlichen Charakter. Für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in diesen ländlichen Gemeinden sind 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 44,863 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Mit dieser Maßnahme werden die nach diesem Gesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften durch Start- und Investitionsbeihilfen gefördert. Bis Ende 1971 haben sich 30 114 landwirtschaftliche Betriebe in 31 Erzeugergemeinschaften (19 für Schlachtvieh, 8 für Qualitätsweizen, 3 für Wein und 1 für Zuchtvieh) zusammengeschlossen.

Nachstehende Zahlen kennzeichnen die Entwicklung:

	1970	1971
Erzeugergemeinschaften	26	31
Mitglieder	23 639	30 114

Die Anerkennung weiterer Erzeugergemeinschaften steht bevor. 1973 wird mit einem Zuschußbedarf von 4,000 Millionen DM gerechnet.

12. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Mittel werden nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten eingesetzt, und zwar für die erstmalige Beschaffung von Geräten und Maschinen und die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen.

Die Mechanisierung in den rd. 60 000 Betrieben des Privat- und Körperschaftswaldes ist sehr gering. Je Hektar sind etwa 10 bis 15 DM investiert, während Investitionen von 80 bis 100 DM erforderlich sind. Zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit dieser auch der Allgemeinheit nützenden Waldungen ist eine Förderung bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten im Rahmen von Zusammenschlüssen erforderlich.

Um die gemeinschaftliche Holzverwertung als Voraussetzung für vertretbare Holzerträge zu ermöglichen, ist außerdem die Anlage von Aufarbeitungs- und Lagerplätzen notwendig, die möglichst vielen Mitgliedern forstlicher Zusammenschlüsse zur Verfügung stehen.

Räumliche Schwerpunkte sind die Gebiete, in denen der Privat- und Kommunalwald konzentriert liegt: Odenwald, Taunus, Vogelsberg, Lahn-Dill-Gebiet, Spessart, Knüll, Rhön, Waldeck, Zonenrandgebiet. 1973 sind Zuschüsse von 0,500 Millionen DM vorgesehen.

13. Maßnahmen auf Grund der VO (EWG) Nr. 1035/72, früher VO Nr. 159/66/EWG (Obst und Gemüse)

Die auf Grund der genannten Verordnung durchgeführte Förderung verhilft den Obst- und Gemüseerzeugern durch den Zusammenschluß zu Erzeugerorganisationen, verbunden mit einem konzentrierten Angebot von Erzeugnissen hoher Qualität, zu einer beachtlichen Absatzverbesserung.

Schwerpunkte sind das Rhein-Main-Gebiet und das Gebiet Eschwege-Witzenhausen.

Zwei Erzeugergemeinschaften sollen 1973 Startbeihilfen von insgesamt 0,060 Millionen DM erhalten.

14. Verbesserung der Marktstruktur

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung moderner leistungsfähiger Vermarktungseinrichtungen auf dem Molkerei-, Schlachthof-, Obst- und Gemüsesektor sowie bei Blumen und Zierpflanzen.

Räumliche Schwerpunkte sind

— auf dem Molkereisektor (15 Projekte) insbesondere der Raum Kassel-Waldeck, das Gebiet der Kreise Alsfeld-Gießen-Büdingen, das Rhein-Main-Gebiet sowie der Raum Darmstadt mit dem südl. Landesteil,

— auf dem Schlachthofsektor (2 Projekte) der Kasseler Raum und das nordhessische Schlachtviehüberschußgebiet sowie Frankfurt/Main,

— auf dem Obst- und Gemüsesektor (6 Projekte) die Produktionsschwerpunkte, vornehmlich die Räume Darmstadt, Wiesbaden, Kassel.

Bei Blumen und Zierpflanzen handelt es sich um 3 Projekte. Hiervon entfällt eines auf den Neu- und Ausbau von Lagerkapazitäten, zwei Projekte dienen der innerbetrieblichen Verbesserung.

15. Langfristige Verpachtung durch Prämien

Es wird davon ausgegangen, daß 1973 etwa 2000 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Der Zuschußbedarf beträgt 1 Million DM.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz hat die in den früheren Jahrzehnten im gesamten Landesgebiet ausgeübte Realteilung zu einer extremen Zersplitterung der land-

wirtschaftlichen Nutzflächen und zu einer sehr ungünstigen Betriebsgrößenstruktur geführt. Für die Anpassung der Landwirtschaft kam erschwerend hinzu, daß es sich bei dem überwiegenden Teil der agrarstrukturellen Problemgebiete gleichzeitig um wirtschaftsschwache ländliche Räume handelt, die hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben sind.

Trotz der seit 1950 unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Flurneuordnung und des dynamischen Strukturwandels, als dessen Folge die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sich in dem Zeitraum 1949—1970 um 50 % verringerte, bestehen weiterhin umfangreiche Strukturmängel, die die Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz beeinträchtigen. Dies gilt im besonderen Maße für die Landesteile Eifel-Hunsrück einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer, die West- und Südpfalz sowie den Westerwald. Die vorgenannten Gebiete stellen für den Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur räumliche Schwerpunkte im Sinne von § 2 Abs. 2 GemAgrG dar. Von der Südpfalz abgesehen handelt es sich um Räume, die auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durch Einbeziehung in die regionalen Aktionsprogramme gefördert werden.

Seit Einleitung der regionalen Aktionsprogramme im Jahre 1969 sind Förderungsmittel für 32 000 neue Arbeitsplätze im gewerblich-industriellen Bereich bereitgestellt worden. Damit sind die Voraussetzungen für die notwendigen beruflichen Umschichtungen in der Landwirtschaft geschaffen.

Aufgabe der Agrarstrukturpolitik in den bisherigen landwirtschaftlichen Problemgebieten ist es, in den folgenden Jahren die Agrarstruktur unter Anpassung an die veränderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Räumen neu zu ordnen. Die Ziele und Maßnahmen für die Durchführung dieser Aufgabe sollen in landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen festgelegt werden. Die beiden ersten Programme für das Eifel-Hunsrückgebiet sowie die West- und Südpfalz befinden sich in Vorbereitung.

Sachliche Schwerpunkte gemäß § 2 Abs. 2 GemAgrG für den Mitteleinsatz zur Verbesserung der Agrarstruktur in Rheinland-Pfalz sind:

- die Flurneuordnung
- die einzelbetriebliche Förderung einschl. Siedlung
- die Verbesserung der Marktstruktur
- die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden
- die Aufforstung von Brachflächen.

In der Anmeldung für den Rahmenplan 1973 sind daher die Zuwachsquoten für die Jahre 1974 bis 1976 fast ausschließlich auf die vorgenannten Maßnahmen aufgeteilt worden. Ausgenommen davon ist die Verbesserung der Marktstruktur, da auf Grund der bereits erreichten Konzentration in der Molkereiwirtschaft der Mittelbedarf für diesen Förderungssektor sinkt.

Die für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden erforderlichen Haushaltsmittel konnten wegen des begrenzten Plafonds an Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe nicht in vollem Umfang in den Rahmenplan aufgenommen werden.

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 23.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Mittel für die agrarstrukturelle Vorplanung (0,379 Millionen DM) sind im Jahre 1973 für den schwerpunktmäßigen Einsatz im Gebiet des regionalen Aktionsprogramms „Mittelrhein-Lahn-Sieg" bestimmt, um für diese Region die Zielvorstellungen über die künftige Landbewirtschaftung und die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur für den Zeitraum 1974 bis 1975 festzulegen.

2. Flurbereinigung einschließlich freiwilligem Landtausch

Rheinland-Pfalz weist von allen Bundesländern den größten Flurzersplitterungsgrad auf. Im Landesdurchschnitt liegt die Teilstückgröße der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche noch unter einem Hektar. Die außerordentlich starke Flurzersplitterung geht, wie bereits in der allgemeinen Begründung erwähnt wurde, auf die in den vergangenen Jahrzehnten in allen Landesteilen ausgeübte Realteilung zurück. Hinzu kommt, daß in den Flurbereinigungsverfahren vor 1945 auf Grund der kleinbetrieblichen Struktur und der vorherrschenden tierischen Anspannung auch nur relativ kleine Grundstücke gebildet werden konnten. In den Gemarkungen, die bereits vor 1945 bereinigt wurden, ist daher in den folgenden Jahren die Zweitbereinigung beschleunigt durchzuführen.

In den nächsten Jahren ist die Flurbereinigung in zunehmendem Maße als Instrument der Neuordnung des ländlichen Raumes (Dorferneuerung) einzusetzen.

Flurbereinigungsverfahren in Weinbergsgemarkungen sind vor 1945 nur in Ausnahmefällen ausgeführt worden. Von der gesamten Rebläche, die in Rheinland-Pfalz rd. 57 000 ha umfaßt, waren im Jahre 1945 nicht mehr als etwa 2500 ha bereinigt.

In Rheinland-Pfalz sind noch für 300 bis 400 000 ha LN Erst- und Zweitbereinigungen durchzuführen. Davon entfallen 30 bis 35 000 ha auf Weinbergsflurbereinigungen.

Nach dem Programm der Landeskulturverwaltung sollen jährlich im Rahmen von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren 30 000 ha zum Besitzübergang kommen. Darin sind 1000 ha Rebflächen enthalten, deren Bereinigung den vierfachen Arbeitsaufwand gegenüber Ackerflurbereinigungen beansprucht.

Übersicht 23

Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Rheinland-Pfalz**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf			Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig			
				öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)			im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		0,506		0,379							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	36,150	1,700	26,824	—	—	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	29,769	1,300	23,141	—	—	20,000	20,000	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	4,600	—	3,450	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		0,500		0,500							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	0,196		0,182							
		2. Folgemaßnahmen	0,024		0,018							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	79,800	8,650	4,440	40,500	0,810					
		2. Verbesserung des Wohnteils	13,250		2,250	—	—	11,150	7,150	4,000	—	—
		3. Ländliche Siedlung	3,450	2,200	0,650			3,050	2,000	1,050	—	—
		4. Überbrückungsmaßnahmen	7,500			4,500	0,090	17,600	2,200	2,063	1,912	11,425
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	2,750		1,100							
		2. Leistungsprüfungsanstalten			—							
		3. Kontrollringe	0,500		0,250							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,220							
7	Umstellungen im Weinbau		8,125		1,800							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,008		0,006							
		2. Aufforstungen	5,100		3,060							
		3. Umwandlungen	1,070		0,555							
		4. Kulturvorbereitung	1,260		0,752							
		5. Wertästung	0,113		0,030							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	0,215		0,097							

			A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	—		—							
		2. Neubau	2,500		0,640							
		3. Kauf	0,725		0,320							
		4. Bauliche Verbesserung	0,075		0,040							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,300		0,300							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	11,800		5,900	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	2,000		1,200	—	—	—	—	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	15,800		8,800	—	—	—	—	—	—	—
		5. Wirtschaftswegebau	12,500		5,966	—	—					
		6. Zentrale Anlagen	108,000		36,900	—	—					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Neubau von Schutzwerken	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—		—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	8,000		3,000							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	8,000		2,000							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	10,000		2,000							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	0,600		0,240							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	0,100		0,040							
		3. Anlage von Plätzen	0,325		0,132							
		4. Erstellung von Gebäuden	0,055		0,022							
		5. Verwaltungskosten	0,040		0,016							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	3,000		1,000							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—		—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	17,330		6,000							
		2. Schlachthofstruktur	4,000		1,000							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—		—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	16,000		2,000							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	0,400		0,100							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		—		—							
				13,850	147,320	45,000	0,900	11,150	7,150	4,000	—	—
								23,050	22,000	1,050	—	—
								17,600	2,200	2,063	1,912	11,425

Bundesanteil	97,242
Landesanteil	64,828

Für das Jahr 1973 ist vorgesehen, insgesamt 32 000 ha in neue Verfahren einzubeziehen. Diese werden sich wie folgt aufteilen:

Flurbereinigungsverfahren	24 000 ha
Weinbergsflurbereinigungen	1 000 ha
beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	7 000 ha
freiwilliger Landtausch	600 ha

In den nächsten Jahren soll insbesondere für Zweitbereinigungen, soweit es das vorhandene Wegenetz zuläßt, der Anteil der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren ausgedehnt werden.

1973 sind für Maßnahmen der Flurbereinigung des Freiwilligen Landtausches 3,000 Millionen DM öffentliche Darlehen und 53,615 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

3. Förderung der Landabgabe durch Übernahme der Flurbereinigungskosten bei langfristiger Verpachtung

Dieser Förderungsmaßnahme kommt bei der kleinbetrieblichen Struktur in Rheinland-Pfalz sowohl für die Flurneuordnung als auch für die Aufstockung von Vollerwerbsbetrieben eine erhebliche Bedeutung zu. Durch die Möglichkeit, den Inhabern von Kleinbetrieben, die kein Interesse mehr an einer Neuordnung ihrer Grundstücke haben, die Flurbereinigungskosten im Falle der langfristigen Verpachtung der Flächen zu erstatten, wird die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren erleichtert. Als weiterer Effekt kommt die dadurch ausgelöste Bodenmobilisierung zur Aufstockung von hauptberuflich bewirtschafteten Betrieben hinzu. Mit den vorgesehenen Mitteln (0,500 Millionen DM) soll 1973 eine Fläche von 840 ha mobilisiert werden.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Von den 110 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz werden heute noch etwa 50 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Nach der agrarstrukturellen Rahmenplanung und den ersten Ergebnissen ihrer Fortschreibung kann angenommen werden, daß 20 000 dieser Betriebe als Vollerwerbsbetriebe entwicklungsfähig sind.

Etwa 7500 der entwicklungsfähigen Betriebe sind zur Zeit bereits soweit angepaßt, daß keine öffentlichen Förderungsmittel mehr eingesetzt zu werden brauchen. In den übrigen 12 500 Betrieben sind vor allem bauliche Investitionen zur weiteren Anpassung erforderlich. Bei der Siedlungsstruktur, die durch das Haufendorf mit engen Hoflagen gekennzeichnet wird, ist die Fortführung der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus betriebswirtschaftlichen wie auch aus städtebaulichen Gründen notwendig.

In 15 000 bis 20 000 nicht entwicklungsfähigen Betrieben haben die Inhaber ein Alter erreicht (45 bis 60 Jahre), das einen beruflichen Übergang in andere Wirtschaftsbereiche ausschließt. Für diese Gruppe kommen die im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm vorgesehenen Überbrückungshilfen in Betracht. Sie sollen den Landwirten den Anschluß an die Alterssicherung ermöglichen. Die Bedeutung dieser Förderungsmaßnahme geht aus den inzwischen vorliegenden Ergebnissen der Fortschreibung der agrarstrukturellen Rahmenplanung für das Eifel-Hunsrückgebiet hervor. Danach gehören 60 bis 70 % der Betriebe der vorgenannten Gruppe an. Die Mittel für das einzelbetriebliche Förderungsprogramm sollen 1973 wie folgt eingesetzt werden:

	Anzahl
Aussiedlung	90
Bauliche Maßnahmen im Altgehöft	125
sonstige Rationalisierungsmaßnahmen	475
Überbrückungshilfe	300
Wohnhausförderung	1 112

Ländliche Siedlung

Die agrarstrukturelle Rahmenplanung für Rheinland-Pfalz hat gezeigt, daß in Rheinland-Pfalz in einigen Gebietsteilen mit der Entstehung von größeren Sozialbracheflächen zu rechnen ist, obwohl es sich nicht um Grenzstandorte für die Landwirtschaft handelt. Es sind Gebiete, in denen auf Grund der ungünstigen Betriebsgrößenstruktur der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe und des hohen Anteils an Nebenerwerbsbetrieben die Landbewirtschaftung in zunehmendem Maße aufgegeben wird. Auf der anderen Seite fehlt in diesen Räumen eine ausreichende Zahl von hauptberuflich bewirtschafteten Betrieben, die von ihrer Ausgangssituation her in der Lage wären, die freiwerdenden Flächen aufzufangen. Das Brachfallen landwirtschaftlicher Nutzflächen in diesen Gebieten hat somit vorwiegend strukturelle Gründe.

Mit Siedlungsmitteln sollen in den nächsten Jahren in den Gebieten, in denen aus den vorgenannten Gründen in größerem Umfang mit der Bildung von Brachflächen zu rechnen ist, Landauffangbetriebe gefördert werden. Die Mittel sind ausschließlich für solche Betriebe bestimmt, die zwar entwicklungsfähig sind, aber auf Grund ihrer ungünstigen Faktorausstattung nicht unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen nach dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm finanziert werden können.

Für das Jahr 1973 ist der Mitteleinsatz für Landauffangbetriebe wie folgt vorgesehen:

Anliegersiedlung	40 Betriebe
Ausbau bestehender Betriebe	10 Betriebe
Neuerrichtung von Auffangbetrieben	2 Betriebe

5. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Die Förderungsmittel (1,100 Millionen DM) kommen rd. 6000 Betrieben mit 68 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion sowie zur Verbesserung der

Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung dargestellt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

In den Betrieben, die in Rheinland-Pfalz einem Kontrollring angehören, werden rd. 100 000 Mastschweine und rd. 10 000 Sauen gehalten. Die Förderungsmittel (0,250 Millionen DM) sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der Betriebe durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Umstellungen im Weinbau

Mit dieser Maßnahme wird im Anschluß an die Flurbereinigung die Umstellung der Rebflächen auf reblausresistentes, gesundes und qualitativ hochwertiges Pflanzgut im Rahmen des planmäßigen Wiederaufbaus gefördert. Die Gesamtkosten für den Wiederaufbau liegen zwischen 25 000 bis 50 000 DM je ha. Auf die Kosten für die Beschaffung des Rebpflanzgutes entfallen davon rd. 8000 DM, für die 25 % Beihilfen gewährt werden können.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt noch 30 000 bis 35 000 ha Rebflächen wiederaufzubauen. Die durchschnittliche jährliche Wiederaufbauleistung soll etwa 1000 bis 1200 ha betragen. 1973 sind hierfür 1,800 Millionen DM vorgesehen.

7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rd. 56 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht. Der Anteil der Brachflächen beträgt 6 v. H. an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Es ist damit zu rechnen, daß bis 1985 weitere 100 000 ha brachfallen.

Schwerpunkte der Sozialbrache sind der Pfälzer Wald, das Westpfälzer Bergland und der Westerwald. In der Westpfalz und im Kreis Oberwesterwald beläuft sich der Anteil der Forstflächen bisher lediglich auf 25 bis 35 v. H. Er liegt damit erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Mittelgebirgslagen. In den beiden genannten Gebieten kommt daher der Aufforstung aus ökologischen Gründen Priorität zu.

Im Jahre 1973 werden die Mittel schwerpunktmäßig eingesetzt für:

Aufforstung von Brachflächen .... 1 700 ha
Umwandlung von Nieder- in Hochwald .. 350 ha

Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen in Rheinland-Pfalz künftig jährlich 2000 bis 3000 ha Brachflächen aufgeforstet werden. Für die Jahre 1974 bis 1976 müssen die Mittel für die forstlichen Maßnahmen über die durchschnittliche Fortschreibungsquote hinaus angehoben werden.

8. Landarbeiterwohnungsbau

Die Mittel werden schwerpunktmäßig in den Ackerbau- und Sonderkulturbetrieben mit Lohnarbeitsverfassung eingesetzt. Die Zahl der möglichen Förderungsfälle wird voraussichtlich etwa 35 betragen.

9. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden, der Hochwasserschutz, Beregnungsvorhaben und der landwirtschaftliche Wegebau außerhalb der Flurbereinigung.

9.1. Wasserversorgung und Abwasserbeiseitigung in ländlichen Gemeinden

Der Anteil der ländlichen Bevölkerung in Gemeinden unter 2000 Einwohnern beträgt nach der Volks- und Berufszählung von 1970 in Rheinland-Pfalz 35 % der Gesamtbevölkerung, während im Bundesgebiet der Anteil der Einwohner in ländlichen Gemeinden sich nur noch auf 18 % beläuft.

Die ländlichen Gemeinden in den Höhengebieten des Landes haben ihre Wasserversorgung bisher vornehmlich über Einzelanlagen gedeckt. Der zunehmende Wasserbedarf der Bevölkerung macht jedoch in den nächsten Jahren zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung den Bau von überregionalen Versorgungssystemen und Gruppenwasserwerken notwendig. Gegenwärtig sind 10 Fernversorgungsprojekte für ländliche Räume im Bau oder in der Planung. Die Baukosten für diese Großprojekte belaufen sich auf insgesamt 400 Millionen DM. Räumliche Schwerpunkte sind ländliche Gebiete mit einer Einwohnerdichte, die zumeist unter 150 Einwohnern je Quadratkilometer liegt. Es handelt sich um Gebiete, die zum überwiegenden Teil strukturschwach sind und daher auch in die regionalen Aktionsprogramme einbezogen wurden.

Nach dem Stand von 1971 sind in Rheinland-Pfalz rd. 78 % der Bevölkerung an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Kläranlagen dagegen bestehen erst für rd. 49 % der Einwohner. Von diesen Kläranlagen haben bisher jedoch nicht mehr als 23 % eine mechanisch-biologische Reinigung. Bei den künftig zu verstärkenden Anstrengungen auf dem Abwassersektor, die im Interesse des Umweltschutzes erfolgen müssen, ist grundsätzlich die biologische Abwasserbehandlung erforderlich. Auch in den ländlichen Räumen sind nach Möglichkeit Gruppenkläranlagen anzustreben.

Der gesamte Mittelansatz für die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden beträgt 1973 36,9 Millionen DM Zuschüsse.

9.2. Hochwasserschutz

Die außerordentlichen umfangreichen Überschwemmungen durch Hochwasser im Jahre 1970 haben vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Diese Hochwasserschäden haben gezeigt, daß zur Verhinderung oder Verminderung künftiger Hochwassergefahren die Schutzmaßnahmen durch Gewässerbau, Verstärkung der Flußdeiche und den

Bau von Hochwasserrückhaltebecken intensiviert werden müssen. Räumliche Schwerpunkte für Schutzmaßnahmen in ländlichen Gebieten sind die Südpfalz, Rheinhessen, der Mittelmoselraum und die Nordwesteifel. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe sind 1973 für Hochwasserschutzmaßnahmen und den Ausbau von Gewässern 8,8 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

9.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Einen Schwerpunkt auf diesem Gebiet bildet die Beregnung und hierbei das seit 1970 im Bau befindliche Großprojekt „Beregung der nördlichen Vorderpfalz". Insgesamt sollen durch dieses Projekt Beregnungsmöglichkeiten für rd. 14 000 ha landwirtschaftliche Nutzflächen geschaffen werden. Die Beregnung ist Voraussetzung, die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüsebaugebietes im Raum Speyer, Ludwigshafen und Frankenthal zu sichern und zu verbessern.

Für den Bau von Beregnungsanlagen sowie sonstige Meliorationsmaßnahmen sind für 1973 5,9 Millionen DM Zuschüsse eingeplant.

9.4. Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Die inzwischen erreichte Vollmechanisierung der Landwirtschaft erfordert für den rationellen Einsatz der Maschinen ein gut ausgebautes und befestigtes Wegenetz. Dies ist in den zahlreichen Gemeinden, die vor Übergang von der tierischen Anspannung zur Mechanisierung flurbereinigt wurden, nicht vorhanden. Es muß nachträglich durch Förderung des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung geschaffen werden. Ein Ausbau der befestigten Wege ist aber auch in Gemarkungen notwendig, die noch nicht bereinigt sind, in denen aber Flurbereinigungsverfahren in absehbarer Zeit nicht eingeleitet werden können.

Mit den im Rahmenplan vorgesehenen Mitteln (5,966 Millionen DM) sollen 1973 240 km Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung gebaut werden.

10. Maßnahmen auf Grund der VO (EWG) Nr. 1035/72, Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und Verbesserung der Marktstruktur

Sachliche Schwerpunkte der Förderung sind die Schaffung leistungsfähiger Vermarktungseinrichtungen in der Molkerei-, Obst- und Gemüse- und Weinwirtschaft sowie die Gewährung von Start- und Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften.

Die Verbesserung der Molkereistruktur wird 1973 weitgehend abgeschlossen werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich die Zahl der Unternehmen auf 13 verringern, deren durchschnittliche jährliche Arbeitskapazität 60 Millionen kg Milch betragen wird. Ab 1973 verlagert sich die Förderung zur Rationalisierung der Vermarktung stärker auf die Weinwirtschaft. Die Gewährung von Start- und Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften erfordert in den nächsten Jahren einen zunehmenden Mittelbedarf. In Rheinland-Pfalz wurden bisher 45 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt. Weitere Erzeugergemeinschaften auf Grund der EWG-Verordnung Nr. 1035/72 (Obst und Gemüse, früher 159/66) sind beihilfefähig. Die Zahl der Erzeugergemeinschaften wird sich bis Ende 1973 insbesondere durch die Bildung weiterer Erzeugergemeinschaften im Weinbau voraussichtlich auf 70 erhöhen.

Für Start- und Investitionsbeihilfen bzw. Zuschüsse zur Verbesserung der Marktstruktur sind 1973 17,100 Millionen DM vorgesehen.

11. Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüssse

Die Mittel für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (0,450 Millionen DM) werden schwerpunktmäßig für die Beschaffung von Maschinen sowie die Anlage von Holzaufbereitungs- und Lagerplätzen eingesetzt.

Saarland

Das Ziel der Agrarpolitik besteht darin, eine leistungsfähige Landwirtschaft als integrierten Bestandteil der Volkswirtschaft zu schaffen und zu erhalten.

In dem Bemühen, die Existenzgrundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu festigen, werden künftig die bewährten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere die Flurbereinigung, die Verbesserung der Betriebsstruktur und der Bau von Feldwirtschaftswegen fortgeführt. Daneben stehen die Ausrichtung der Betriebe auf eine den Gegebenheiten des Marktes entsprechende Produktion und die Sicherung des Absatzes im Vordergrund der künftigen agrarpolitischen Arbeit. Einen weiteren sachlichen Schwerpunkt dieses Rahmenplans bildet die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden.

Unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse ergeben sich bei den verschiedenen Einzelmaßnahmen auch räumliche Schwerpunkte. Das Saarland ist insgesamt ein von der Natur und Struktur benachteiligtes Gebiet. Nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte lassen sich jedoch zwei Regionen unterscheiden: Der industrielle Ballungsraum im Dreieck Saarbrücken—Dillingen—Homburg und der noch stärker landwirtschaftlich orientierte Norden des Landes. Im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik dient die Agrarstrukturverbesserung dem Ziel, einen Ausgleich der wirtschaftlichen Entwicklung innerhalb der beiden Regionen herbeizuführen und die Lebensverhältnisse insgesamt zu verbessern.

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 24.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

In der Erkenntnis, daß sich die landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen sinnvoll in die angestrebte Gesamtentwicklung des Raumes einfügen müssen, werden im Jahre 1973 voraussichtlich zwei weitere agrarstrukturelle Vorplanungen im mittleren und nördlichen Saarland mit rd. 25 000 ha in Auftrag gegeben. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den landesplanerischen Zielen und sind auf das Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz" abgestimmt.

2. Flurbereinigung einschließlich freiwilligem Landtausch

Das Saarland ist ein altes Realteilungsgebiet. Die Flurbereinigung hat hier aber in nennenswertem Umfang erst nach der wirtschaftlichen Eingliederung des Landes in die Bundesrepublik eingesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren lediglich rd. 8000 ha bereinigt worden, die nach den heutigen Erkenntnissen durchweg einer Zweitbereinigung bedürfen. In den vergangenen 10 Jahren sind durch die Flurbereinigung beachtliche Erfolge und zwar sowohl auf dem landwirtschaftlichen als auch außeragrarischen Sektor erzielt worden. Von den insgesamt 150 000 ha bereinigungsbedürftigen Flächen wurden bis Ende 1971 44 600 ha in 75 Gemeinden bearbeitet.

Dennoch besteht in der Beseitigung der Besitzzersplitterung ein großer Nachholbedarf, der nur durch eine zügige Fortführung der Flurbereinigung abgedeckt werden kann. Während die Flurbereinigung im klassischen Sinne künftig nur noch dann durchgeführt wird, wenn neben landwirtschaftlichen auch öffentliche Interessen im Bereich des Verkehrs, des Siedlungswesens, der Verteidigung usw. dies erfordern, wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren dann angewandt, wenn es vorwiegend um landwirtschaftliche Belange der Strukturverbesserung geht. Zur Zeit sind 16 000 ha in der Flurbereinigung und 29 000 ha in der beschleunigten Zusammenlegung in Bearbeitung. Eine Bearbeitungsfläche in dieser Größenordnung entspricht der Leistungskapazität der Behörden und der mit der Durchführung der beschleunigten Verfahren beauftragten Siedlungsgesellschaften.

Im Jahre 1973 soll die Flurbereinigung für 3500 ha und die beschleunigte Zusammenlegung für 3000 ha neu angeordnet werden. Hierfür sind zusammen mit den fortzuführenden Maßnahmen 0,700 Millionen DM öffentliche Darlehen, 5,610 Millionen DM Zuschüsse und 0,200 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen vorgesehen.

3. Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung und Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Bei der überaus starken Besitzzersplitterung im Saarland kommt diesen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Zahlreiche Inhaber von Kleinbetrieben stehen der Flurbereinigung gleichgültig oder sogar ablehnend gegenüber, da sie sich keinen Vorteil aus einer Zusammenlegung versprechen. Durch die Möglichkeit, diese Teilnehmer von den aufzubringenden Geldleistungen freizustellen, wird die Durchführung der Flurbereinigungsverfahren erheblich erleichtert. Gleichzeitig wird ein wichtiger agrarstruktureller Erfolg erzielt, indem das Landangebot erhöht und Flächen zur Vergrößerung der Vollerwerbsbetriebe mobilisiert werden. Das gleiche gilt für die Förderung der langfristigen Verpachtung außerhalb der Flurbereinigung. Insgesamt soll die langfristige Verpachtung von 180 ha gefördert werden (0,090 Millionen DM).

Mit dem zusätzlich veranschlagten Betrag von 0,050 Millionen DM werden die Flurbereinigungskosten für 100 ha übernommen.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

4.1. Einzelbetriebliches Förderungsprogramm

Von den 23 000 Betrieben, die die amtliche Statistik im Saarland ausweist, werden schätzungsweise 3000 Betriebe hauptberuflich bewirtschaftet. Nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanungen können hiervon etwa 1700 Betriebe als entwicklungsfähig im Sinne der Förderungsgrundsätze angesehen werden. Die Ausgangssituation der übrigen Betriebe läßt es zumindest fraglich erscheinen, ob sie noch mit einem vertretbaren Aufwand an das Ziel eines Vollerwerbsbetriebes herangeführt werden können.

Etwa 1/3 der entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetriebe haben sich auf Grund der bisherigen Förderungsmaßnahmen bereits weitgehend modernisiert und dürften in der Lage sein, den Anschluß an die weitere Entwicklung ohne allzugroße Investitionen zu gewinnen und zu halten.

In den übrigen Betrieben sind jedoch insbesondere bauliche Investitionen zur weiteren Anpassung erforderlich. In Einzelfällen kann hierbei im öffentlichen Interesse, wie die agrarstrukturellen Vorplanungen zeigen, auf die Aussiedlung nicht verzichtet werden.

Für die nicht entwicklungsfähigen Betriebe, deren Inhaber keine ausreichenden beruflichen Alternativen haben und die deshalb in der Landwirtschaft verbleiben müssen, kommen die im einzelbetrieblichen Förderungsprogramm vorgesehenen Überbrückungshilfen in Frage.

Im einzelnen wurden die Mittel für folgende Maßnahmen veranschlagt:

5 Aussiedlungen

5 Teilaussiedlungen

30 bauliche Maßnahmen

40 sonstige Investitionen

20 Überbrückungsmaßnahmen

70 buchführende Betriebe.

Außerdem sollen etwa 40 Betriebe eine Förderung zur Verbesserung des Wohnteils erhalten.

Übersicht 24

Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Saarland**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		0,200		0,150							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	3,230	0,300	2,230	0,050	0,001	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	0,300	—	0,200	0,025	0,001	—	—	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	4,630	0,400	3,180	0,125	0,002	0,076	0,008	0,007	0,007	0,054
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		0,050		0,050							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten			—							
		2. Folgemaßnahmen			—							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	12,940	1,875	0,754	2 950	0,059					
		2. Verbesserung des Wohnteils	1,050		0,075	0,225	0,005	2,800	2,800	—	—	—
		3. Ländliche Siedlung	4,500	0,925	0,300			0,875	0,875	—	—	—
		4. Überbrückungsmaßnahmen	0,600			0,250	0,005	1,302	0,137	0,130	0,123	0,912
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	0,240		0,090							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	—		—							
		3. Kontrollringe	0,020		0,010							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,020							
7	Umstellungen im Weinbau		0,080		0,020							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Aufforstungen	0,125		0,100							
		3. Umwandlungen	0,173		0,138							
		4. Kulturvorbereitung	0,055		0,040							
		5. Wertästung	0,002		0,001							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	0,016		0,013							

9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	—		—							
		2. Neubau	0,700		0,150							
		3. Kauf	0,260		0,084							
		4. Bauliche Verbesserung	0,040		0,016							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,130		0,065							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	—		—	—	—	0,497	0,497	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	6,750		2,375	0,750	0,015	1,292	0,136	0,129	0,122	0,905
		5. Wirtschaftswegebau	2,000		1,400	0,150	0,003					
		6. Zentrale Anlagen	10,000		2,253	2,500	0,050					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Neubau von Schutzwerken	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—		—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	0,200		0,100							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	0,400		0,100							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	—		—							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	—		—							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	—		—							
		3. Anlage von Plätzen	—		0,002							
		4. Erstellung von Gebäuden	0,005		—							
		5. Verwaltungskosten	0,015		0,006							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	—		—							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—		—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	2,500		0,540							
		2. Schlachthofstruktur	2,000		0,270							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—		—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	—		—							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—		—							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		0,090		0,090							
				3,500	14,822	7,025	0,141	2,800	2,800	—	—	—
								1,372	1,372	—	—	—
								2,670	0,281	0,266	0,252	1,871

Bundesanteil	11,078
Landesanteil	7,385

4.2. Ländliche Siedlung

Zahlreiche Landwirte sahen sich infolge ihrer unbefriedigenden Einkommenssituation in der Vergangenheit veranlaßt, die Bewirtschaftung ihrer Betriebe aufzugeben. Die dadurch freigewordenen Flächen sind zum großen Teil vorübergehend brachgefallen, da es an hauptberuflichen Landwirten fehlte, die in der Lage gewesen wären, diese in Kultur zu nehmen. Während die Statistik für alle anderen Bundesländer eine rasche Zunahme der Brachflächen aufzeigt, hat sich deren Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Saarland von rd. 23 % im Jahre 1960 auf rd. 10 % im Jahre 1970 verringert. Dieser Erfolg konnte nur durch die Schaffung von Neu- und Anliegersiedlungen in Verbindung mit der Flurbereinigung erzielt werden. Zahlreiche Siedlungen haben sich in der Zwischenzeit zu Landauffangbetrieben entwickelt, die heute ein Mehrfaches der im ursprünglichen Betriebsziel vorgesehenen Flächen bewirtschaften. Zweifellos hätte die Sozialbrache im Saarland einen noch viel größeren Umfang angenommen, wenn diese Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären. In Anbetracht der zu erwartenden weiteren Entwicklung wird es auch künftig notwendig sein, Landauffangbetriebe im Wege der Neu- und Anliegersiedlung zu fördern.

Die veranschlagten Mittel dienen zur Förderung von

5 Auffangbetrieben und

20 Anliegersiedlungen.

5. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

5.1. Milchleistungsprüfungen

Die Förderungsmittel (0,090 Millionen DM) sind für rd. 330 Betriebe mit rd. 6000 Kühen bestimmt, für die die Milchleistungsprüfung eine wichtige Grundlage für die züchterische Selektion sowie die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung ist.

5.2. Kontrollringe

Für die Durchführung der Schweinemastkontrolle und der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben werden für das Jahr 1973 Zuschüsse in Höhe von 0,010 Millionen DM veranschlagt.

Die Mittel sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der Betriebe, die einem Kontrollring angehören, durch exakte Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

6. Umstellung im Weinbau

Im Rahmen dieser Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzgut für den Wiederaufbau reblauszerstörter, -verseuchter und -gefährdeter Flächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch die vorbeugende Bekämpfung von Reblausbefall gefördert.

Veranschlagt werden förderungsfähige Kosten in Höhe von 80 000 DM für die Beschaffung von 55 000 Rebstöcken. Der Zuschuß beträgt 25 % der förderungsfähigen Kosten (0,020 Millionen DM).

7. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

7.1. Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden, von Brachflächen und von Ödland

Durch die allgemeine Entwicklung auf dem Agrarsektor werden in den nächsten Jahren weitere landwirtschaftliche Nutzflächen brachfallen. Etwa 50 ha sollen 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe aufgeforstet werden. Es ist beabsichtigt, die Aufforstungen möglichst in geschlossenen Aufforstungsgewannen zu fördern.

7.2. Umwandlung sowie Umbau ertragsschwacher Bestockungen in standortgemäßen Hochwald sowie Kulturvorbereitungen

Besonders im Kleinprivatwald und im Gehöferschaftswald ist der Anteil des Stockausschlagwaldes — es handelt sich meist um durchgewachsene ehemalige Lohhecken — sehr hoch. Er liegt zur Zeit bei 30 % der Privatwaldfläche des Landes. Auf anderen Flächen, insbesondere auch im Gemeindewald, stocken Hochwaldbestände, die aus den verschiedensten Gründen nur von sehr geringer Leistung und Qualität sind. Die Umwandlung in leistungsfähigen Hochwald, die von den Eigentümern ohne den Anreiz öffentlicher Zuschüsse kaum durchgeführt werden kann, ist Voraussetzung für eine erfolgversprechende forstliche Bewirtschaftung dieser Flächen. Für 1973 sind hier rd. 75 ha vorgesehen. Im Rahmen dieser Umwandlungsmaßnahmen sind umfangreiche Bodenvorbereitungen, insbesondere die Beseitigung des nicht verwertbaren aufstockenden Bewuchses erforderlich. Diese Vorbereitungsarbeiten erfassen eine Fläche von rd. 60 ha.

8. Landarbeiterwohnungsbau

Die hierfür veranschlagten Mittel werden schwerpunktmäßig in Spezialbetrieben und Großbetrieben mit Lohnarbeitsverfassung eingesetzt.

Voraussichtlich kommen 10 Maßnahmen zur Durchführung.

9. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

9.1. Wasserversorgung

Ein großer Teil der saarländischen Gemeinden ist landwirtschaftlich orientiert. Infolge ihrer geographischen Lage am Rand der Ballungsgebiete hat die Entwicklung der zentralen Wasserversorgung naturgemäß nicht den hohen Stand in bezug auf Leistung und Versorgungssicherheit wie in den Verdichtungsräumen. Die meisten der ländlichen Gemeinden sind bereits in Wasserversorgungsverbände zusammengeschlossen, da sie die entsprechenden Aufgaben allein nicht lösen können. Mit der Vergrößerung der Transportwege für das Wasser wachsen die finanziellen Belastungen, zumal der spezifische Verbrauch auf dem Land einen nur relativ niedrigen Wert erreicht. Das findet seinen Niederschlag in der Tarifgestaltung. Die Wasserpreise liegen durch-

weg über 1 DM/cbm Wasser. Andererseits steigt mit einer Verbesserung der sanitären Einrichtungen der Wasserbedarf, so daß die vorhandenen Anlagen vielfach nicht ausreichen.

Hier helfend und ausgleichend einzugreifen, ist das Ziel dieses Programmes. In Frage kommen ca. 50 Gemeinden mit einer Gesamteinwohnerzahl von 50 000.

9.2. Abwasserbeseitigung

In den noch weitgehend ländlich orientierten Bereichen, insbesondere des nördlichen Teiles des Saarlandes, wurde der Abwasserfortleitung und -reinigung bisher nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Der steigende Lebensstandard hat jedoch auch in den ländlichen Gemeinden zu einem stetig steigenden Abwasseranfall geführt. Das hat zur Folge, daß die Gewässer in den landwirtschaftlich strukturierten Gebieten stark verunreinigt sind und der Wert dieser Gebiete für Erholungszwecke beeinträchtigt wird. Zudem hat die schlechte Finanzausstattung dieser Gemeinden zwangsläufig zu einem erheblichen Nachholbedarf beim Bau der notwendigen Hauptsammler und Kläranlagen geführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den raumordnerischen und den übrigen agrarstrukturellen Planungen.

Für die zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden sind 2,253 Millionen DM Zuschüsse und 2,500 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen erforderlich.

9.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Ein nicht unwesentlicher Teil der agrarstrukturverbessernden Maßnahmen ist der Ausbau von Wasserläufen zum Schutze gegen Hochwasser. Der Schutz der Kultur- und Siedlungsflächen kann nur durch ordnungsgemäße Vorflut erreicht werden. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Ausbaumaßnahmen an Wasserläufen mit 13,5 km Gesamtlänge gefördert werden.

Zur Behebung der sich ständig wiederholenden Überflutungen im Bereich der Stadt Saarlouis und zur Hochwasserfreilegung von Kulturlandflächen sind als flankierende Hochwasserschutzmaßnahmen zur Begradigung der Saar die Eindeichung des Ellbaches und die Errichtung von 3 Hochwasserpumpwerken für etwa 4,8 qkm Vorteilsflächen vorgesehen.

Insgesamt sind 1973 hierfür im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 2,375 Millionen DM Zuschüsse und 0,750 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen eingeplant worden.

9.4. Wirtschaftswegebau

Der Ausbau von *Feldwirtschaftswegen* außerhalb der Flurbereinigung ist eine wichtige Voraussetzung, um in den noch nicht bereinigten Gemeinden einen rationellen Einsatz der Maschinen und damit eine rentable Landbewirtschaftung durch Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zu ermöglichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch den Ausbau von Feldwirtschaftswegen aber auch die Eigeninitiative der Landwirte zum freiwilligen Landtausch erheblich gefördert wird.

Bisher wurden im Saarland insgesamt 430 km land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege mit Förderungsmitteln des Bundes und des Landes außerhalb der Flurbereinigung ausgebaut. Nach den Planungen der Landkreise und der Forstverwaltung stehen noch 1330 km landwirtschaftliche Wege und etwa 450 km forstwirtschftliche Wege zum Ausbau an.

1973 ist der Ausbau von 30 km Wirtschaftswegen vorgesehen.

10. Verbesserung der Marktstruktur und Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen erstreckt sich auf die Verbesserung der Molkereistruktur, die mit der Fusionierung auf zwei Betriebe im Jahre 1973 ihren vorläufigen Abschluß findet. Die jährliche Milchverarbeitung beläuft sich auf rd. 80 000 t je Betrieb. Für diese Maßnahmen wurde im Rahmenplan ein Zuschuß in Höhe von 0,540 Millionen DM in Ansatz gebracht.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Verbesserung der Schlachthofstruktur, die im Jahre 1973 in Angriff genommen wird. Die Strukturplanung hierfür sieht vor, die Zahl der Schlachthöfe im Saarland von 7 auf 3 zu reduzieren.

Für die Förderung von 2 Schlachthöfen werden im Jahre 1973 voraussichtlich 0,270 Millionen DM an Zuschüssen benötigt.

Für Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz werden für 1973 0,200 Millionen DM veranschlagt.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 25.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Vorplanungen bilden die Grundlage für Neuordnungsmaßnahmen im ländlichen Raum. In den zurückliegenden Jahren wurden jeweils 6 bis 8 Vorhaben jährlich neu eingeleitet. Die Größe der einzelnen Planungsgebiete schwankt zwischen 5000 und 80 000 ha. Die in Baden-Württemberg entwickelte Standorteignungskarte, die dem landschaftsplanerischen Teil der Vorplanung beigegeben wird, wird die Nachfrage nach Vorplanungen noch verstärken. Deshalb muß in den kommenden Jahren mit jährlich mindestens 8 neu einzuleitenden Vorplanungen gerechnet werden.

1973 sind Zuschüsse in Höhe von 0,480 Millionen DM vorgesehen.

Zusammenstellung
der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973
einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Baden-Württemberg**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		0,480		0,480							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	94,500	—	66,857	12,400	0,124	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	31,000	—	21,800	4,000	0,040	75,000	18,750	22,500	22,500	11,250
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	8,500	—	6,400	0,600	0,006	7,140	0,680	0,646	0,612	5,202
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		0,840		0,840							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	0,248		0,238							
		2. Folgemaßnahmen	0,042		0,025							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	86,770	15,900	9,210	51,000	0,510					
		2. Verbesserung des Wohnteils	34,200		4,770	6,750	0,068	33,200	26,500	6,700	—	—
		3. Ländliche Siedlung	15,250	11,000	2,140			19,550	13,430	5,130	0,760	0,230
		4. Überbrückungsmaßnahmen	25,000			21,250	0,212	33,180	3,160	3,002	2,844	24,174
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	8,068		4,233							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	0,200		0,100							
		3. Kontrollringe	1,300		0,647							
		4. Schweinehybridprogramm	—		—							
7	Umstellungen im Weinbau		—		—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Aufforstungen	3,150		1,450							
		3. Umwandlungen	2,600		1,050							
		4. Kulturvorbereitung	—		—							
		5. Wertästung	0,600		0,300							
		6. Trennung von Wald und Weide	1,000		0,450							
		7. Schutzpflanzungen	0,500		0,350							

Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme										
9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	—		—							
		2. Neubau	0,560		0,120							
		3. Kauf	0,560		0,120							
		4. Bauliche Verbesserung	0,280		0,060							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,200		0,200							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	21,000		10,260	4,000	0,040	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	17,000		12,990	2,000	0,020	103,000	63,000	26,000	14,000	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	38,000		20,450	6,000	0,060	21,000	2,000	1,900	1,800	15,300
		5. Wirtschaftswegebau	82,500		37,300	20,000	0,200					
		6. Zentrale Anlagen	54,000		23,800	18,000	0,180					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Neubau von Schutzwerken	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—		—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	16,000		3,600							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	30,800		7,700							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	10,000		2,000							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	0,800		0,320							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	0,300		0,120							
		3. Anlage von Plätzen	0,500		0,200							
		4. Erstellung von Gebäuden	0,200		0,080							
		5. Verwaltungskosten	0,450		0,180							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	2,000		0,600							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—		—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	40,900		10,600							
		2. Schlachthofstruktur	12,000		3,000							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—		—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	19,000		4,750							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	1,000		0,250							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		0,700		0,700							
				26,900	260,740	146,000	1,460	33,200	26,500	6,700	—	—
								197,550	95,180	53,630	37,260	11,480
								61,320	5,840	5,548	5,256	44,676

Bundesanteil	173,460
Landesanteil	115,640

2. Flurbereinigung

In Baden-Württemberg bestehen hinsichtlich der Durchführung von Flurbereinigungen folgende

Schwerpunkte:

Unterer Neckarraum (Stuttgart—Mannheim), Raum Hohenlohe—Taubergrund, Raum Oberrhein (Rastatt—Lörrach), oberer Neckarraum, Raum Ostalb (Ulm—Härtsfeld), Raum Oberland und Raum westlicher Bodensee.

Infolge verstärktem Ausbau des Straßennetzes werden Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 86 bis 89, Flurbereinigungsgesetz, in denen Land für die Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen bereitgestellt wird, durchgeführt.

Ende des Jahres 1971 waren an Verfahren in Bearbeitung:

Verfahrensart	Zahl	Hektar
Normalverfahren	315	283 527
Rebverfahren (Weinbergsflurbereinigungen)	150	4 486 Rebflächen
Sonderverfahren (Zweck-. verfahren)	115	107 494
Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	135	71 600
zusammen ...	715	467 107

Nach den Erhebungen über die Dringlichkeit der Flurbereinigung ergab sich Ende des Jahres 1971 im Lande Baden-Württemberg folgendes Bild:

Landwirtschaftliche Nutzflächen insgesamt	1 812 718 ha
endgültig bereinigte Fläche	648 918 ha
erneut zu bereinigende Fläche	258 925 ha
vordringlich zu bereinigende Fläche	732 212 ha.

In Baden-Württemberg werden die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wie folgt finanziert:

Die Beihilfen zu den Ausführungskosten betragen: bei *Normalverfahren* unter Zugrundelegung

der Hektarsätze (Einreihungswerte) und

der Höhe der Ausführungskosten

zwischen 40 und 80 % der Ausführungskosten (Ako);

bei *Rebverfahren* in abundanten Gemeinden

unter 60 % der Ako

in nicht abundanten Gemeinden

60 bis 70 % der Ako;

bei *beschleunigten Zusammenlegungsverfahren*

in der Regel 75 % der Ako.

Im Landesdurchschnitt ergibt dies einen Beihilfesatz von rd. 67 % der Ausführungskosten.

Die verbleibenden 33 % der Ausführungskosten werden nach Abzug der Beiträge Dritter (bis zu 5 % der Ako) als Eigenleistung von den Teilnehmern der Verfahren aufgebracht. In den Eigenleistungen sind rd. 10 % der Ausführungskosten als zinsverbilligte mittelfristige Darlehen enthalten.

Nach den Grundsätzen für die Förderung der Flurbereinigung müssen die Eigenleistungen der Teilnehmergemeinschaften im Landesdurchschnitt mindestens 20 % der Ausführungskosten betragen.

Die 1973 vorgesehenen Zuschüsse betragen 95,057 Millionen DM. Hinzu kommen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen von 17,000 Millionen DM.

3. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Übernahme der Beitragsleistungen in der Flurbereinigung

Diese Maßnahme hat zum Ziel, die Bodenmobilität durch das Angebot finanzieller Erleichterungen für landabgabewillige Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren zu erhöhen und gleichzeitig das Verfahrensergebnis durch die Möglichkeit verstärkter Zusammenlegung der Pachtflächen mit den Wirtschaftsflächen des landaufnehmenden Betriebes zu verbessern. Hierfür wurden 0,840 Millionen DM veranschlagt.

4. Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Landtausch wird in Gemarkungen durchgeführt, die durch frühere Wegeanlagen und Feldbereinigungen erschlossen sind, in denen eine Zusammenlegung der Grundstücke jedoch nachgeholt werden muß.

Als wichtige Ergänzungsmaßnahme wird der freiwillige Zusammenschluß weiterhin gefördert. 1973 sind hierfür Zuschüsse von 0,263 Millionen DM vorgesehen.

5. Förderung von einzelbetrieblichen Maßnahmen einschließlich der ländlichen Siedlung

Die Zahl der im Haupterwerb bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebe in Baden-Württemberg wird sich weiter verringern. Von den derzeitigen Haupterwerbsbetrieben, die 1,15 Millionen ha LN bewirtschaften, müssen nach den bundeseinheitlich festgelegten Förderungsgrundsätzen die künftig existenzfähigen Betriebe entwickelt werden. Unter der Annahme, daß der Landwirtschaft bei einem durchschnittlichen jährlichen Flächenverlust von 10 000 ha LN in den nächsten 10 Jahren rd. 100 000 ha LN verlorengehen und künftig etwa 300 000 ha LN von Nebenerwerbslandwirten genutzt werden, gehen 320 000 ha LN in die Bewirtschaftung der künftigen Haupterwerbsbetriebe über. Um dies zu ermöglichen, sind im Verlauf der nächsten Jahre erhebliche Investitionen erforderlich.

Von den zukünftigen Haupterwerbsbetrieben verfügt nur ein Drittel über ausreichende Wirtschaftsgebäude. Im Durchschnitt kann davon ausgegangen werden, daß die grundlegende Sanierung der Wirt-

schaftsgebäude eines Betriebes Investitionen in Höhe von rd. 250 000 DM erfordert. Für die Investitionsbetriebe sind daher Investitionen in Höhe von rd. 7,0 Mrd. DM erforderlich. Hinzu kommt der Investitionsbedarf, der den künftigen Haupterwerbsbetrieben aus der zusätzlichen Bewirtschaftung von 320 000 ha LN für die Aufstockung von Vieh-, Maschinen- und Umlaufkapital erwächst. Er ist mit 4000 DM je ha (= rd. 1,3 Mrd. DM) zu veranschlagen. Der Gesamtinvestitionsbedarf innerhalb von 10 Jahren liegt bei rd. 8,3 Mrd. DM. Unberücksichtigt ist dabei ein etwaiger Investitionsbedarf für den Landankauf falls Pacht nicht möglich ist. Dieser beträgt je ha LN durchschnittlich 12 000 DM. Außerdem sind bei der Hälfte der Betriebe die Wohngebäude zu verbessern. Der durchschnittliche Aufwand je Wohngebäude wird bei 70 000 DM liegen, so daß sich der Investitionsbedarf im Bereich der Wohngebäude um 1,4 Mrd. DM bewegen wird.

5.1. Maßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben

5.11. Aussiedlung und Teilaussiedlung

Die Verlegung eines landwirtschaftlichen Gehöftes in die Feldmark (Aussiedlung) oder der Wirtschaftsgebäude eines Betriebes (Teilaussiedlung) ist in vielen Fällen Voraussetzung für Maßnahmen der Dorferneuerung oder anderweitiger Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit. Die Bedeutung der Aussiedlung in Baden-Württemberg, vor allem im Realteilungsgebiet mit engen Haufendörfern, ergibt sich aus der Tatsache, daß 6365 Aussiedlungen (Stand 31. Dezember 1971) oder rd. 27 % aller im Bundesgebiet errichteten Aussiedlungen in Baden-Württemberg liegen. Von 1965 bis 1971 wurden durchschnittlich rd. 250 Aussiedlungen pro Jahr gefördert. Wegen des Strukturwandels und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Verteuerung der Baukosten ist künftig mit einem Rückgang der Aussiedlungstätigkeit auf etwa die Hälfte dieses langjährigen Mittels zu rechnen.

Aussiedlungen und Teilaussiedlungen erfordern den Einsatz hoher öffentlicher Mittel, deren Bereitstellung nur gerechtfertigt ist, wenn die Durchführung solcher Vorhaben im erheblichen öffentlichen Interesse geschieht.

Geplant ist die Einleitung von 90 Aussiedlungen und 30 Teilaussiedlungen, die in den Jahren 1973 bis längenstens 1976 ausgeführt werden. Bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 45,4 Millionen DM werden die Förderungsmittel in diesem Zeitraum voraussichtlich betragen:

Zuschüsse .... 14,6 Millionen DM

öffentliche Darlehen .... 16,5 Millionen DM

zinsverbilligte Kapitalmarkt
darlehen .... 8,5 Millionen DM

5.12. Betriebszweigaussiedlung

In vielen Orten Baden-Württembergs sind Umbauten oder Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude auf Grund beengter Hoflagen oder aus Gründen des Immissionsschutzes am alten Standort nicht durchführbar. Eine Aussiedlung des gesamten Betriebes ist jedoch wegen stark gestiegener Baukosten nicht immer zu verwirklichen. Zum Teil reicht jedoch auch die Ausgliederung von Betriebszweigen aus, weil sich die Wohngebäude und ein Teil der Wirtschaftsgebäude in ordentlichem Zustand befinden.

Geplant ist die Einleitung von 20 Betriebszweigaussiedlungen, die in den Jahren 1973 bis 1975 ausgeführt werden. Bei einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 4,5 Millionen DM werden in diesem Zeitraum voraussichtlich folgende Förderungsmittel eingesetzt werden müssen:

Zuschüsse .... 1,1 Millionen DM

öffentliche Darlehen .... 1,2 Millionen DM

zinsverbilligte Kapital-
marktdarlehen .... 1,8 Millionen DM

5.13. Bauliche Maßnahmen in Altgehöften

Nach den Erhebungen zur agrarstrukturellen Rahmenplanung weisen nahezu 75 % der zur Zeit in Baden-Württemberg hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe ungenügende Wirtschaftsgebäude auf. Besonders groß ist der Nachholbedarf dort, wo die Eigenkapitalbildung der Betriebe auf Grund ungünstiger natürlicher oder struktureller Verhältnisse gering ist. Um die Einkommensverhältnisse zu verbessern, werden zumindest die entwicklungsfähigen Betriebe das Gebäudevolumen erweitern und den arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen anpassen müssen.

Im Haushaltsjahr 1973 sollen 300 bauliche Maßnahnahmen in Altgehöften eingeleitet und im Haushaltsjahr 1974 abgeschlossen werden. Hierfür sind in diesem Zeitraum bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 49,68 Millionen DM an Förderungsmitteln bereitzustellen:

Zuschüsse .... 4,68 Millionen DM

öffentliche Darlehen .... 21,60 Millionen DM

zinsverbilligte Kapital
marktdarlehen .... 20,40 Millionen DM

5.14. Sonstige Investitionen

Neben zweckmäßigen und ausreichenden Wirtschaftsgebäuden sind zur Erleichterung der Arbeitsproduktivität auch geeignete Mechanisierungsverfahren notwendig. Da sich die Landwirte mit ihren Einkommensansprüchen am Lohnniveau im außerlandwirtschaftlichen Bereich orientieren, müssen auch sie eine ständige Verbesserung der Arbeitsproduktivität anstreben. In vielen entwicklungsfähigen Betrieben Baden-Württembergs — vor allem in den Grünland- und Futterbaubetrieben — ist darüber hinaus zur Erhöhung des gesamten Produktionsvolumens des Betriebes eine Aufstockung der Tierbestände erforderlich. Zur Sicherung einer dauernden Existenzgrundlage müssen in Einzelfällen auch Landzukäufe durchgeführt werden.

Im Haushaltsjahr 1973 ist mit ca. 1500 Anträgen für Landankauf (200 ha LN) und zur Beschaffung lebenden und toten Inventars zu rechnen. Diese werden ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von insgesamt rd. 45 Millionen DM umfassen. Bei angenommenen Eigenleistungen von 7,500 Millionen DM

werden zur Vollfinanzierung etwa 37,500 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktmittel benötigt.

5.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

5.21. Neubau und Kauf sowie Ausbau und Umbau

Auch bei Wohngebäuden ist der Nachholbedarf nach den Erhebungen zur agrarstrukturellen Rahmenplanung erheblich. Von den hauptberuflichen Landwirten bewohnen knapp 40 % Wohngebäude mit unzureichendem Bauzustand. Ein Teil dieser Gebäude ist weder aus- noch umbaufähig. Zu den notwendigen Investitionen im betrieblichen Bereich treten somit weitere Aufwendungen, die die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe aus eigener Kraft nicht finanzieren kann.

5.22. Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile)

Im Haushaltsjahr 1973 ist für die Verbesserung des Wohnteils mit 250 Anträgen, für Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich mit 2500 Anträgen zu rechnen. Die Gesamtinvestitionskosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf 34,2 Millionen DM.

Bei angenommenen Eigenleistungen von 22,680 Millionen DM sind folgende Förderungsmittel erforderlich:

Zuschüsse .... 4,770 Millionen DM

zinsverbilligte Kapitalmarkt-
darlehen .... 6,750 Millionen DM

5.3. Ländliche Siedlung

5.31. Errichtung von Landauffangbetrieben

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat die Sozialstruktur der meisten Gemeinden des Landes grundlegend geändert. In vielen Gemeinden sind keine hauptberuflichen Landwirte mehr vorhanden, so daß — besonders in den Problemgebieten des Landes — die Landbewirtschaftung stetig zurückgeht. Zur Sicherstellung der Landbewirtschaftung können Landauffangbetriebe errichtet werden.

Geplant ist die Einleitung von 20 Vorhaben, die in den Jahren 1973 bis längstens 1975 ausgeführt werden. Bei einem förderungsfähigen Gesamtinvestitionsvolumen von 11,0 Millionen DM sind in diesem Zeitraum Förderungsmittel in folgender Höhe bereitzustellen:

Zuschüsse .... 2,740 Millionen DM

Öffentliche Darlehen .... 6,400 Millionen DM

5.32. Weiterentwicklung bestehender Betriebe

Baden-Württemberg hat am 3. Juli 1970 Richtlinien erlassen, um bei bestehenden Aussiedlungen und nach dem SFG errichteten Neusiedlungen, die die Aufgaben von Landauffangbetrieben wahrnehmen, eine Anpassung der Wirtschaftsgebäude an die vergrößerte Betriebsfläche zu finanziell tragbaren Bedingungen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorlasten zu ermöglichen. Diese Förderungsart ist in die Grundsätze für die Förderung der ländlichen Siedlung aufgenommen worden; sie beschränkt sich jedoch nicht auf bestehende Siedlerstellen, sondern ermöglicht die Entwicklung vorhandener Betriebe zu Landauffangbetrieben.

Geplant ist die Einleitung von 60 Vorhaben die in den Jahren 1973 bis 1975 abgewickelt werden. Bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 10,2 Millionen DM sind in diesem Zeitraum Förderungsmittel in folgendem Umfang bereitzustellen:

Zuschüsse .... 2,000 Millionen DM

Öffentliche Darlehen .... 7,200 Millionen DM

5.33. Anliegersiedlung

In vielen Gemeinden wird die Bewirtschaftung zu kleiner Betriebe oder von Teilflächen nicht existenzfähiger Betriebe aufgegeben. Dieser Strukturwandel wird durch die Maßnahmen zur Förderung der Landabgabe unterstützt, wobei grundsätzlich die Pacht Vorrang vor dem Zukauf hat. In Fällen, in denen eine Pachtaufstockung nicht möglich ist oder aus agrarstrukturellen Gründen der Erwerb anfallenden Landes geboten erscheint, wird die Eigentumsaufstockung als Anliegersiedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz gefördert.

Im 1. Rahmenplan ist die Aufstockung von 120 Betrieben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 4,8 Millionen DM vorgesehen, wofür im Haushaltsjahr 1973 Öffentliche Darlehen in Höhe von 4,200 Millionen DM benötigt werden.

5.34. Bodenzwischenerwerb

Wie oben ausgeführt, werden in zunehmendem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mehr bewirtschaftet. Andererseits erfordern die zur Entwicklung des ländlichen Raumes durchzuführenden Maßnahmen in verstärktem Umfang die Inanspruchnahme von Grund und Boden. Die Ausführung solcher Aufgaben wird erleichtert, wesentlich beschleunigt und verbilligt, wenn die Landgesellschaft Baden-Württemberg mbH hierfür Land zur Verfügung stellen kann.

Im Haushaltsjahr 1973 ist für den Landauffang mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 3,4 Millionen DM zu rechnen. Dies erfordert die Bereitstellung von öffentlichen Darlehen in Höhe von 3,000 Millionen DM.

5.4. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

Nach Abwägung aller Einflußgrößen ist im Haushaltsjahr 1973 mit rd. 1000 Anträgen und einem förderungsfähigen Gesamtaufwand von voraussichtlich rd. 25 Millionen DM zu rechnen. Bei Eigenleistungen von 3,750 Millionen DM sind 21,250 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen erforderlich.

5.5. Einführung der Buchführung

Das Ziel der Förderungsmaßnahme ist ein zweifaches; sie soll

- — initiativ zur Aufnahme der Buchführung auf freiwilliger Basis wirken,
- — durch Auflagen entstehende Belastungen in den Anfangsjahren mildern.

Die voll in die Förderung integrierte Buchführung wird sich aus o. a. Gründen in den nächsten Jahren voraussichtlich expansiv entwickeln.

Der jährliche Zugang von freiwillig oder auf Grund von Auflagen bücherführenden Betrieben wird auf 2300 geschätzt.

Im Haushaltsjahr 1973 fallen keine Kosten an; es sind erstmals im Haushaltsjahr 1974 Haushaltsmittel einzustellen.

6. Leistungsprüfung in der tierischen Erzeugung

6.1. Milchleistungsprüfung

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden bei 235 000 Kühen 1973

voraussichtlich betragen.	8,068 Millionen DM
Bei einer Eigenleistung in Höhe von	3,835 Millionen DM
errechnet sich ein Zuschußbedarf von	4,233 Millionen DM.

6.2. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

Gefördert wird die bauliche Einrichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

Im Jahre 1972 wurde mit dem Bau von 2 Leistungsprüfungsanstalten für Bullen begonnen. Der Landesverband Württ. Rinderzüchter wird diese Anstalten in verbandseigenen Betrieben erstellen.

Der Abschluß der Baumaßnahme ist für 1973 vorgesehen.

Für die Errichtung der beiden Prüfanstalten entstehen insgesamt Kosten in Höhe von rd. 1,8 Milllionen DM.

Bei förderungsfähigen Investitionskosten in Höhe von 0,200 Millionen DM und einem Zuschußsatz von 50 % errechnet sich für das Jahr 1973 ein Zuschuß in Höhe von 0,100 Millionen DM.

6.3. Leistungsprüfung für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer, Jungmasthammel

In Baden-Württemberg bestehen zur Zeit 26 Schweinemastkontrollringe mit einer Jahresproduktion von 240 000 Mastschweinen. Bei den Schweinezuchtverbänden sind außerdem 21 300 Zuchtsauen — davon 5000 Herdbuchsauen — unter Kontrolle. Darüber hinaus besteht ein Rindermastkontrollring mit rd. 1200 Tieren.

Bis zum Jahre 1973 ist mit folgenden Tierzahlen zu rechnen:

Kontrollierte Mastschweine	280 000
Kontrollierte Zuchtsauen	25 000
Rindermast	1 500 Tiere.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme werden voraussichtlich 1,300 Millionen DM betragen. Bei einem Beitragsaufkommen der in der Maßnahme erfaßten Tierhalter in Höhe von 0,653 Millionen DM errechnet sich für 1973 ein Zuschußbedarf von 0,647 Millionen DM.

7. Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

Die Förderung von waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen soll fortgesetzt werden, soweit sie zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich sind und zur wirtschaftlichen Festigung der Betriebe beitragen. Eine räumliche Schwerpunktbildung wird im Rahmen des Schwarzwaldplanes, des Albprogramms und der EAGFL-Vorhaben erfolgen.

7.1. Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Im Jahre 1962 wurde im Rahmen der agrarstrukturellen Rahmenplanung eine Bodenbilanz aufgestellt. Dabei wurden die Flächen, für die eine künftige forstliche Nutzung zweckmäßig erscheint, festgelegt. Von den damals mit 76 000 ha ermittelten Grenzertragsböden ist eine Fläche von 48 000 ha aufforstfähig; hierzu kommen noch 20 000 ha Ödland, so daß ohne Berücksichtigung der inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung rd. 68 000 ha Grenzertragsböden und Ödland zur Erstaufforstung heranstehen. Eine Förderung der Aufforstung erfolgt nur, wenn die betreffenden Maßnahmen im Interesse der angestrebten Agrar-, Wald- oder Landschaftsstruktur zweckmäßig sowie landeskulturell unbedenklich oder erwünscht ist.

Für das Jahr 1973 ist die Aufforstung von 1100 ha Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland vorgesehen. Ein Teil der Maßnahmen liegt in den Gebieten des Schwarzwaldplanes und des Albprogramms. Die förderungsfähigen Gesamtkosten betragen rd. 3,15 Millionen DM. Zu den Vorhaben im Rahmen des Schwarzwaldplanes sind Zuschüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft zugesagt. Der Bedarf an zusätzlichen Beihilfen im Haushaltsjahr 1973 beträgt 1,450 Millionen DM.

7.2. Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Nach den Ergebnissen des forstlichen Fachentwicklungsplanes sind in Baden-Württemberg etwa 10 000 ha umwandlungswürdige ertragsschwache Waldungen vorhanden, die in standortgemäßen Hochwald umzuwandeln sind und einer Förderung bedürfen.

Für das Jahr 1973 ist die Umwandlung von 700 ha in standortsgemäßen Hochwald vorgesehen. Es ist mit förderungsfähigen Gesamtkosten von 2,60 Millionen DM zu rechnen. Der überwiegende Teil dieser Maßnahmen wird im Rahmen des EAGFL-Projekts „Schwarzwaldplan" durchgeführt und gefördert. Der Bedarf an zusätzlichen Beihilfen beträgt 1,050 Millionen DM.

7.3. Wertästung

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen und der Betriebseinkommen des forstlichen Betriebs-

teiles bäuerlicher Betriebe ist notwendig, in geeigneten Waldbeständen Wertästungen durchzuführen. Die für eine Wertästung heranstehenden Flächen werden auf 35 000 ha geschätzt.

Für das Jahr 1973 ist die Wertästung von 1500 ha mit förderungsfähigen Kosten von 0,600 Millionen DM erforderlich. Der Bedarf an Beihilfen im Haushaltsjahr 1973 beträgt 0,300 Millionen DM.

7.4. Trennung von Wald und Weide

Mit dieser Maßnahme soll die in Teilen des Schwarzwaldes noch herrschende Waldweideberechtigung durch die Freistellung des Waldes und die Bereitstellung von bestehenden Weideflächen beseitigt werden. Für die ersatzweise Bereitstellung von bestehenden Weideflächen stehen etwa 3000 ha an.

Für das Jahr 1973 ist die ersatzweise Bereitstellung von 400 ha Weideflächen (150 Vorhaben) mit förderungsfähigen Gesamtkosten von 1,0 Millionen DM vorgesehen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des EAGFL-Projekts „Schwarzwaldplan" durchgeführt und gefördert. Der Bedarf an zusätzlichen Beihilfen beträgt im Haushaltsjahr 1973 0,450 Millionen DM.

7.5. Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

Um zu befürchtende oder bereits eingetretene Schäden am Landschaftsbild oder durch Wind und Wasser an Boden und Kulturpflanzen zu verhindern oder zu mildern, ist im Rheintal, auf der Schwäbischen Alb und auch in den übrigen Teilen des Landes die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen notwendig. Insgesamt wird die Anlage von etwa 1200 km Schutzpflanzungen als notwendig erachtet.

Für das Jahr 1973 ist die Schaffung von 100 km (auf km 1reihig umgerechnet) Schutzpflanzungen notwendig, um drohende Schäden zu vermeiden. Es ist mit 8 Anträgen und einem förderungsfähigen Gesamtaufwand von 0,5 Millionen DM zu rechnen. Der Bedarf an Beihilfen im Haushaltsjahr 1973 beträgt 0,350 Millionen DM.

8. Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus

Für den 1. Rahmenplan ist entsprechend dem durchschnittlichen Ergebnis der letzten Jahre die Förderung von 20 Landarbeiterstellen vorgesehen. Bei förderungsfähigen Gesamtinvestitionskosten von 2,800 Millionen DM sind dafür in den Jahren 1973 bis 1974 Zuschüsse in Höhe von 0,600 Millionen DM bereitzustellen, davon entfallen 0,300 Millionen DM auf 1973.

9. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

9.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In weiten Gebieten des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene und in der Baar, ist die Feldbewirtschaftung durch Vernässung der Böden erheblich erschwert. Zu ihrer Beseitigung sind umfangreiche Dränungen erforderlich. Entwässerungen größeren Umfangs werden z. Z. insbesondere von den Wasserverbänden „Brettach", „Landhege" und „Westliches Hohenlohe" und mehreren Wasserverbänden in den Kreisen Donaueschingen und Villingen durchgeführt und mit Bundes- und Landesmitteln gefördert. Darüber hinaus wurden für die Maßnahmen der Wasserverbände „Landhege" und „Westliches Hohenlohe" Zuschüsse aus dem EAGFL bewilligt.

Bei Sonderkulturen, vor allem beim Gemüsebau, sind sichere Erträge meist nur mit künstlicher Beregnung zu erwarten. Schwerpunkte der Beregnung sind das südliche Oberrheingebiet und der mittlere Neckarraum.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 sind noch für 98 000 ha Entwässerungen bzw. Beregnungen erforderlich, 1973 sind 6500 ha zur Ausführung vorgesehen.

9.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Talauen vor Überflutungen verlangt nicht nur den Ausbau der Gewässer zur schadlosen Abführung des Hochwassers, sondern vor allem auch eine Verlangsamung des Wasserabflusses und die Rückhaltung von Hochwasserspitzen. Soweit dies möglich ist, wird durch entsprechende Bewirtschaftung von Staubecken auch die Anreicherung des Niedrigwassers angestrebt. Der Bau von Hochwasserrückhaltebecken wird mit dem teilweisen Ausbau von Wasserläufen verbunden.

Die geographischen Verhältnisse lassen in Baden-Württemberg nur selten den Bau von großen Talsperren zu. Es sind deshalb vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen.

Bei Planung und Bauausführung wird auf eine harmonische Einfügung in die Landschaft großer Wert gelegt.

Zur Zeit laufen Baumaßnahmen von 10 Wasserverbänden; die Maßnahmen von 5 weiteren Verbänden stehen zur Ausführung heran. Die Bauzeit wird sich über viele Jahre erstrecken. Mit den vorgesehenen Mitteln läßt sich die Schaffung von jährlich 5 bis 6 Millionen cbm Rückhalteraum ermöglichen.

Angesichts der hohen Kosten und der Leistungsschwäche der beteiligten Gemeinden und anderen Verbandsmitgliedern sind Zuschüsse von durchschnittlich mindestens 70 % der Baukosten erforderlich. Im allgemeinen schwanken die vorgesehenen Zuschüsse zwischen 25 % und 90 %.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1970 sind an landeskulturellen Maßnahmen noch durchzuführen: 200 Hochwasserrückhaltebecken mit 50,5 Millionen m^3 Stauraum

9.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen und Gehöfte gegen Hochwasser ist der Ausbau von Wasserläufen notwendig. Er wird häufig im Zusammenhang mit Flurbereinigungen, Straßenbauten oder sonstigen Zweckbereinigungen durchgeführt. Schwerpunkte bilden die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Rot und an der Rottum (Kreis Biberach) sowie im Bereich der Wasser- und Bodenverbände „Kotbach", „Schwarzbach" und „Klingengraben" (Krs. Waldshut), „Laucherttal" (Krs. Sigmaringen) und der Wasserverbände „Brettach", „Landhege" und „Westliches Hohenlohe", in deren Gebiet neben Entwässerungen und Bau von Rückhaltebecken zahlreiche Wasserlaufverbesserungen auszuführen sind.

Durch die Ausdehnung der Siedlungen und Verkehrsbauten ist eine merkliche Vergrößerung und Beschleunigung des Hochwasserabflusses zu beobachten, die die Hochwassergefahr vergrößert. Wo die o. a. Maßnahmen zur Abflußregelung nicht ausreichen oder nicht möglich sind, muß der Hochwassergefahr durch konventionellen Ausbau der Gewässer begegnet werden. Schwerpunkte der vorgesehenen Maßnahmen liegen am Rhein und Neckar.

Insgesamt sind im Haushaltsjahr 1973 155 km Wasserlaufverbesserungen vorgesehen. Ein Teil der Baukosten entfällt auf Ausbaumaßnahmen an Gewässern I. Ordnung und Hauptdämmen, die das Land selbst durchführt. Für die Baumaßnahmen der Gemeinden an Gewässern II. Ordnung sind Zuschüsse von durchschnittlich etwa 50 % der Baukosten, im Einzelfall zwischen 30 und 75 %, vorgesehen.

9.4. Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

Der weitere Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist für die Betriebe von besonderem Gewicht. Wegen der relativ kleinen Betriebs- und Grundstücksgrößen, des verbreiteten Anbaus von Sonderkulturen und vor allem wegen der starken Gliederung der Landschaft ist das Wegenetz in Baden-Württemberg im allgemeinen engmaschiger anzulegen und auch stärker zu befestigen als in den meisten anderen Bundesländern. Der Wegeausbau erfolgt z. Z. weitgehend im Rahmen von EAGFL-Projekten, zu deren Durchführung in den letzten Jahren in allen Teilen des Landes übergebietliche Verbände gegründet wurden, die auch die spätere Unterhaltung der ausgebauten Wege sicherstellen sollen.

Es sind noch rd. 22 600 km landwirtschaftliche Wirtschaftswege auszubauen; 1973 sind 930 km befestigte landwirtschaftliche Wege zur Ausführung vorgesehen.

9.5. Forstwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau

Der Bauern- und sonstige Kleinprivatwald nimmt in Baden-Württemberg eine Fläche von 312 000 ha ein, der Körperschaftswald 540 000 ha, das sind insgesamt 65 % der Gesamtwaldfläche des Landes.

Während im Staatswald das Ziel der Walderschließung mit Hauptfahrwegen — 40 lfm/ha im Schnitt — in erreichbare Nähe gerückt ist, sind die Privat- und Körperschaftswälder noch zu gering, teilweise sogar schlecht erschlossen. Dabei bedeutet die Erschließung des Waldes mit tragfähigen, gut ausgebauten Wirtschaftswegen eine sofortige Struktur- und Einkommensverbesserung.

Nach einer Erhebung im Jahre 1970 ist für den notwendigen Aufschluß des Bauern- und sonstigen Kleinprivatwaldes sowie des Körperschaftswaldes der Bau weiterer rd. 6000 km befestigter Wirtschaftswege erforderlich. Die Planung der Wegebauten und die Bauleitung werden, wie in den vergangenen Jahren, von den staatlichen Forstdienststellen ausgeführt und sind für den Bauernwaldbesitzer im Rahmen der Beratung und Betreuung kostenlos.

Nach den Ergebnissen der letzten Jahre belaufen sich die durchschnittlichen Kosten je km befestigter Weg auf rd. 35 000 DM. Zunächst wurden dort Wege gebaut, wo ohne größere organisatorische und technische Schwierigkeiten mit den relativ geringen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln möglichst große Strecken fertiggestellt werden konnten. Künftig verlagern sich die Wegebauten zunehmend in Räume, in denen wegen standörtlicher Gegebenheiten seither eine Neuplanung zurückgestellt wurde. Wegen der erschwerenden Voraussetzungen und der steigenden Baukosten kann für künftige Wegebauten (nur Sand-Wasser-gebundene Decken, ohne Kunstbauten) ein Aufwand von rd. 35 000 bis 40 000 DM/km unterstellt werden.

Im Jahre 1973 sind über 100 Projekte geplant. Die Maßnahmen liegen überwiegend innerhalb der Schwerpunktprogramme (Schwarzwaldplan und Albprogramm), die mit EAGFL-Mitteln gefördert werden können. Die förderungsfähigen Gesamtbaukosten werden rd. 7,5 Millionen DM betragen. Mit dem geplanten Bau von 215 km Wirtschaftswegen sollen rd. 3500 ha Wald erschlossen werden. An Zuschüssen sind im Haushaltsjahr 1973 3,0 Millionen DM erforderlich.

9.6 Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Zwar sind bereits 99 % der Bevölkerung Baden-Württembergs an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen, jedoch sind diese Versorgungsanlagen dem steigenden Wasserverbrauch vielfach nicht gewachsen. Da das örtliche Wasserdargebot nicht ausreicht, muß durch den Ausbau der Gruppen- und Fernversorgungen zusätzliches Wasser herangeführt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen und nordöstlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäb. Alb.

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung werden Kanalisationsmaßnahmen nur noch in wenigen Ausnahmefällen gefördert. Schwerpunkt ist die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Bodensees und Rheins sowie des Neckars.

Vorgesehen sind je etwa 100 Bauvorhaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Wasserpreis und der Abwasserkostenbelastung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauträger. Die Zuschüsse für Wasserversorgungsbauten betragen durchschnittlich 30 bis 40 %, im Einzelfall zwischen 10 und 80 %. Die Zuschüsse zur Abwasserbeseitigung liegen im Durchschnitt bei 30 % und schwanken im Einzelfall zwischen 10 und 70 % der Baukosten.

10. Förderung nach dem Marktstrukturgesetz

Das Marktstrukturgesetz hat das Ziel, die Lage der Landwirtschaft durch Schaffung von Erzeugergemeinschaften zu verbessern.

Im Haushaltsjahr 1973 ist mit einem Mittelbedarf in Höhe von 13,300 Millionen DM zu rechnen.

Davon entfallen auf:

	Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	Investitionsbeihilfen	
		nach § 5 Abs. 4 MStrG	§ 6 MStrG
	in Millionen DM		
tierischer Sektor . .	2,00	0,50	—
pflanzlicher Sektor	1,60	7,20	2,00
insgesamt . . .	3,60	7,70	2,00

11. Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die zum Teil ungünstigen waldstrukturellen Verhältnissen (ausgeprägte Waldflurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeanschluß, starke Zersplitterung des Holzangebots) lassen sich in zahlreichen Fällen nur durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse beseitigen. Allein der Weg der freiwilligen Kooperation ist oft erfolgversprechend für eine weitere Intensivierung der Waldwirtschaft.

Ende des Jahres 1970 bestanden in Baden-Württemberg bereits 539 forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse; ihnen gehören 23 550 Waldbesitzer mit 240 000 ha Wald an. Nach Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse ist mit einer verstärkten Bildung von Zusammenschlüssen zu rechnen.

Für 1973 sind Zuschüsse in Höhe von insgesamt 0,900 Millionen DM vorgesehen.

11.1. Erstinvestitionen zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen

In Baden-Württemberg gibt es rd. 140 000 bäuerliche Waldbesitzer mit einer durchschnittlichen Waldbesitzgröße von 2,20 ha und 3700 Gemeinden und sonstige Körperschaften mit einem durchschnittlichen Waldbesitz von 135 ha. Bei diesen Waldbesitzgrößen ist die Anschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen durch den einzelnen Waldbesitzer zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung vielfach unwirtschaftlich. Größere Maschinen, Geräte und Fahrzeuge können nur im Rahmen der Kooperation wirtschaftlich eingesetzt und voll ausgenutzt werden. Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen wie Holzhöfe, gemeinsame Holzaufbereitungs- und Lagerplätze mit den notwendigen technischen Einrichtungen sind nur im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse möglich.

Für das Jahr 1973 sind durch die bestehenden und neu zu bildenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse Investitionen in einem Umfang von 1,8 Millionen DM für die Beschaffung von überbetrieblichen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen vorgesehen. Außerdem sollen ein Holzhof in Südbaden erstellt und mehrere Holzaufarbeitungs- und Lagerplätze eingerichtet werden. Gefördert werden voraussichtlich 40 Zusammenschlüsse mit etwa 180 000 ha Wald. Der Zuschuß beträgt 40 % (§ 25 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) der förderungsfähigen Investitionskosten.

11.2. Verwaltung und Beratung

Um den bestehenden und neu zu bildenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen über die Anfangsschwierigkeiten hinwegzuhelfen ist im o. a. Gesetz vorgesehen, daß forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes degressive Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung erhalten.

Für das Jahr 1973 ist vorgesehen, etwa 10 der bestehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse Zuschüsse in Höhe von 40 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Verwaltungskosten von voraussichtlich 0,450 Millionen DM zu gewähren.

12. Förderungsmaßnahmen nach der VO 159/66/EWG (jetzt 1035/72)

Durch die Zahlung von Gründungsbeihilfen an Erzeugerorganisationen auf dem Obst- und Gemüsesektor nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Verordnung soll die Angebots- und Marktstruktur verbessert werden.

In Baden-Württemberg ist die Förderung für die Mehrzahl der nach der VO 159/66/EWG gegründeten Erzeugerorganisationen — insgesamt 18 — bereits abgeschlossen. Im Haushaltsjahr 1973 werden voraussichtlich nur noch 5 Erzeugerorganisationen Startbeihilfen erhalten; an Zuschüssen sind 0,600 Millionen DM vorgesehen.

13. Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

13.1. Molkereistruktur

Auf Grundlage des Molkereistrukturplanes für Baden-Württemberg wird durch Unternehmensfusionen

und Betriebsspezialisierung einerseits, durch Stillegung unwirtschaftlicher Unternehmen andererseits eine Verbesserung der Molkereistruktur des Landes angestrebt. Gleichzeitig soll durch technischen Ausbau der Anlagen in den verbleibenden Betrieben die Qualität von Trinkmilch und Milcherzeugnissen verbessert und damit eine Erhöhung des Milchauszahlungspreises zugunsten der Erzeuger erreicht werden.

Gefördert werden:

— Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen

— Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung

— Arbeitnehmerabfindungen.

Im Haushaltsjahr 1973 sind hierfür Zuschüsse in Höhe von 10,600 Millionen DM zu veranschlagen.

13.2. Struktur von öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkte)

1972 wurde im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt ein Schlachthofstruktur- und Anpassungsplan erarbeitet. Auf Grundlage dieses Planes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) durchgeführt.

Gefördert werden:

— Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke und

— innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 1973 ist mit ersten Investitionen in Höhe von ca. 12 Millionen DM zu rechnen. Bei einem Zuschußsatz von bis zu 25 v. H. werden 3,000 Millionen DM bereitgestellt.

13.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Zur Stärkung der Marktstellung und Wettbewerbskraft der baden-württembergischen Obst- und Gemüseerzeuger sollen die Lager-, Sortier-, Reinigungs-, Verpackungs- und Absatzeinrichtungen in den Schwerpunktgebieten der Obst- und Gemüseerzeugung errichtet und ausgebaut werden. Dabei werden insbesondere die bestehenden Vermarktungseinrichtungen verbessert.

Gefördert werden:

— Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke und

— innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau/ und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 1973 ist mit förderungsfähigen Investitionen von voraussichtlich 19,0 Millionen DM zu rechnen. Bei einem Zuschußsatz von bis zu 25 v. H. werden 4,750 Millionen DM bereitgestellt.

13.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Zur Stärkung der Marktstellung und Wettbewerbskraft der baden-württembergischen Blumen- und Zierpflanzenerzeuger werden Lager-, Sortier- und Absatzeinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen errichtet und ausgebaut. Dabei werden insbesondere bestehende Vermarktungseinrichtungen verbessert. In Betracht kommen Vorhaben, die nicht im Rahmen des Marktstrukturgesetzes gefördert werden können.

Gefördert werden:

— Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke und

— innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Haushaltsjahr 1973 ist mit förderungsfähigen Investitionen von voraussichtlich 1 Million DM zu rechnen. Bei einem Zuschußsatz von bis zu 25 v. H. werden 0,250 Millionen DM bereitgestellt.

14. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Die Landwirtschaft Baden-Württembergs ist überwiegend kleinbetrieblich strukturiert. Lediglich 8,6 % der Betriebe haben mehr als 20 ha LF. 28 % der Betriebe mit 40 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften zwischen 10 und 20 ha. Die Mehrzahl aller Betriebe bewirtschaftet weniger als 10 ha.

Zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe und deren nachhaltig gesicherter Entwicklungsfähigkeit bestehen enge Zusammenhänge. Der Vergrößerung der Produktionsgrundlage über Flächenzupachtung kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Die Verbesserung der Flächenausstattung setzt aber eine ausreichende Bodenmobilität voraus, die durch Prämiengewährung an erstmals verpachtende Grundeigentümer erhöht werden soll.

Im Haushaltsjahr 1973 werden voraussichtlich bei rd. 1400 ha langfristig zu verpachtenden Flächen die Voraussetzungen für eine Prämiengewährung erfüllt sein. Der Mittelbedarf beläuft sich bei einem Förderungssatz von 500 DM/ha auf 0,700 Millionen DM. Ein Betrag in dieser Höhe wird auch für die folgenden Haushaltsjahre erforderlich sein.

Bayern

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 26.

Übersicht 26

Zusammenstellung
der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973
einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Bayern**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf: öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse (ZZ)	Verpflichtungsermächtigungen (D) (Z) (ZZ)	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig: im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		2,350		2,000							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	301,000	—	204,330	21,200	0,212	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	5,400	—	3,700	0,400	0,004	100,000	100,000	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	6,600	—	4,600	0,400	0,004	11,880	0,770	1,073	1,017	9,020
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		4,000		4,000							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	1,000		0,850							
		2. Folgemaßnahmen	0,200		0,150							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	110,000	26,000	15,500	47,000	0,940					
		2. Verbesserung des Wohnteils	54,000		9,000	15 000	0,300	24,500	14,500	10,000	—	—
		3. Ländliche Siedlung	19,000	12,500	3,500			7,500	5,100	1,300	0,300	0,800
		4. Überbrückungsmaßnahmen	13,000			10,000	0,200	48,310	4,160	4,845	4,620	34,685
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	—		—							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	—		—							
		3. Kontrollringe	—		—							
		4. Schweinehybridprogramm	4,300		0,750							
7	Umstellungen im Weinbau		—		—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,200		0,160							
		2. Aufforstungen	3,200		2,000							
		3. Umwandlungen	1,200		0,800							
		4. Kulturvorbereitung	—		—							
		5. Wertästung	0,250		0,200							
		6. Trennung von Wald und Weide	0,140		0,100							
		7. Schutzpflanzungen	0,700		0,540							

Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme										
9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	—		—							
		2. Neubau	2,500		0,700							
		3. Kauf	0,400		0,100							
		4. Bauliche Verbesserung	0,700		0,200							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	0,100		0,100							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	2,400		1,200	0,400	0,008	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	25,500		25,500			56,150	20,850	17,800	12,700	4,800
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	47,500		31,800	4,300	0,086	42,400	4,000	3,800	3,600	31,000
		5. Wirtschaftswegebau	63,200		27,000	16,600	0,332					
		6. Zentrale Anlagen	80,000		12,500	58,700	1,174					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Neubau von Schutzwerken	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—		—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	5,000		2,000							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	6,800		1,700							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	8,500		1,700							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	2,000		0,800							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	0,500		0,200							
		3. Anlage von Plätzen	0,120		0,050							
		4. Erstellung von Gebäuden	0,200		0,080							
		5. Verwaltungskosten	0,420		0,170							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	0,200		0,090							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—		—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	5,000		2,250							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	4,000		0,540							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	80,000		20,000							
		2. Schlachthofstruktur	17,800		4,450							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—		—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	3,000		0,750							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—		—							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		3,000		3,000							
				38,500	389,060	174,000	3,260	24,500	14,500	10,000	—	—
								138,350	121,000	10,450	5,600	1,300
								102,590	8,930	9,718	9,237	74,705

Bundesanteil	258,492
Landesanteil	172,328

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Um einen wirkungsvollen Einsatz agrarstrukturverbessernder Maßnahmen zu gewährleisten, sind Vorplanungen erforderlich, die Zielvorstellungen für die Planungsräume und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen enthalten. Neben den bereits eingeleiteten Vorhaben in Planungsräumen mit insgesamt rd. 950 000 ha sollen 1973 neue Vorplanungen in ländlichen Nahbereichen mit einer Gesamtfläche von rd. 500 000 ha gefördert werden. Hierfür wird ein Gesamtförderungsbetrag von 2,000 Millionen DM benötigt.

2. Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch

Die Flurbereinigung wird als eine Maßnahme zur umfassenden Neuordnung des ländlichen Raumes durchgeführt. Sie ist damit für Bayern die vordringliche Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft.

1973 sind in Bayern insgesamt 1057 Flurbereinigungsverfahren — davon 24 Weinbergsbereinigungen — und 55 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren anhängig.

Zur Finanzierung der Vorhaben sollen Zuschüsse in Höhe von 212,630 Millionen DM gegeben werden. Außerdem ist die Zinsverbilligung eines Darlehensvolumens von 22 Millionen DM vorgesehen.

Im Rahmen des freiwilligen Landtausches stehen 150 fortzuführende und 100 neue Fälle mit einer Tauschfläche von 940 ha zur Förderung an.

3. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien und durch Übernahme der Beitragsleistungen in der Flurbereinigung

Im Hinblick auf die in Bayern vorherrschenden ungünstigen Betriebsgrößenverhältnisse wird im Interesse einer beschleunigten Strukturentwicklung die langfristige Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung und die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Unternehmen durch Gewährung von Prämien gefördert. Im Jahre 1973 wird mit einer zu fördernden Verpachtungsfläche von insgesamt 7800 ha gerechnet; davon entfallen etwa 1800 ha auf Verpachtungen in der Flurbereinigung.

Der erforderliche Mittelbedarf beläuft sich auf 7,000 Millionen DM.

4. Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen und ländliche Siedlung

4.1. Maßnahmen in entwicklunsfähigen Betrieben

Der fortschreitende Strukturwandel und das Erfordernis weiterer Konkurrenzfähigkeit zwingt zahlreiche Landwirte dazu, ihre Betriebe rationeller zu gestalten. Bei den betrieblichen Investitionen, insbesondere bei baulichen Maßnahmen im Wirtschafts- und Wohnteil, besteht in Bayern ein erheblicher Nachholbedarf. Auf Grund der gegebenen Einkommensverhältnisse ist es den Betrieben in den meisten Fällen nicht möglich, die für eine nachteilige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit notwendigen Investitionen aus eigener Kraft vorzunehmen. Eine finanzielle Förderung durch Gewährung von öffentlichen Darlehen, Zuschüssen und Zinszuschüssen ist deshalb notwendig.

Im Jahre 1973 stehen voraussichtlich 100 Aussiedlungen mit Gesamtkosten von etwa 22,0 Millionen DM und 500 bauliche Maßnahmen in Altgehöften mit Gesamtkosten von etwa 48,0 Millionen DM zur Förderung an. Für „Sonstige Investitionen" und für „Verbesserung des Wohnteils" muß in 800 bzw. 2750 Fällen mit einer Inanspruchnahme von Förderungsmitteln gerechnet werden. Die hierfür anfallenden Gesamtkosten belaufen sich voraussichtlich auf 40,0 Millionen DM bzw. 54,0 Millionen DM.

Insgesamt sind für 1973 26,000 Millionen DM öffentliche Darlehen, 24,500 Millionen DM Zuschüsse und 62,000 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktmittel vorgesehen.

4.2. Ländliche Siedlung

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete bestimmt. Dazu kann in Einzelfällen die Schaffung von *Auffangbetrieben* in gefährdeten Gebieten beitragen. Unter Zugrundelegung dieser besonderen Vorausetzungen ist 1973 die Förderung von 20 Betrieben vorgesehen.

Die Förderung der *Anliegersiedlung* soll dazu beitragen, daß freiwerdende Grundstücke auch künftig in Bewirtschaftung gehalten werden. 1973 wird mit etwa 500 Förderungsfällen gerechnet.

Für den *Bodenzwischenerwerb* durch die Siedlungsgesellschaften ist 1973 ein Finanzierungsbetrag von 4,000 Millionen DM vorgesehen. Der Betrag wird benötigt, um Vorratsland für strukturelle Verbesserungen zu schaffen. Der vorsorgliche Landankauf wird nur gefördert, wenn er der Abwicklung und Durchführung von Vorhaben der ländlichen Siedlung dient.

4.3. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

Zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe in Bayern sind von der Förderung als entwicklungsfähige Betriebe ausgeschlossen.

Soweit diese Betriebsleiter nicht die Möglichkeit haben, in außerlandwirtschaftliche Berufe abzuwandern, sind sie gezwungen, bis zum Anschluß an die Alterssicherung ihre Betriebe hauptberuflich weiterzubewirtschaften. Hierfür notwendige Investitionen werden als Überbrückungsmaßnahmen gefördert.

In zunehmendem Maße wird aber auch erwartet, daß eine Vielzahl von Landwirten, die einen außerlandwirtschaftlichen Haupterwerb aufnehmen können, ihre Betriebe im Nebenerwerb weiterbewirtschaften. In diesen Fällen sollen die Überbrückungshilfen dazu dienen, die Umstellung von Voll- zu Nebenerwerbsbetrieben zu erleichtern.

1973 wird mit etwa 500 Förderungsfällen gerechnet. Der Bedarf an zinsverbilligten Kapitalmarktmitteln beträgt rd. 10 Millionen DM.

4.4. Buchführung

Im Jahre 1973 wird mit einem Zugang von etwa 1000 Betrieben gerechnet. Die hierfür erforderlichen Zuschüsse kommen erst im Haushaltsjahr 1974 zur Auszahlung.

5. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat von der Anmeldung bei der *Milchleistungsprüfung* und den *Kontrollringen* abgesehen, da nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft diesen Einrichtungen 80 % der Personalkosten und 50 % der Geschäftskosten aus öffentlichen Mitteln zu erstatten sind. Die für 1973 vorliegenden Förderungsgrundsätze entsprechen in Höhe und Form nicht den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen.

6. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

6.1. Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden einschließlich Brach- und Ödflächen mit notwendiger Bodenmelioration

Unter den 3,6 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche des Landes Bayern befinden sich 1 Million ha mit Ertragsmeßzahlen von 35 und weniger. Diese Flächen werden künftig durch Vollerwerbsbetriebe nicht mehr ökonomisch nutzbar sein. Zur Wahrung und Verbesserung der Bodennutzung sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft kommt in begrenztem aber zunehmendem Umfang eine Aufforstung in Frage. 1973 sollen für die Aufforstung von 1300 ha 2,000 Millionen DM Zuschüsse gewährt werden.

6.2. Umwandlung und Umbau ertragsschwacher Waldbestockungen

Vergleichbar den landwirtschaftlichen Grenzertragsflächen stellen gegenwärtig rd. 60 000 ha ertragslose Waldbestandsformen (Buschwald) aus ökonomischer und landeskultureller Sicht ein ungelöstes Problem dar. Die Bestockungen von 80 % dieser Flächen gelten als sanierungswürdig und sollen Zug um Zug umgewandelt werden. (1973 500 ha mit Zuschüssen in Höhe von 0,800 Millionen DM).

6.3. Ästung zur Verbesserung der Holzerzeugung (Wertästung)

Rund 90 % der Forstbetriebseinnahmen werden über den Stammholzverkauf erzielt. Der Qualitäts- und Massensteigerung dieses Produktes kommt hervorragende betriebs- wie gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu. Die Wertverbesserung durch Ästung steht im Einklang sowohl mit dem gegenwärtigen Nachfragetrend als auch den Bedarfsprognosen von FAO und EG.

6.4. Trennung von Wald und Weide

Zur Freistellung von Waldflächen von der Beweidung sollen die vor allem im östlichen Teil des bayerischen Alpengebietes noch bestehende Waldweideberechtigung abgelöst und den landwirtschaftlichen Betrieben geeignete Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Für 1973 ist die Bereitstellung von 50 ha Ersatzweideflächen vorgesehen. Hierfür entsteht ein Mittelbedarf von 0,100 Millionen DM.

6.5. Schutzpflanzungen

Zur Vermeidung von Erosionsschäden, zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Gesunderhaltung der Landschaft ist insbesondere in waldarmen Gebieten die Anlage von Schutzpflanzungen notwendig. Im Jahr 1973 sind Schutzpflanzungen mit einer Länge von rd. 60 km sowie Feldgehölze geplant. Hierfür werden Zuschüsse in Höhe von 0,540 Millionen DM erforderlich.

7. Landarbeiterwohnungsbau

Die Förderung von Wohnungen und Wohnheimen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer wird auch in Bayern fortgeführt werden. Die Abwanderung von Arbeitskräften hat zu einem spürbaren Mangel an qualifizierten Arbeitskräften in der Landwirtschaft geführt. Fachlich qualifizierte Kräfte können von den Betrieben nur gehalten oder angeworben werden, wenn ihnen ein entsprechender, familiengerechter Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann. 1973 ist in mindestens 45 Fällen die Förderung von Landarbeiterwohnungen notwendig. Die Gesamtkosten belaufen sich voraussichtlich auf 3,6 Millionen DM; die Höhe der Zuschüsse wird 1,000 Millionen DM betragen.

8. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen bildet der Alpenplan einen besonderen Schwerpunkt in Bayern.

8.1. Vorarbeiten

Die eingeplanten Zuschüsse von 0,100 Millionen DM sind für eine Befliegung und Luftbildaufnahme der Alpen vorgesehen, durch die die wichtigsten Erosionsherde in den Niederschlagsgebieten von Wildbächen erkundet und damit die vordringlichsten Aufgaben der Wildbachverbauung im Rahmen des Alpenplans bestimmt werden können.

8.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Die Entwässerung von grundwasservernäßten und staunassen Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für eine moderne landwirtschaftliche Bodennutzung. Insbesondere im südbayerischen Voralpenland und Bergland ist infolge der hohen jährlichen Niederschlagssummen (900 mm bis 2500 mm) eine landwirtschaftliche Nutzung der Böden im Zuge der weitgehenden Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft häufig nur noch dann möglich, wenn der Bodenwasserhaushalt geregelt ist.

Im Gegensatz dazu sind für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Ertragssicherung in den niederschlagsarmen Gebieten Nordbayerns umfangreiche Bewässerungen, in erster Linie durch Beregnungsanlagen, nötig. Auf den für 1973 vorgesehenen Flächen (etwa 30 ha) sollen damit die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Anbaus von Sonderkulturen, insbesondere Gemüsebau, geschaffen werden.

Insgesamt sind 1973 Zuschüsse von 1,200 Millionene DM und 0,400 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen vorgesehen.

8.3. Ausgleich des Wasserabflusses

Durch den Bau von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken können meist mehrere wasserwirtschaftliche Aufgaben gleichzeitig gelöst werden: Die Rückhaltung von Hochwässern ermöglicht den Schutz der unterhalb gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigabflüsse der Gewässer zur Verbesserung der Wassergüte aufgehöht werden. Über Trinkwassertalsperren wird Trink- und Brauchwasser bereitgestellt für die noch schlecht versorgten ländlichen Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser nicht gegeben sind. Dazu kommt bei allen Wasserspeichern ihre Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr.

Mit den für 1973 vorgesehenen Beträgen (25,500 Millionen DM Zuschüsse) sollen insbesondere die Arbeiten für das Hochwasserrückhaltebecken an der Vils bei Marklkofen, für die Talsperre an der Schwarzach bei Eixendorf und für die Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau mit zusammen rd. 38 hm^3 Speicherraum fortgeführt werden. Daneben sind bei fünf Wasserspeichern Restmaßnahmen abzuwickeln, bei fünf weiteren sind die Planungen und der Grunderwerb im Gang. Insgesamt soll 1973 ein jeweils anteiliger Speicherinhalt von 10,00 hm^3 geschaffen werden.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz—Maingebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, ist im Jahre 1973 der Beginn der Bauarbeiten an der Altmühl bei Gunzenhausen vorgesehen. Daneben sollen der Grunderwerb und die Planungen für das Ausgleichsbecken Altmühl, den Überleitungsstollen und den Brombachspeicher fortgesetzt werden.

8.4. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Durch den Ausbau von Wildbächen, einschließlich der Sanierung der Niederschlagsgebiete, sollen die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglandes geschaffen werden; nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung vermag die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Alpenraumes zu erhalten. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen muß verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wiederherzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Zur Verwirklichung dieses Ziels sind 1973 rd. 45 km Gewässer zu verbauen. Damit kann eine Fläche von rd. 1450 ha geschützt werden. Außerdem sind rd. 30 km Alm- und Sanierungswege vorgesehen, die eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung der intensiven Nutzung der Almen und Alpen sind und ohne die eine Aufrechterhaltung der hochgelegenen Baustellen nicht möglich wäre.

Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereichs ist der Schutz der Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe.

Durch Flußdeiche, Flutmulden und Binnenentwässerungsanlagen sind diese Orte gegen die Wassergefahren zu schützen. Die weiten Täler der Flüsse mit ihren reichlichen Wasservorkommen dienen der Landwirtschaft als Anbaufläche für Intensivkulturen; auch hierzu soll das Land weitgehend hochwasserfrei sein. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahre 1973 umfangreiche Baumaßnahmen nötig. Fortgeführt werden insbesondere die Arbeiten für den Hochwasserschutz im Raum von Rosenheim, begonnen werden die Hochwasserfreilegungen Regensburg und Kelheim. Die aus diesen Maßnahmen nutzenziehenden Flächen umfassen rd. 5000 ha Vorteilsfläche, die verbesserten Flußlauflängen betragen 54 km.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrockung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlschwellen und Wehre festgelegt werden. Mit einem ersten, 5 km langen Abschnitt soll 1973 die Sanierung der unteren Isar begonnen werden.

Für diese Maßnahme sind 1973 31,800 Millionen DM Zuschüsse und 4,300 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen erforderlich.

8.5. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen

Im Jahre 1973 sollen rd. 350 km Wege gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich sind.

8.6. Forstlicher Wirtschaftswegebau

Das Ergebnis der Wegenetzplanung 1970 zeigt, daß 50 % aller Privat- und Körperschaftswaldflächen unzureichend erschlossen sind. Zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Wettbewerbsnachteile durch

Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen sind in einem Zeitraum von etwa 15 Jahren rd. 17 000 km Wirtschaftswege Lkw-befahrbar zu befestigen. 1973 ist die Befestigung von 600 km forstlicher Wirtschaftswege vorgesehen.

8.7. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

In den letzten Jahren ist der Wasserbedarf auch in den ländlichen Gebieten sehr stark angestiegen. Die wirtschaftliche Umstrukturierung und der Fremdenverkehr stellen neue mengen- und gütemäßige Ansprüche. Die geplante Entwicklung erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers, wenn die sonstigen Investitionen zur wirtschaftlichen Belebung der ländlichen Räume Erfolg haben sollen. Im Rahmen der Fernwasserversorgung Bayerischer Wald, der größten überwiegend ländlichen Gruppenanlage in Bayern, soll 1973 mit dem Bauabschnitt III begonnen werden. Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen können 5500 Einwohner neu an das Versorgungsnetz dieses Zweckverbandes angeschlossen werden. Mit den übrigen Maßnahmen soll der Anschluß von weiteren 27 000 Einwohnern an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht werden.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung überall zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden.

Durch die für 1973 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 18 000 Einwohnern erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

Für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind 1973 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 12,500 Millionen DM Zuschüsse und 58,700 Millionen DM zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen vorgesehen.

9. Marktstrukturgesetz

1973 sind für die Förderung von Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz Mittel in Höhe von insgesamt 5,400 Millionen DM erforderlich. Für die Gewährung von Startbeihilfen an 38 bestehende und 12 neu zu gründende Erzeugergemeinschaften ergibt sich ein Mittelbedarf von 2,000 Millionen DM. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 werden voraussichtlich von 10 Erzeugergemeinschaften beantragt. In 20 Fällen ist eine Förderung nach § 6 vorgesehen.

10. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bewirtschaftungsnachteile auf Grund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt und Besitzzersplitterung im Privat- und Körperschaftswald können in erster Linie durch überbetriebliche Zusammenarbeit überwunden werden. Dafür bestehen in Bayern derzeit 140 Forstbetriebsgemeinschaften und eine forstwirtschaftliche Vereinigung entsprechend dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969. Sie betätigen sich im Rahmen der im Gesetz genannten Ziele und sollen dabei finanziell besonders gefördert werden. Die 1973 vorgesehenen Zuschüsse betragen 1,300 Millionen DM.

11. Zusammenschlüsse auf Grund von EWG-Verordnungen

In Bayern wird 1973 eine Erzeugerorganisation gemäß VO (EWG) Nr. 1035/72 (Obst- und Gemüse) durch Gewährung von Startbeihilfen gefördert.
Für die neu zu gründenden Hopfenerzeugergemeinschaften sind 1973 Startbeihilfen in Höhe von 2,250 Millionen DM und Umstellungshilfen in Höhe von 0,540 Millionen DM vorgesehen.

12. Marktstrukturverbesserung

Verbesserung der Molkereistruktur

Die Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft wird im Haushaltsjahr 1973 weitergeführt. Mit den vorgesehenen Mitteln von 20,000 Millionen DM sollen in etwa 25 Fällen Investitionen gefördert und Entschädigungen für die Stillegung von Kapazitäten und Abfindungen für Arbeitnehmer gezahlt werden.

Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten

Die Förderungsmittel in Höhe von 4,450 Millionen DM sind bestimmt für Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Schlacht- und Viehhofwesens. Der nach den Förderungsgrundsätzen erforderliche Schlachthofstrukturplan für Bayern wird in Kürze verabschiedet.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Aus den veranschlagten Mitteln in Höhe von 0,750 Millionen DM werden im Haushaltsjahr 1973 in 10 Fällen Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse gefördert.

Berlin

Eine Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen findet sich in Übersicht 27.

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaues ereignet sich ein starker Strukturwandel, auf den sich insbesondere auch ältere Betriebe einstellen müssen, um in Zukunft konkurrenzfähig zu bleiben. Steigende Löhne zwingen zu einem verstärkten Ersatz von Arbeit durch Kapital. Diese Betriebsverbesserungen können auch von gesunden Betrieben nicht allein aus eigener Kraft getragen werden. Es ist damit zu rechnen, daß in diesem Zusammenhang 1973 die Förderung von rd. 15 Betrieben durch Ge-

Übersicht 27

Zusammenstellung der förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 einschließlich Verpflichtungsermächtigungen

Land: **Berlin**

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Förderungsfähige Kosten im HJ 1973	Von den förderungsfähigen Kosten im HJ 1973 entfallen auf			Für den Betrag in Spalte 7 im HJ 1973 benötigte Zinsverbilligungszuschüsse	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Betrag in Spalte 9 werden fällig			
				öffentliche Darlehen (D)	Zuschüsse (Z)	zinsverbilligte Darlehen (zv D)	(ZZ)	(D) (Z) (ZZ)	im HJ 1974	im HJ 1975	im HJ 1976	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—		—							
2	Flurbereinigung	1. Flurbereinigungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—		—							
4	Freiwilliger Landtausch	1. Tauschkosten	—		—							
		2. Folgemaßnahmen	—		—							
5	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung	1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	3,850	0,890	—	2,400	0,048					
		2. Verbesserung des Wohnteils	0,020		0,004	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ländliche Siedlung	0,435	0,300	0,060			—	—	—	—	—
		4. Überbrückungsmaßnahmen	—			—	—	1,440	0,120	0,114	0,106	1,100
		5. Buchführung	—		—							
6	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	1. Milchleistungsprüfungen	—		—							
		2. Leistungsprüfungsanstalten	—		—							
		3. Kontrollringe	—		—							
		4. Schweinehybridprogramm	—		—							
7	Umstellungen im Weinbau		—		—							
8	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Aufforstungen	—		—							
		3. Umwandlungen	—		—							
		4. Kulturvorbereitung	—		—							
		5. Wertästung	—		—							
		6. Trennung von Wald und Weide	—		—							
		7. Schutzpflanzungen	—		—							

9	Anpassungshilfe für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landarbeiterwohnungsbau	1. Anpassungshilfe	—		—							
		2. Neubau	2,700		0,615							
		3. Kauf	—		—							
		4. Bauliche Verbesserung	—		—							
10	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Ausgleich des Wasserabflusses	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Schutz gegen Wasser und Wind	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Wirtschaftswegebau	—		—	—	—					
		6. Zentrale Anlagen	—		—	—	—					
11	Küstenschutz	1. Vorarbeiten	—		—							
		2. Neubau von Schutzwerken	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		3. Sperrwerke	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		4. Buhnen	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		5. Vorlandarbeiten	—		—	—	—					
12	Marktstrukturgesetz	1. Startbeihilfen	0,860		0,270							
		2. Investitionsbeihilfen nach § 5	1,100		0,275							
		3. Investitionsbeihilfen nach § 6	—		—							
13	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	1. Beschaffung von Geräten	—		—							
		2. Beschaffung von Transportfahrzeugen	—		—							
		3. Anlage von Plätzen	—		—							
		4. Erstellung von Gebäuden	—		—							
		5. Verwaltungskosten	—		—							
14	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	1. Startbeihilfen nach VO Nr. 1035/72/EWG	—		—							
		2. Startbeihilfen nach VO Nr. 2142/70/EWG	—		—							
		3. Startbeihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
		4. Beihilfen nach VO Nr. 1696/71/EWG	—		—							
15	Marktstrukturverbesserung	1. Molkereistruktur	—		—							
		2. Schlachthofstruktur	—		—							
		3. Struktur der Zuckerfabriken	—		—							
		4. Investitionen für Obst und Gemüse	—		—							
		5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—		—							
16	Langfristige Verpachtung (Prämien)		0,003		0,003							
				1,190	1,227	2,400	0,048	—	—	—	—	—
								—	—	—	—	—
								1,440	0,120	0,114	0,106	1,100

Bundesanteil	1,479
Landesanteil	0,986

währung öffentlicher Darlehen und zusätzlicher zinsverbilligter Kapitalmarktmittel erforderlich wird *(Bauliche Maßnahmen im Altgehöft).*

Die Förderung *sonstiger Investitionen* landwirtschaftlicher, insbesondere gärtnerischer Betriebe ist durch die Gewährung von Zinsverbilligungen in Aussicht genommen. Voraussichtlich wird Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen im Gesamtbetrage von 0,300 Millionen DM gewährt werden.

Die notwendige Rationalisierung von Betrieben durch *Verbesserung des Wohnteiles* ergibt für 1973 — unter Berücksichtigung der mit dieser Zweckbestimmung in den letzten Jahren in Berlin gewährten Förderungen — einen geschätzten Bedarf an Zuschüssen im Betrage von 3600 DM.

Die verhältnismäßig hohen Preise für Grundstücke, für die baurechtlich eine landwirtschaftliche Nutzung vorgeschrieben ist, machen eine finanzielle Förderung solcher Betriebe erforderlich, die sich flächenmäßig vergrößern müssen. Im Rahmen der Anliegersiedlung kann hier die Förderung des Zukaufs erfolgen. Eine Schätzung führt für 1973 zu einem Bedarf an öffentlichen Darlehen im Betrage von 0,300 Millionen DM.

2. Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues

Die in den letzten Jahren stetige Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft hat zu einem spürbaren Mangel an qualifizierten Arbeitskräften im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere auch des Gartenbaues geführt. Da gute Arbeitskräfte nur dann angeworben werden können, wenn ihnen in der Nähe des Betriebes Wohnraum nachgewiesen werden kann, ist der Eigenheimbau zwingend notwendig. Auch in den übrigen Bundesländern wird die Errichtung von Landarbeiterwohnheimen gefördert. Fachlich qualifiziertes Personal würde deshalb in das Bundesgebiet abwandern, würde ihm nicht in Berlin entsprechender familiengerechter Wohnraum zur Verfügung gestellt. Um dies zu erreichen, wird auch in Berlin der Wohnheimbau für Landarbeiter weiter gefördert. Erforderlich ist die Förderung von Wohnraum für mindestens 15 Landarbeiterfamilien. Auf der Grundlage der sich aus den Förderungsgrundsätzen ergebenden Durchschnittsbeträge errechnet sich ein Gesamtzuschußbedarf für 1973 von 0,615 Millionen DM.

3. Marktstrukturgesetz

Aus dem Bereich des Marktstrukturgesetzes ist die Förderung von Erzeugergemeinschaften im Bereich des Blumen- und Zierpflanzenbaues in Aussicht genommen. Dadurch soll ein hoher Leistungsstand der zu den Erzeugergemeinschaften gehörenden Betriebe sichergestellt und die Einführung einheitlicher Produktions- und Qualitätsregeln gefördert werden.

Eine in Berlin-Rudow bestehende gärtnerische Genossenschaft erfüllt voraussichtlich im Sommer 1973 die Förderungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz im 2. Geschäftsjahr. Sie hat dann Anspruch auf einen Zuschuß zu den Geschäftskosten in Höhe von 2 % des auf 3 Millionen DM geschätzten Umsatzes. Sie hat ferner Anspruch auf einen Zuschuß in Höhe von 25 % für vorgenommene Investitionen, die für 1973 auf rd. 0,100 Millionen DM geschätzt werden. Für diese Genossenschaft errechnet sich für 1973 ein Gesamtbedarf an Zuschüssen von 0,085 Millionen DM.

In Berlin-Spandau ist mit der Gründung einer weiteren gärtnerischen Genossenschaft zu rechnen. Bei einem Mindestumsatz von 2 Millionen DM im 1. Geschäftsjahr ist ein Zuschuß zu den Geschäftskosten von 3 % des Umsatzes zu gewähren. Für die auf 0,500 Millionen DM geschätzten Erstinvestitionen ist ein Zuschuß in Höhe von 25 % zu leisten. Daraus errechnet sich für diese Genossenschaft für 1973 ein Gesamtzuschußbedarf von 0,185 Millionen DM.

Ferner wird mit der Gründung einer 3. gärtnerischen Genossenschaft in Berlin-Britz gerechnet. Dieser Genossenschaft werden voraussichtlich einige größere Betriebe beitreten. Im 1. Geschäftsjahr ist mit einem Umsatz von 5,000 Millionen DM und mit Erstinvestitionen von 0,500 Millionen DM zu rechnen. Der Zuschuß von 3 % des Umsatzes im 1. Geschäftsjahr und der Investitionszuschuß in Höhe von 25 % der Investitionen ergeben für 1973 einen Gesamtbedarf an Zuschüssen von 0,275 Millionen DM.

4. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Nachdem Landwirtschaft und Gartenbau seit 1958 rd. 3000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) für Industrie-, Wohnungs- und Straßenbau zur Verfügung gestellt haben, befinden sich jetzt noch rd. 400 ha — überwiegend in Landschaftsschutzgebieten — im Privateigentum von Landwirten und etwa 400 ha im Privateigentum von Gärtnern. Die öffentliche Hand und die Kirchen haben derzeit rd. 1600 ha an Landwirte verpachtet. Um in Landschaftsschutzgebieten und überwiegend in Erholungsgebieten die Existenz der wenigen dort verbliebenen Landwirte durch Flächenaufstockung zu sichern, wird die Abgabe bestimmter landwirtschaftlicher Flächen in Form von langfristiger Verpachtung durch Prämiengewährung an die Eigentümer gefördert. In Berlin ist jährlich maximal mit 5 ha zu rechnen. Damit entsteht ein Zuschußbedarf von 2500 DM je Jahr.

TEIL V
Zusammenfassung der Anmeldungen 1973 für das Bundesgebiet

Die Übersicht 28 enthält für 1973 alle Maßnahmen des ersten Rahmenplanes.

Der Rahmenplan 1973 hat ein Finanzvolumen von rd. 1,971 Mrd. DM. Davon entfallen auf den Bund rd. 1,200 Mrd. DM, auf die Länder rd. 0,771 Mrd. DM.

Der Planungsausschuß hat im Februar 1971 mehrheitlich beschlossen, die Mittel auf die Länder nach einem Schlüssel zu verteilen. Dieser Verteilerschlüssel beruht auf den Bewilligungen der Haushaltsjahre 1968 und 1969. Er wird bei der nächsten Fortschreibung des Rahmenplanes überprüft werden.

Die Bundesmittel werden wie folgt auf die Länder verteilt:

	Schlüssel	Millionen DM bereitgestellt
Schleswig-Holstein	*12,5*	150,000
Hamburg	*2,4*	11,494
Bremen	*0,7*	7,491
Niedersachsen	*22,0*	264,000
Nordrhein-Westfalen	*11,3*	139,094
Hessen	*7,0*	86,164
Rheinland-Pfalz	*7,9*	97,242
Saarland	*0,9*	11,078
Baden-Württemberg	*14,1*	173,460
Bayern	*21,0*	258,492
Berlin	*0,2*	1,479
	100,0	1 199,994

Im Vergleich zu dem Schlüssel haben einige Länder mehr Mittel erhalten, weil nicht alle Länder die ihnen nach dem Schlüssel zugebilligte Quote voll ausgeschöpft haben.

Übersicht 28

Gesamtzusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1973 nach **Maßnahmen und Ländern**

— Beträge in Millionen DM —

D: öffentliche Darlehen
Z: Zuschüsse
ZZ: Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	Mittelbedarf insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf					
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilligen Landtausch
				(Z)	(D)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	239,283	150,000	89,283	0,280	3,300	40,785	0,035	0,100	0,050
Hamburg	17,165	11,494	5,671	0,015	—	—	—	—	—
Bremen	11,375	7,491	3,884	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	424,526	264,000	160,526	0,750	3,300	50,033	—	1,300	1,533
Nordrhein-Westfalen	231,824	139,094	92,730	0,700	15,000	73,900	—	0,300	0,500
Hessen	143,607	86,164	57,443	1,250	3,000	29,350	—	0,375	0,025
Rheinland-Pfalz	162,070	97,242	64,828	0,379	3,000	53,415	—	0,500	0,200
Saarland	18,463	11,078	7,385	0,150	0,700	5,610	0,004	0,050	—
Baden-Württemberg	289,100	173,460	115,640	0,480	—	95,057	0,170	0,840	0,263
Bayern	430,820	258,492	172,328	2,000	—	212,630	0,220	4,000	1,000
Berlin	2,465	1,479	0,986	—	—	—	—	—	—
	1 970,698	1 199,994	770,704	6,004	28,300	560,780	0,429	7,465	3,571

	5	6	7	8	9	10
Bundesanteil	3,602	16,980	336,468	0,257	4,479	2,143
Landesanteil	2,402	11,320	224,312	0,172	2,986	1,428

Übersicht 28

von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf															
Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung			Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für Arbeitnehmer	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Küstenschutz		Marktstrukturgesetz	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Verbesserung der Marktstruktur	Langfristige Verpachtung durch Prämien
(D)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
21,163	12,780	0,840	6,035	—	0,725	2,273	73,035	0,250	64,300	—	1,300	0,200	0,207	10,125	1,500
0,795	0,235	0,040	0,040	—	0,010	0,125	3,482	—	11,950	—	0,090	—	0,313	0,025	0,045
0,540	0,254	0,040	0,052	—	—	0,100	0,667	—	6,666	—	1,436	—	—	1,610	0,010
34,467	20,701	1,072	7,691	—	3,000	4,779	140,833	—	92,840	—	11,327	0,900	1,500	45,200	3,300
6,020	9,060	1,095	4,800	—	4,800	3,000	87,063	0,510	—	—	7,800	1,000	0,280	14,196	1,800
7,500	2,400	0,600	2,159	0,250	1,000	0,120	84,063	—	—	—	4,000	0,500	0,060	5,955	1,000
10,850	7,340	0,900	1,570	1,800	4,500	1,000	59,066	—	—	—	7,000	0,450	1,000	9,100	—
2,800	1,129	0,069	0,120	0,020	0,292	0,250	6,093	0,068	—	—	0,200	0,008	—	0,810	0,090
26,900	16,120	0,790	4,980	—	3,600	0,300	105,000	0,500	—	—	13,300	0,900	0,600	18,600	0,700
38,500	28,000	1,440	0,750	—	3,800	1,000	98,100	1,600	—	—	5,400	1,300	2,880	25,200	3,000
1,190	0,064	0,048	—	—	—	0,615	—	—	—	—	0,545	—	—	—	0,003
150,725	98,083	6,934	28,197	2,070	21,727	13,562	657,402	2,928	175,756	—	52,398	5,258	6,840	130,821	11,448
90,435	58,850	4,160	16,918	1,242	13,036	8,137	394,441	1,757	123,029	—	31,439	3,155	4,104	78,493	6,869
60,290	39,233	2,774	11,279	0,828	8,691	5,425	262,961	1,171	52,727	—	20,959	2,103	2,736	52,328	4,579



TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplans für die Finanzplanjahre 1974 bis 1976

In den Übersichten 29, 30 und 31 sind die Anmeldungen der Länder, aufgegliedert nach Maßnahmen, für die Finanzplanjahre 1974 bis 1976 zusammengestellt. Der Bund kann für die Jahre 1974 bis 1976 voraussichtlich folgende Mittel bereitstellen:

1974 1 215 Millionen DM

1975 1 362 Millionen DM

1976 1 410 Millionen DM

Demgegenüber würde sich aus den Länderanmeldungen folgender Bundesanteil ergeben:

1974 1 411 Millionen DM

1975 1 490 Millionen DM

1976 1 553 Millionen DM.

Somit haben die Länder mehr angemeldet, als der Bund mitfinanzieren kann.

Der Planungsausschuß ist sich darüber im klaren, daß der Rahmenplan auch für die Folgejahre der mittelfristigen Finanzplanung eine Aufgliederung des Bundesanteils auf die einzelnen Maßnahmen und Länder enthalten und später entsprechend ergänzt werden muß. Mit Rücksicht auf die späte Verabschiedung des ersten Rahmenplanes und den nahen Termin der Fortschreibung hält er es jedoch ausnahmsweise für vertretbar, zunächst den Länderanmeldungen für 1974 bis 1976 die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Bundesmittel global gegenüberzustellen.

Übersicht 29

Zusammenstellung
a) der Länderanmeldungen nach Maßnahmen und Ländern
b) der vorgesehenen Bundesmittel für das Haushaltsjahr 1974

— Beträge in Millionen DM —

D: öffentliche Darlehen
Z: Zuschüsse
ZZ: Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

a) Länderanmeldungen nach Maßnahmen und Ländern

Land	Länderanmeldungen insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
		Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilligen Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung		
		(Z)	(D)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(D)	(Z)	(ZZ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	257,657	0,300	3,300	44,713	0,168	0,100	0,050	24,573	13,050	2,934
Hamburg	14,715	0,025	—	—	—	—	—	1,190	0,333	0,158
Bremen	12,154	—	—	—	—	—	—	0,540	0,191	0,138
Niedersachsen	466,918	0,750	3,300	50,033	—	1,300	1,533	65,040	29,737	4,188
Nordrhein-Westfalen	412,910	0,700	15,000	98,700	—	0,300	0,500	22,160	17,720	4,650
Hessen	149,556	1,250	3,000	29,100	—	0,377	0,025	12,800	7,400	1,438
Rheinland-Pfalz	178,244	0,379	2,000	57,755	—	0,550	0,200	18,100	9,770	3,100
Saarland	29,276	0,150	0,700	5,610	0,024	0,050	—	5,600	1,985	0,489
Baden-Württemberg	312,904	0,490	—	84,500	0,859	0,882	0,276	54,760	28,230	4,142
Bayern	487,000	2,300	—	219,750	1,250	6,000	1,000	42,500	35,530	6,670
Berlin	2,014	—	—	—	—	—	—	1,200	0,062	0,096
	2 323,348	6,344	27,300	590,161	2,301	9,559	3,584	248,463	144,008	28,003

b) vorgesehene Bundesmittel 1 215,000

Übersicht 29

von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf												
Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für Arbeitnehmer	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Küstenschutz		Marktstrukturgesetz	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Verbesserung der Marktstruktur	Langfristige Verpachtung durch Prämien
(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5,881	—	1,138	2,612	73,035	1,200	64,300	—	6,750	0,200	0,153	11,700	1,500
0,039	—	0,010	0,125	4,012	—	8,500	—	0,060	—	0,183	0,025	0,055
0,052	—	—	0,100	0,667	—	6,666	—	1,390	—	—	2,400	0,010
7,691	—	3,000	4,446	140,833	—	92,840	—	11,327	0,900	1,500	45,200	3,300
4,700	—	5,000	3,800	192,700	1,480	—	—	6,600	1,000	0,140	35,960	1,800
1,981	0,250	1,000	0,720	79,200	—	—	—	4,000	0,500	0,060	5,455	1,000
1,590	2,000	4,600	1,000	59,400	—	—	—	8,500	0,450	0,750	8,100	—
0,120	0,020	0,292	0,250	11,780	0,408	—	—	0,200	0,008	—	1,500	0,090
5,325	—	3,600	0,620	93,140	2,460	—	—	13,620	0,900	0,500	18,000	0,600
0,300	—	5,600	1,000	117,340	5,960	—	—	5,240	1,400	6,960	25,200	3,000
—	—	—	0,410	—	—	—	—	0,243	—	—	—	0,003
27,679	2,270	24,240	15,083	772,107	11,508	172,306		57,930	5,358	10,246	153,540	11,358

Übersicht 30

Zusammenstellung
a) der Länderanmeldungen nach Maßnahmen und Ländern
b) der vorgesehenen Bundesmittel für das Haushaltsjahr 1975

— Beträge in Millionen DM —

D: öffentliche Darlehen
Z: Zuschüsse
ZZ: Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

a) Länderanmeldungen nach Maßnahmen und Ländern

Land	Länder-anmeldungen insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Agrar-strukturelle Vor-planung	Flurbereinigung			Lang-fristige Ver-pachtung in der Flurberei-nigung	Frei-willigen Land-tausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung		
		(Z)	(D)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(D)	(Z)	(ZZ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	267,119	0,300	3,300	45,212	0,294	0,100	0,050	27,925	14,080	5,022
Hamburg	12,220	0,020	—	—	—	—	—	1,388	0,334	0,286
Bremen	10,271	—	—	—	—	—	—	0,540	0,194	0,213
Niedersachsen	475,972	0,750	3,300	50,033	—	1,300	1,533	69,120	31,437	8,062
Nordrhein-Westfalen	436,470	0,700	15,000	106,700	—	0,300	0,500	28,220	20,660	9,790
Hessen	185,020	2,000	3,000	32,300	—	0,379	0,025	29,300	14,200	3,276
Rheinland-Pfalz	188,867	0,379	2,000	60,865	—	0,600	0,200	22,150	13,190	5,163
Saarland	29,890	0,150	0,700	5,610	0,040	0,050	—	5,600	1,985	0,815
Baden-Württemberg	333,630	0,490	—	83,000	1,548	0,926	0,289	64,180	34,320	7,979
Bayern	514,000	2,500	—	219,800	2,200	6,000	1,000	53,500	37,420	12,080
Berlin	1,612	—	—	—	—	—	—	0,900	0,062	0,129
	2 455,071	7,289	27,300	603,520	4,082	9,655	3,597	302,823	167,882	52,815

b) vorgesehene Bundesmittel 1 362,000

Übersicht 30

von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf												
Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für Arbeitnehmer	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Küstenschutz		Marktstrukturgesetz	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Verbesserung der Marktstruktur	Langfristige Verpachtung durch Prämien
(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5,842	—	1,313	3,293	76,488	2,100	65,000	—	6,250	0,200	0,100	8,700	1,550
0,037	—	0,010	0,125	2,817	—	6,900	—	0,030	—	0,183	0,025	0,065
0,052	—	—	0,100	0,667	—	6,100	—	0,840	—	—	1,555	0,010
7,091	—	3,000	4,446	140,833	—	92,840	—	11,327	0,900	1,500	45,200	3,300
4,600	—	5,300	3,800	194,200	2,400	—	—	5,400	1,000	—	36,100	1,800
3,627	0,250	1,403	1,320	83,300	—	—	—	3,000	0,875	0,060	5,705	1,000
1,450	2,000	4,920	1,000	57,900	—	—	—	9,000	0,450	0,500	7,100	—
0,120	0,020	0,292	0,250	11,780	0,680	—	—	0,200	0,008	—	1,500	0,090
5,796	—	3,600	0,650	95,130	4,202	—	—	14,520	1,000	0,400	15,000	0,600
—	—	5,600	1,000	117,790	10,410	—	—	5,620	1,500	8,880	25,700	3,000
—	—	—	0,410	—	—	—	—	0,108	—	—	—	0,003
28,615	2,270	25,438	16,394	780,905	19,792	170,840		56,295	5,933	11,623	146,585	11,418

Übersicht 31

Zusammenstellung

a) der Länderanmeldungen nach Maßnahmen und Ländern

b) der vorgesehenen Bundesmittel für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

D: öffentliche Darlehen
Z: Zuschüsse
ZZ: Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

a) Länderanmeldungen nach Maßnahmen und Ländern

Land	Länderanmeldungen insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
		Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilligen Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung		
		(Z)	(D)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(D)	(Z)	(ZZ)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	282,437	0,315	3,475	47,512	0,413	0,105	0,055	29,100	14,690	6,894
Hamburg	8,569	0,010	—	—	—	—	—	1,586	0,335	0,424
Bremen	5,158	—	—	—	—	—	—	0,540	0,194	0,275
Niedersachsen	485,884	0,750	3,300	50,033	—	1,300	1,533	73,200	33,137	12,194
Nordrhein-Westfalen	448,840	0,700	15,000	111,700	—	0,300	0,500	28,220	20,760	15,180
Hessen	201,410	2,000	3,000	35,800	—	0,381	0,025	36,250	16,500	5,002
Rheinland-Pfalz	198,929	0,379	2,000	63,625	—	0,650	0,200	23,400	14,700	7,075
Saarland	30,504	0,150	0,700	5,610	0,056	0,050	—	5,600	1,985	1,141
Baden-Württemberg	353,514	0,490	—	87,000	2,237	0,972	0,303	67,380	36,310	11,879
Bayern	545,000	2,800	—	228,350	3,150	7,000	1,500	60,000	42,000	17,200
Berlin	1,557	—	—	—	—	—	—	0,900	0,062	0,162
	2 561,802	7,594	27,475	629,630	5,856	10,758	4,116	326,176	180,673	77,426

b) vorgesehene Bundesmittel 1 410,000

Übersicht 31

von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf												
Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für Arbeitnehmer	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Küstenschutz		Marktstrukturgesetz	Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Verbesserung der Marktstruktur	Langfristige Verpachtung durch Prämien
(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(ZZ)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)	(Z)
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5,950	—	1,470	3,388	79,750	2,950	68,500	—	7,100	0,250	0,100	8,700	1,720
0,037	—	0,010	0,125	2,342	—	3,600	—	—	—	—	0,025	0,075
0,052	—	—	0,100	0,667	—	2,100	—	0,420	—	—	0,800	0,010
7,091	—	3,000	4,446	140,833	—	92,840	—	11,327	0,900	1,500	45,200	3,300
4,900	—	5,500	3,800	194,700	3,280	—	—	5,400	1,000	—	36,100	1,800
3,469	0,250	1,473	1,620	85,200	—	—	—	2,500	0,875	0,060	6,005	1,000
1,450	2,000	6,000	1,000	60,400	—	—	—	9,000	0,450	0,500	6,100	—
0,120	0,020	0,292	0,250	11,780	0,952	—	—	0,200	0,008	—	1,500	0,090
6,222	—	3,800	0,680	99,850	5,871	—	—	15,520	1,100	0,300	13,000	0,600
—	—	7,000	1,000	120,010	14,990	—	—	5,600	1,700	2,700	27,000	3,000
—	—	—	0,410	—	—	—	—	0,020	—	—	—	0,003
29,291	2,270	28,545	16,819	795,532	28,043	167,040	—	57,087	6,283	5,160	144,430	11,598

Anhang

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Vom 3. September 1969

(BGBl I 1969, S. 1573) geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
   b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
   d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf

des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 — BGBl I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung: „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich, spätestens zum 1. Juni, einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitglieder vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens einen Monat vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung und einen Entscheidungsvorschlag den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses schriftlich mit. Der Zeitpunkt des Abgangs der Mitteilung muß amtlich belegt sein. Ein Beschluß kommt zustande, wenn dem Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kein Widerspruch zugeht. Widerspricht ein Mitglied innerhalb dieser Frist, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Planungsausschuß weist dem Unterausschuß die Beratungsgegenstände zu.

(2) Der Unterausschuß wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.
ausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.